

Nationale Profile

Chemikalienmanagement in Deutschland



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

S. Feller
U. Kowalski
U. Schlottmann

National Profile

Chemikalienmanagement in Deutschland

Dortmund/Berlin/Dresden 2005

2. aktualisierte Auflage der Sonderschrift 59
der Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Redaktion:

Silke Feller, Ulrike Kowalski
Fachbereich „Chemikalien, Anmeldung und Zulassung
der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Telefon: (02 31) 90 71 - 23 19 / 25 16
Telefax: (02 31) 90 71 - 26 79
E-Mail: chemg@baua.bund.de

Prof. Dr. Ulrich Schlottmann
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Telefon: (0 18 88) 3 05 - 27 40
Telefax: (0 18 88) 3 05 - 35 24
E-Mail: ulrich.schlottmann@bmu.bund.de

Herausgeber:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, D-44149 Dortmund
Telefon: (02 31) 90 71 - 0
Telefax: (02 31) 90 71 - 24 54
E-Mail: poststelle@baua.bund.de
Internet: www.baua.de

Berlin:
Nöldnerstr. 40-42, D-10317 Berlin
Telefon: (0 30) 5 15 48 - 0
Telefax: (0 30) 5 15 48 - 41 70

Dresden:
Proschhübelstr. 8, D-01099 Dresden
Telefon: (03 51) 56 39 - 50
Telefax: (03 51) 56 39 - 52 10

Alle Rechte einschließlich der fotomechanischen Wiedergabe
und des auszugsweisen Nachdrucks vorbehalten.

INHALTSÜBERSICHT

Einführung		8
Kapitel 1	Hintergrundinformationen	10
Kapitel 2	Produktion, Export/Import und Verwendung chemischer Stoffe	16
Kapitel 3	Besondere Umweltprobleme mit chemischen Stoffen	21
Kapitel 4	Rechtsvorschriften und freiwillige Vereinbarungen	28
Kapitel 5	Verfahrensabläufe, beteiligte Ministerien und Behörden	55
Kapitel 6	Nichtstaatliche Organisationen	79
Kapitel 7	Zusammenarbeit der Bundes- und Länderbehörden sowie weiterer beteiligter Institutionen	84
Kapitel 8	Datensammlungen und -bestände	94
Kapitel 9	Technische Infrastruktur	101
Kapitel 10	Internationale Beziehungen	103
Anhänge		105

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung	8
Kapitel 1 Hintergrundinformationen	10
1.1 Geographische und demographische Rahmenbedingungen	10
1.2 Politisch-geographische Gliederung	12
1.3 Industrie und Landwirtschaft	14
Kapitel 2 Produktion, Export/Import und Verwendung chemischer Stoffe	16
2.1 Umsatz, Beschäftigungszahlen , Export/Import	16
2.2 Chemikalienverwendung nach Stoffklassen	18
2.3 Chemische Abfälle und Umweltbelastungen	19
Chemische Abfälle	19
Umweltbelastungen	20
Kapitel 3 Besondere Umweltprobleme mit chemischen Stoffen	21
Beispiel Trinkwasser	22
Beispiel Bodenschutz	23
Kapitel 4 Rechtsvorschriften und freiwillige Vereinbarungen	28
4.1 Administrative Rahmenbedingungen	28
4.2 Rechtsvorschriften	28
4.2.1 Chemikalienmanagement im engeren Sinne	29
4.2.1.1 Allgemeines Gefahrstoffrecht	29
EG-Verordnungen, -Richtlinien und -Leitfäden	29
Nationale Gesetze und Leitfäden	32
Nationale Verordnungen	32
Nationale Verwaltungsvorschriften	33
Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)	34
4.2.1.2 Besonderes Gefahrstoffrecht	35
Biozide	35
Pflanzenschutz- und Düngemittel	36
Arzneimittel	39
4.2.2 Chemikalienmanagement im weiteren Sinne	39
Wasch- und Reinigungsmittel	39
Lebensmittel und Bedarfsgegenstände	40
Abfallrecht	41
Immissionsschutz	43
Gewässerschutz	46
Bodenschutz	47
Tierschutz	47
Chemiewaffen	47
Gefahrguttransport	48
Suchtstoffe und psychotrope Substanzen	49
4.2.3 Zusätzliche Regelungen der Bundesländer	50

4.3 Freiwillige Vereinbarungen mit der chemischen Industrie	52
Selbstverpflichtungen der Verbände der chemischen Industrie auf Bundesebene	52
Selbstverpflichtungen der Verbände der chemischen Industrie auf Länderebene	54
Hamburg	54
Niedersachsen	54
Nordrhein-Westfalen	54

Kapitel 5 Verfahrensabläufe, beteiligte Ministerien und Behörden **55**

5.1 Allgemeines Gefahrstoffrecht	55
5.1.1 Neustoffverfahren	55
Allgemeines zur Meldepflicht	55
Stufenverfahren	56
Voranfragepflicht / Verwertung von vorhandenen Prüfnachweisen	56
Gute Laborpraxis (GLP)	56
Einreichen der Meldeunterlagen	57
5.1.2 Europäisches Altstoffverfahren	58
5.1.3 Internationale Altstoffaktivitäten	59
5.1.3.1 OECD High Production Volume (HPV) Chemicals – Programm / Screening Information Data Sets (SIDS)	61
5.1.3.2. ICCA High Production Volume (HPV) Chemicals-Initiative	62
5.1.4 Inverkehrbringen, Herstellen und Verwenden von Chemikalien	62
Einstufung	63
Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt	63
Verbote und Beschränkungen	63
Arbeitsschutzvorschriften	64
Meldepflicht für neue Erkenntnisse zu krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften von chemischen Stoffen	64
5.1.5 Export/Import gefährlicher Stoffe, PIC-Verfahren	65
Notifizierungsverfahren bei der Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien aus der EU	65
Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent, PIC)	65
Kennzeichnungsvorschriften	66
Allgemeines Ausfuhrverbot	66
Datenbank "EDEXIM" der Europäischen Kommission	66
Importnotifizierungen durch Drittländer	66
5.1.6 FCKW-Regelungen	68
5.2 Besonderes Gefahrstoffrecht	69
5.2.1 Biozide	70
5.2.1.1 Biozid-Wirkstoff Verfahren	70
5.2.1.2 Biozid-Produkt Verfahren	71
5.2.1.3 weitere Verfahren	72
5.2.1.4 Biozidverfahren bei anderen Behörden	73
5.2.2 Arzneimittel	74
5.2.3 Pflanzenschutzmittel	75
5.3 Gefahrstoffrecht im weiteren Sinne	75
5.3.1 Wasch- und Reinigungsmittel	75
5.3.2 Gefahrguttransport	76
5.3.3 Chemiewaffen	78

Kapitel 6 Nichtstaatliche Organisationen **79**

6.1 Industrieverbände	79
6.1.1 Verband der chemischen Industrie (VCI)	79
6.1.2 Industrieverband Agrar (IVA)	80
6.1.3 Verband Chemiehandel (VCH)	80
6.2 Berufsgenossenschaften und Gewerkschaften	80
6.2.1 Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)	80

6.2.2 Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie (IG BCE)	81
6.3 Umwelt- und Verbraucherschutzverbände	82
6.3.1 Am Beispiel Greenpeace	82
6.3.2 Am Beispiel Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)	82
6.4 Wissenschaftliche Organisationen	83
am Beispiel Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh)	83
Kapitel 7 Zusammenarbeit der Bundes- und Länderbehörden sowie weiterer beteiligter Institutionen	84
7.1 Interministerielle Kommissionen und allgemeine Koordinationsmechanismen	84
Bund/Länder-Ausschuß Chemikaliensicherheit (BLAC)	84
Bund/Länder-Arbeitskreis Umweltinformationssysteme (BLAK-UIS)	84
Bund/Länder-Fachausschuß „Beförderung gefährlicher Güter“ (BLFA-GG)	84
Kommission zur Erkennung und Behandlung von Vergiftungserscheinungen (Giftinformationszentren, GIZ)	84
Länderausschuß für Immissionsschutz (LAI)	85
Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)	85
Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)	85
Länderausschuß für Bodenschutz (LABO)	85
Länderausschuß für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)	85
Abstimmungsgremium Biozidverfahren	85
Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS)	85
MAK-Kommission	85
Beratergremium für Altstoffe (BUA)	86
7.2 Vollzug auf Länderebene	86
7.2.1 Hamburg	86
Vollzug des Chemikaliengesetzes	86
Vollzug der Vorschriften über den Gefahrguttransport	88
Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz	90
7.2.2 Sachsen	91
Vollzug chemikalienrechtlicher Regelungen	91
Vollzug pflanzenschutzrechtlicher Regelungen	92
Vollzug abfall- und bodenschutzrechtlicher Regelungen	92
Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften	93
Kapitel 8 Datensammlungen und -bestände	94
8.1 Datenbestände der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, FB 5 (eigene und externe)	94
• Admin (Administration zum ChemG)	94
• Neustoffdatenbank NST	94
• Altstoffverzeichnis EINECS	95
• Altstoffdatenbank IUCLID	95
• BUA-Stoffberichte	96
• EDEXIM und nationale Datenbank EPA-Notifizierung	96
8.2 Gemeinsamer Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL)	97
8.3 Die Gefahrstoffdatenbank der Länder (GDL)	98
8.4 Zentraler Stoffdatenpool	98
8.5 Weitere Datenbanken	99
Kapitel 9 Technische Infrastruktur	101
9.1 GLP-Verfahren	101
9.2 Gute fachliche Praxis	102

Kapitel 10 Internationale Beziehungen **103**

10.1 Mitwirkung in internationalen Organisationen und Gremien 103

10.2 Projekte zur technischen Hilfe 103

Anhänge **105**

Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis 105

Anhang 2: Adressenverzeichnis 108

 Bundesbehörden 108

 Landesbehörden 110

 Internationale Institutionen 111

 Nichtstaatliche Organisationen 113

Einführung

1992 fand in Rio de Janeiro eine Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (*United Nations Conference on Environment and Development - UNCED*) statt, die der Öffentlichkeit als Rio-Konferenz bekannt wurde und die „Nachhaltige Entwicklung“ weltweit zu einem zentralen Leitbild gemacht hat. Die über 170 Teilnehmerstaaten verabschiedeten ein Arbeitsprogramm für das 21. Jahrhundert - die Agenda 21. Die Umsetzung der in der Agenda 21 beschriebenen Ziele werden von der *Commission on Sustainable Development (CSD)* überwacht.

Kapitel 19 der Agenda 21 enthält Ziele für den umweltverträglichen Umgang mit toxischen Chemikalien einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen internationalen Handels mit toxischen und gefährlichen Produkten. Ein wesentlicher Bestandteil des Kapitels 19 ist die Koordinierung der internationalen und regionalen Aktivitäten sowie die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit

Zur weltweiten Kontrolle und Harmonisierung der Umsetzung des Kapitels 19 wurde auf der vom *United Nations Environment Programme (UNEP)*, der *International Labour Organisation (ILO)* und der *World Health Organisation (WHO)* im April 1994 in Stockholm mit 130 Teilnehmerstaaten durchgeführten Chemical-Safety-Konferenz das *Intergovernmental Forum on Chemical Safety (IFCS)* gegründet. Das *IFCS* erarbeitet Empfehlungen für Regierungen sowie internationale und zwischenstaatliche Organisationen.

Als einen wesentlichen Baustein zur Verbesserung der globalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit empfiehlt das *IFCS* den einzelnen Staaten, vordringlich eine Bestandsaufnahme der nationalen Strukturen zum Chemikalienmanagement, ein sogenanntes „**National Profile**“ (NP), vorzunehmen. Ziel des NP ist es, Informationen über die jeweiligen Verantwortlichkeiten und Verfahrensabläufe hinsichtlich chemischer Substanzen zu geben sowie Aussagen zur Wirksamkeit der einzelnen Regelungen zu machen. Weiterhin können die NP der Industriestaaten Modellfunktion für Entwicklungsländer und Länder im wirtschaftlichen Wandel haben. Das *United Nations Institute for Training and Research (UNITAR)* hat mit dem *IFCS*-Sekretariat einen Leitfaden herausgegeben, der die Erstellung eines NP durch Gliederungsvorgaben und Arbeitshinweise unterstützt und dazu beitragen soll, eine internationale Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Bisher haben fast 50 Staaten ein NP veröffentlicht, z.B.: Australien, Frankreich, Ghana, Indonesien, Kanada, Mexico, Nicaragua, Schweiz, Slowenien, Ungarn, USA.

Das **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)** – Fachbereich 5 – Chemikalien, Anmeldung und Zulassung - in Dortmund Anfang 1997 gebeten, ein NP für Deutschland zu erstellen. Dieser Auftrag verstand sich vor dem Hintergrund, daß die BAuA –FB 5 zentraler Koordinator für das Meldeverfahren nach dem Chemikaliengesetz, die jeweils zuständige Behörde für den Vollzug folgender europäischer Regelungen sowie internationale Vereinbarungen ist: Export-Importverordnung, Rotterdamer Übereinkommen zum Schutz vor gefährlichen Chemikalienimporten, Altstoffverordnung, FCKW-Verordnung und Montrealer Protokoll. Seit Juni 2002 ist der Fachbereich 5 der BAuA zudem Zulassungsstelle für Biozid-Produkte.

Die positiven Erwartungen, die mit der Herausgabe eines NP für Deutschland, erwartet wurden, wie z.B:

- Effektivitätssteigerung der Regierungs- und Behördenarbeit durch übersichtliche Informationen über den Bereich des Chemikalienmanagements;

- Einführung bzw. Vereinfachung von Informations- und Dialogverfahren zwischen Behörden untereinander sowie zwischen Behörden und nichtstaatlichen Organisationen;
- umfassendere Information der Öffentlichkeit und der Industrie durch überschaubare Zuständigkeitsbeschreibungen;
- kritische Analyse der Verfahrenswege zur Vermeidung von Doppelarbeit,

haben sich zum größten Teil mit der Erstauflage 2000 erfüllt. Die Erstauflage des NP hat einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, dass alle beteiligte Kreise sowie jeder Interessierte sich einen Überblick über das Chemikalienmanagement in Deutschland verschaffen können.

Neue und geänderte Regelungen und Behördenstrukturen haben eine Neuauflage dringend erforderlich gemacht. Die vorliegende Überarbeitung konnte nur am bereits bestehenden Inhalt der Erstauflage vorgenommen werden. Eine Fortschreibung des NP durch Schließung inhaltlicher Lücken war nicht möglich.

Das **National Profile** ist ebenfalls in englischer Sprache verfügbar.

Die Redaktion bedankt sich bei allen, die die Fertigstellung des NP unterstützt haben.

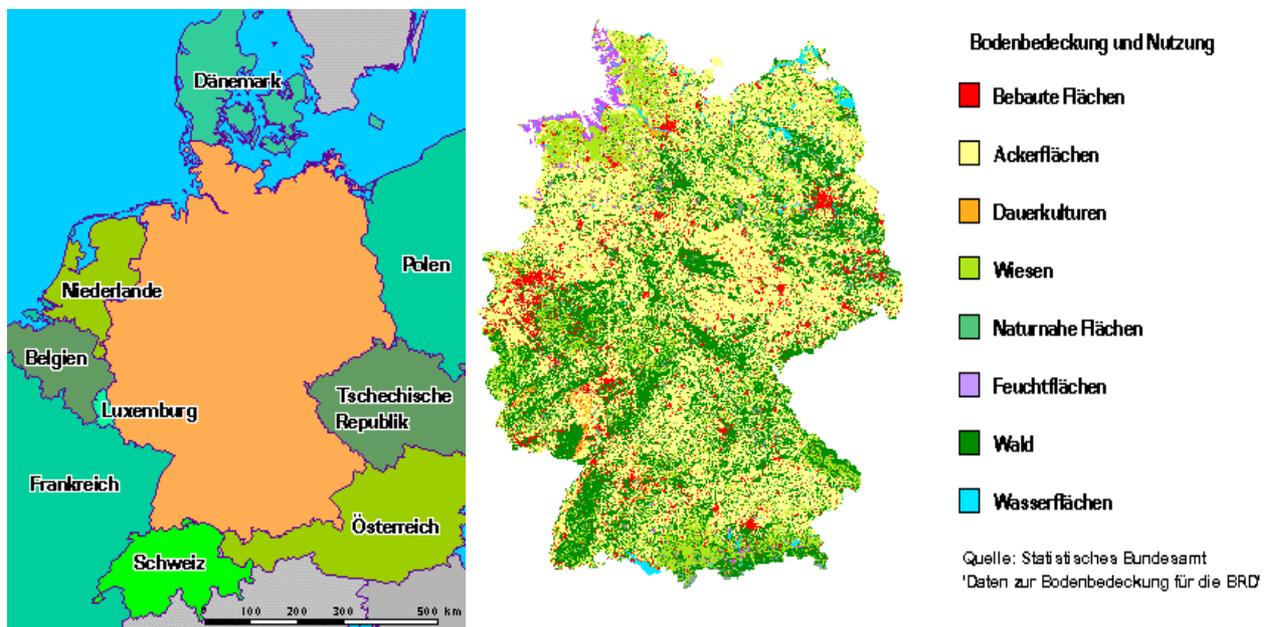
Weitere Hinweise, Berichtigungen und Ergänzungen sind willkommen.

Dortmund, Dezember 2004
Redaktion

Kapitel 1 Hintergrundinformationen

1.1 Geographische und demographische Rahmenbedingungen

Von der Nord- und Ostsee bis zu den Alpen im Süden gliedert sich die Bundesrepublik Deutschland geographisch in das Norddeutsche Tiefland, die Mittelgebirgsschwelle, das Südwestdeutsche Mittelgebirgsstufenland, das Süddeutsche Alpenvorland und die Bayerischen Alpen. Die Gesamtfläche beträgt 357 022 km².



Die Landwirtschaft hat mit 53,5% der Gesamtfläche den größten Anteil an der Flächennutzung, Waldgebiete machen 29,5% aus. Verkehrsinfrastrukturen und Besiedlungen nehmen circa 12,3% in Anspruch, der Rest entfällt auf Gewässer, Feuchtgebiete und naturbelassenes Land.

Das Klima in Deutschland ist gemäßigt und die Witterung sehr veränderlich. Die monatlichen Durchschnittstemperaturen liegen zwischen -6 °C im Januar und +20°C im Juli, die durchschnittliche Jahrestemperatur bei +9 °C. Vorherrschende Westwinde sowie über das ganze Jahr verteilte Niederschläge in Jahresmengen von 500 - 700 mm in der norddeutschen Tiefebene und bis über 2.000 mm in den Alpen sind typisch. Die Klimazonen unterscheiden sich in maritimes Klima im Norden und kontinentales Klima in Mitteldeutschland und im Süden.

Die Amts- und Landessprache ist Deutsch, die Bundeshauptstadt ist Berlin, der Regierungssitz wechselte 1999 von Bonn ebenfalls nach Berlin.

Deutschland ist mit rd. 82 Mio. Einwohnern (230 Einwohner je km²) dicht besiedelt. Die größte Bevölkerungsdichte ist im Ruhrgebiet, entlang des Rheins, im Raum Halle-Leipzig

und in einigen städtischen Ballungsgebieten im Süden des Landes. Die bevölkerungsreichsten Städte sind Berlin (3,4 Mio.), Hamburg (1,7 Mio.) und München (1,2 Mio.).

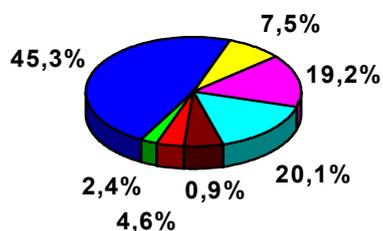
Bevölkerung nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit im Jahre 2003

Männlich: 40 359 000
Weiblich: 42 172 600

Deutsch: 75 183 400
Andere: 7 348 300

Geburtenrate: 1,35 Kinder je Frau

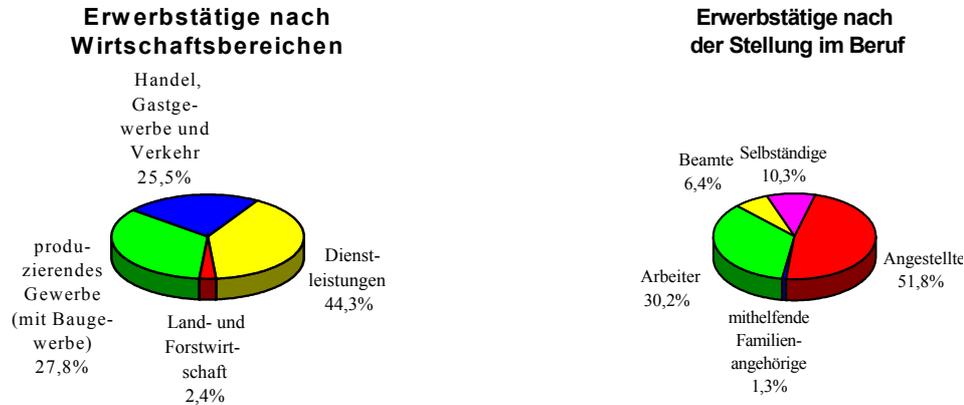
Bildungsstand (Personen über 15 Jahre)



■ noch in Schulausbildung	■ ohne Abschluß
■ Volks-/Hauptschule	■ polytechnische Oberschule
■ Realschul- abschluß o.ä.	■ Fachhochschul-/Hochschulreife
■ ohne Angabe	

Erwerbstätige: 38,2 Mio.
davon 47,1% Frauen

Arbeitslosenquote: 10,5%



(Quelle: Statistisches Bundesamt für 2002)

1.2 Politisch-geographische Gliederung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Rechtsstaat, zusammengesetzt aus den 16 **Bundesländern**:

<i>Land</i>	<i>Bevölkerung</i>	<i>Fläche</i>	<i>Land</i>	<i>Bevölkerung</i>	<i>Fläche</i>
Baden-Württemberg	10,6 Mio.	35 751 km ²	Bayern	12,3 Mio.	70 554 km ²
Berlin*	3,4 Mio.	891 km ²	Brandenburg	2,5 Mio.	29 476 km ²
Bremen*	0,6 Mio.	404 km ²	Hamburg*	1,7 Mio.	755 km ²
Hessen	6 Mio.	21 114 km ²	Mecklenburg-Vorpommern	1,8 Mio.	23 173 km ²
Niedersachsen	7,9 Mio.	47 617 km ²	Nordrhein-Westfalen	18 Mio.	34 082 km ²
Rheinland-Pfalz	4 Mio.	19 849 km ²	Saarland	1 Mio.	2 570 km ²
Sachsen	4,3 Mio.	18 413 km ²	Sachsen-Anhalt	2,5 Mio.	20 444 km ²
Schleswig-Holstein	2,8 Mio.	15 762 km ²	Thüringen	2,4 Mio.	16 172 km ²

(* Stadtstaaten)

Der **Bundestag** ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Er besteht derzeit aus 601 Abgeordneten, die nach einem gemischten Mehrheits- und Verhältniswahlrecht für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden. Durch den **Bundesrat** wirken die Bundesländer bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Der Bundesrat setzt sich aus den Ministerpräsidenten und weiteren Vertretern der Regierungen der Bundesländer zusammen.

Staatsoberhaupt ist der **Bundespräsident** mit weitgehend repräsentativer Funktion. Das Amt des **Bundeskanzlers**, der die Richtlinien der Politik vorgibt, bekleidet in der Regel ein Politiker der stärksten Bundestagsfraktion.

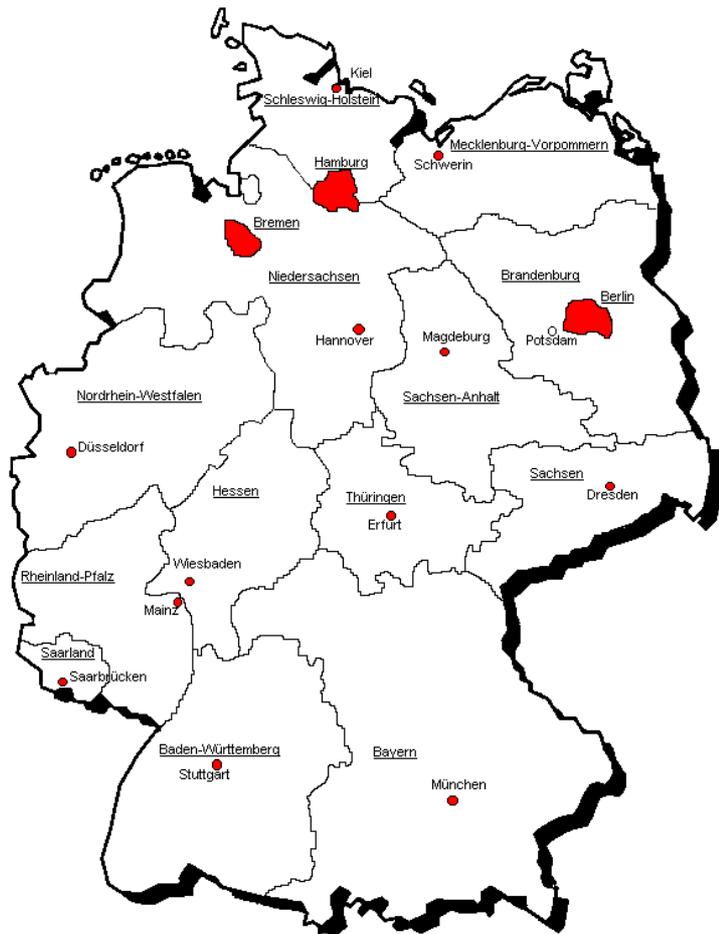
Mittels der Gewaltenteilung werden die Staatsaufgaben - Gesetzgebung, - vollziehende Gewalt und - Rechtsprechung auf die Staatsorgane - Parlament, - Regierungen einschließlich Verwaltungen sowie - Gerichte aufgeteilt. Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an die Gesetze, die Gesetzgebung wiederum ist an die verfassungsmäßige Ordnung (Grundgesetz) gebunden.

Die staatlichen Aufgaben sind auf den Bund und die 16 Bundesländer verteilt. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert die Abgrenzung der Gesetzgebungsbefugnisse zwischen Bund und den Bundesländern sowie die Ausführung der Bundesgesetze.

Der Bund hat ausschließliche Gesetzgebungskompetenz u.a. auf den Gebieten Außenpolitik, Verteidigung, Währung, Zölle, Luftverkehr und Post.

Den 16 Bundesländern kommt die Qualität von Staaten zu. Sie haben eigene, auf gewisse Bereiche beschränkte Hoheitsgewalt, die sie durch eigene Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtsprechung wahrnehmen.

Der Verwaltungsvollzug der Bundesgesetze und damit die Ausübung der staatlichen Befugnisse ist überwiegend Sache der Länder. In Angelegenheiten, die einen einheitlichen Vollzug auf Bundesebene erfordern und eine Präsenz der zuständigen Behörde „vor Ort“ jedoch nicht erforderlich ist, nehmen Bundesbehörden diese Aufgaben wahr.

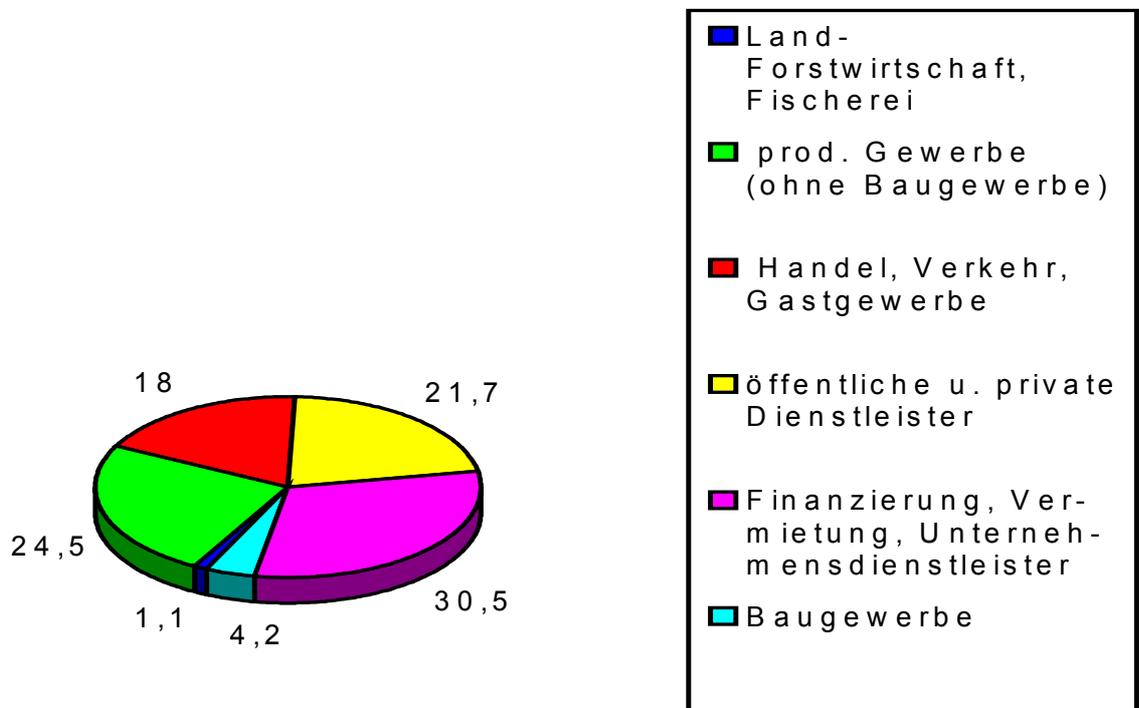


1.3 Industrie und Landwirtschaft

2003 betrug das Bruttoinlandsprodukt 2 129,20 Mrd. Euro.

Der Beitrag der einzelnen Wirtschaftsbereiche zum Bruttoinlandsprodukt lässt sich an ihrer Bruttowertschöpfung messen. Die Bruttowertschöpfung ist die Summe der von inländischen Wirtschaftseinheiten bzw. Wirtschaftsbereichen produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich der von anderen Wirtschaftseinheiten bzw. von anderen Wirtschaftsbereichen bezogenen Vorleistungen (z.B. Rohstoffe, Vorprodukte, Handelswaren, Reparaturleistungen).

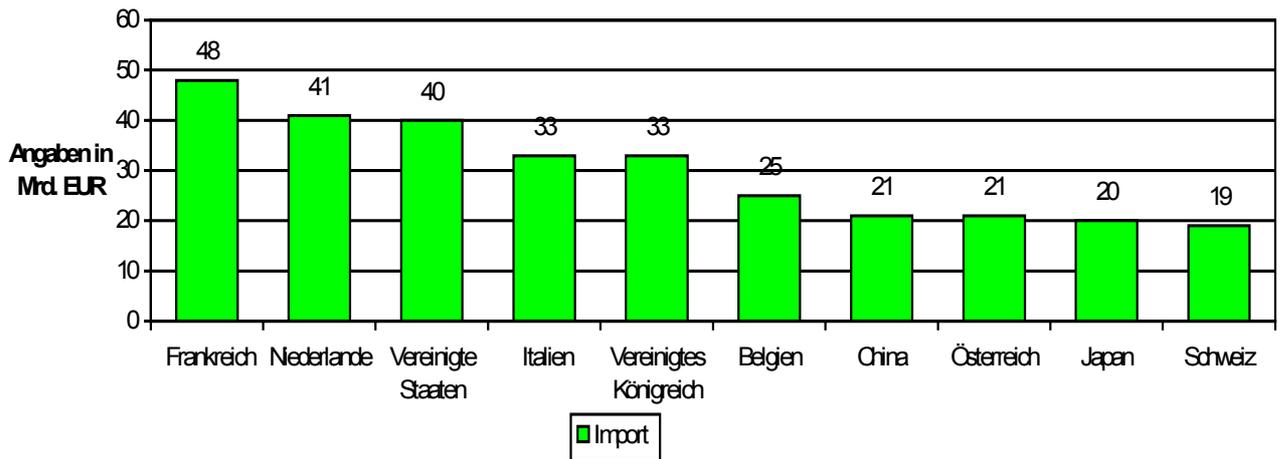
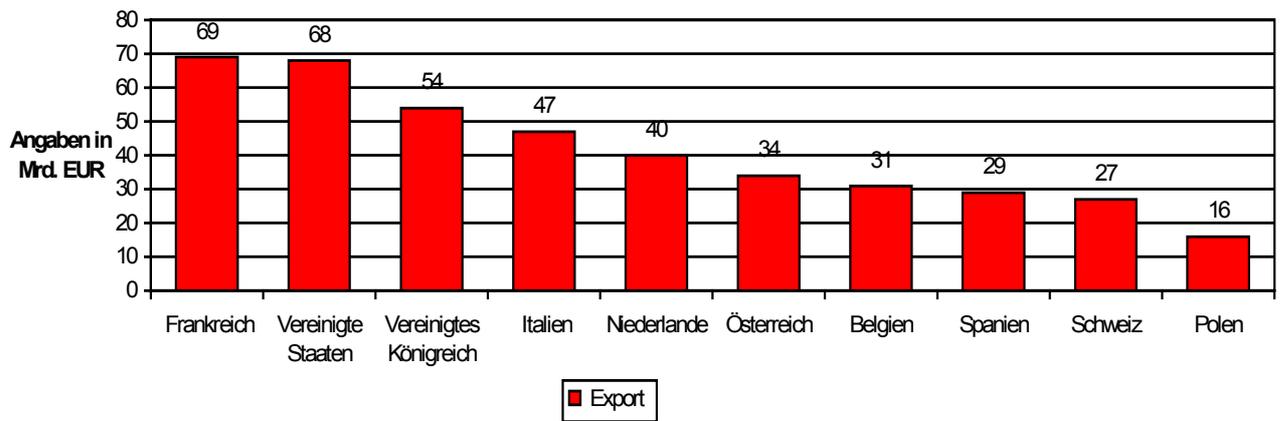
Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftskreisen
Angaben in %



Mit nicht-nachwachsenden natürlichen Ressourcen ist Deutschland nur ungenügend ausgestattet. Bedeutsame Bodenschätze sind u.a. Braun- und Steinkohle, Eisenerz, etwas Erdöl und Erdgas sowie Mineralsalze.

Sowohl bei den Einfuhren als auch bei den Ausfuhren nimmt Deutschland im Welthandel Platz zwei hinter den Vereinigten Staaten und vor Japan ein. 2002 wurden Waren im Wert von 651,3 Mrd. Euro exportiert und für 518,5 Mrd. Euro importiert. Deutschlands wichtigste Absatz- und Beschäftigungsmärkte liegen in Europa, denn ca. 72 % der deutschen Ausfuhren und Einfuhren bleiben in Europa oder stammen aus Europa. Mit den Vereinigten Staaten, Japan und China lagen lediglich drei der zehn wichtigsten Handelspartner außerhalb Europas.

Die größten Handelspartner Deutschlands 2002 in Mrd. Euro

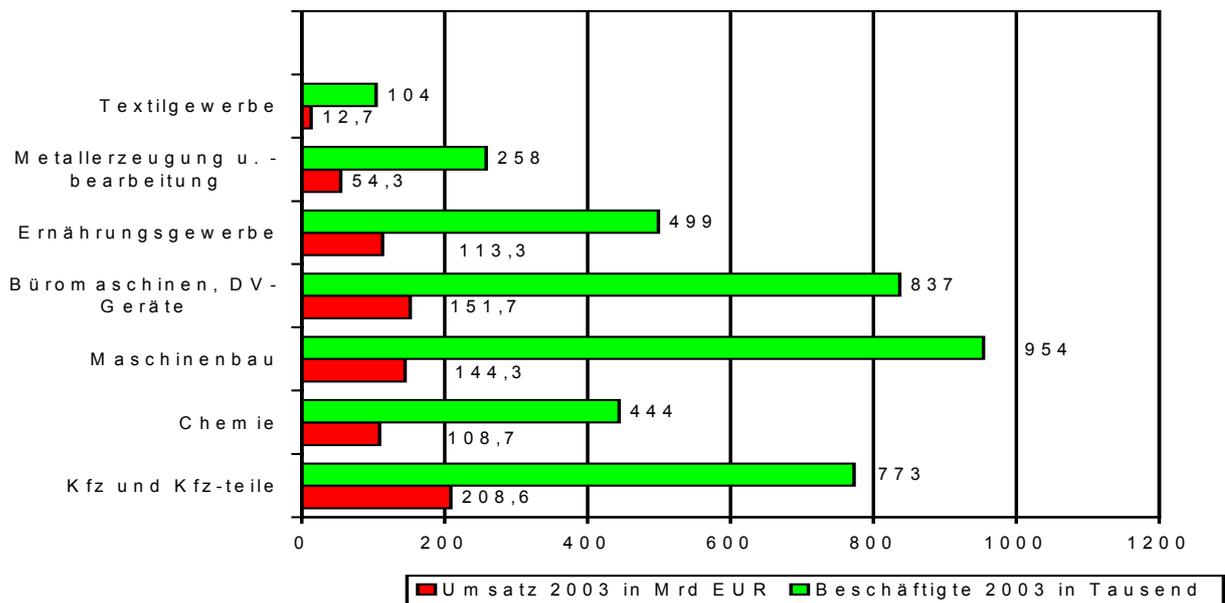


(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Kapitel 2 Produktion, Export/Import und Verwendung chemischer Stoffe

2.1 Umsatz, Beschäftigungszahlen, Export/Import

Innerhalb der deutschen Wirtschaft nimmt die chemische Industrie einen bedeutenden Anteil ein. Chemische Erzeugnisse sind aus vielen Lebensbereichen nicht mehr wegzudenken und tragen auf breiter Ebene zu einer Steigerung des Wohlstands bei.



(Quelle: VCI)

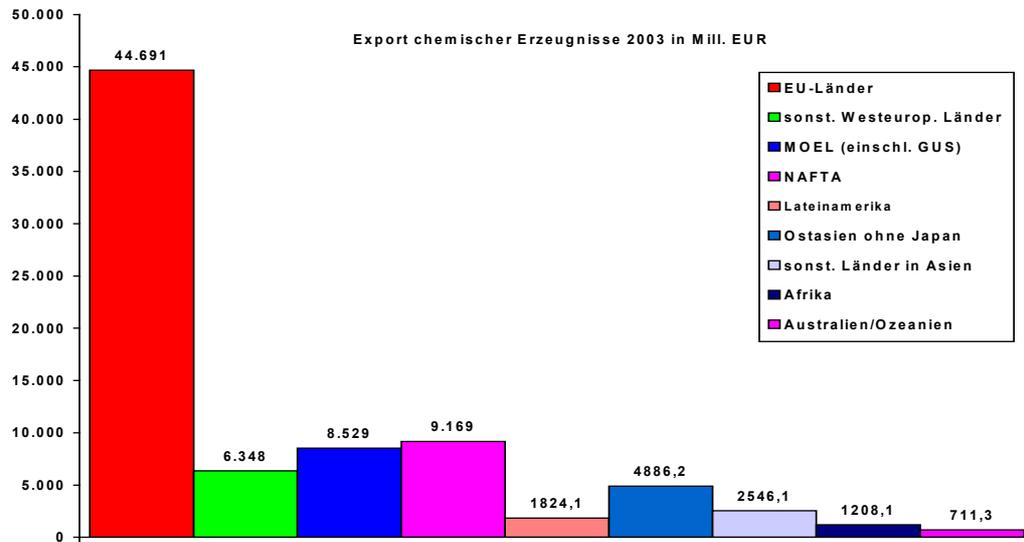
Der Umsatz je Beschäftigten lag 2003 bei 293.830 Euro. Im verarbeitenden Gewerbe wurde vergleichsweise ein Umsatz von 221.400 Euro je Beschäftigten erzielt.

Der Weltchemieumsatz betrug im Jahr 2003 über 1.600 Milliarden Euro. Deutschland ist nach den USA und Japan und vor Frankreich, China und Italien der drittgrößte Chemieproduzent der Welt. Innerhalb Europas nimmt die deutsche chemische Industrie eine herausragende Stellung ein: Sie hatte 2003 einen Anteil von über 25% an den Umsätzen in der Europäischen Union mit chemischen Erzeugnissen und stellt mehr als jeden vierten Chemiearbeitsplatz innerhalb der EU.

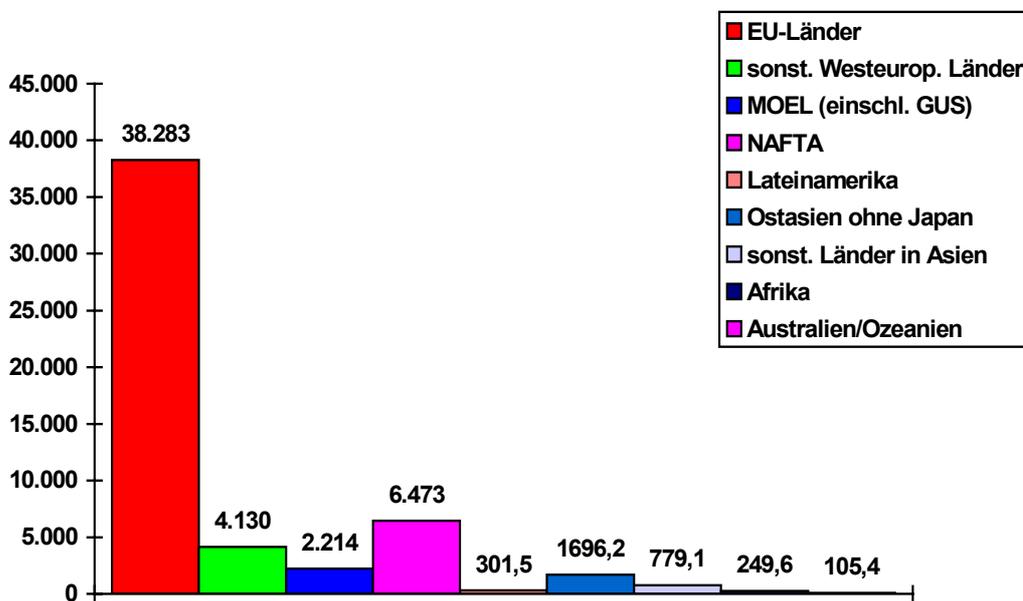
Im Jahre 2003 wurden aus Deutschland Chemieprodukte im Wert von 87,4 Milliarden Euro exportiert. Deutschland ist damit „Exportweltmeister“.

Bei diesen Angaben ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein internationaler Vergleich der Umsatzzahlen im Zuge der Globalisierung zunehmend schwieriger wird. Ein immer größerer Prozentsatz des Umsatzes wird von deutschen Tochterunternehmen im Ausland erwirtschaftet, der in dieser Statistik nicht erfaßt ist. Die Bedeutung der ausländischen Niederlassungen erreicht mittlerweile fast die Bedeutung der inländischen Betriebe: 401.000 Mitarbeiter in den ausländischen Niederlassungen erwirtschafteten 2002 einen Umsatz von 124,5 Milliarden Euro.

51% des Chemieumsatzes wurden im Inland erzielt, 49% im Ausland. Mit einem Anteil von 15,5% am weltweiten Chemieexport war Deutschland 1996 vor den USA, Frankreich und Japan Exportweltmeister.



Import chemischer Erzeugnisse 2003 in Mill. EUR



EU-Länder:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien

Sonst. Westeurop. Länder:

Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei

MOEL (einschl. GUS):

Kroatien, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Tschech. Republik, Ukraine, Ungarn

NAFTA-Länder:

Kanada, Mexiko, Vereinigte Staaten

Lateinamerika:

Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien

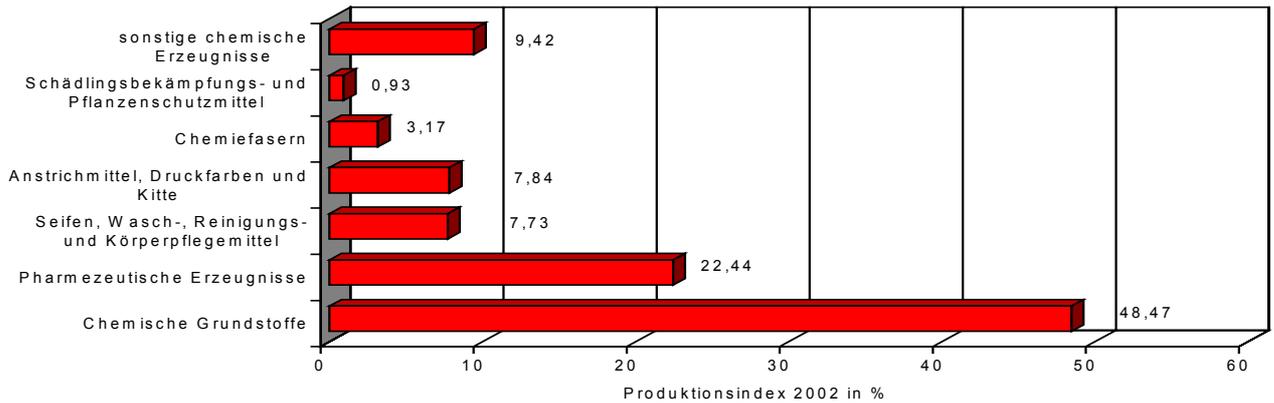
Ostasien ohne Japan:

Volksrepublik China, Hongkong, Indonesien, Republik Korea, Malaysia, Philippinen, Singapur, Taiwan, Thailand,

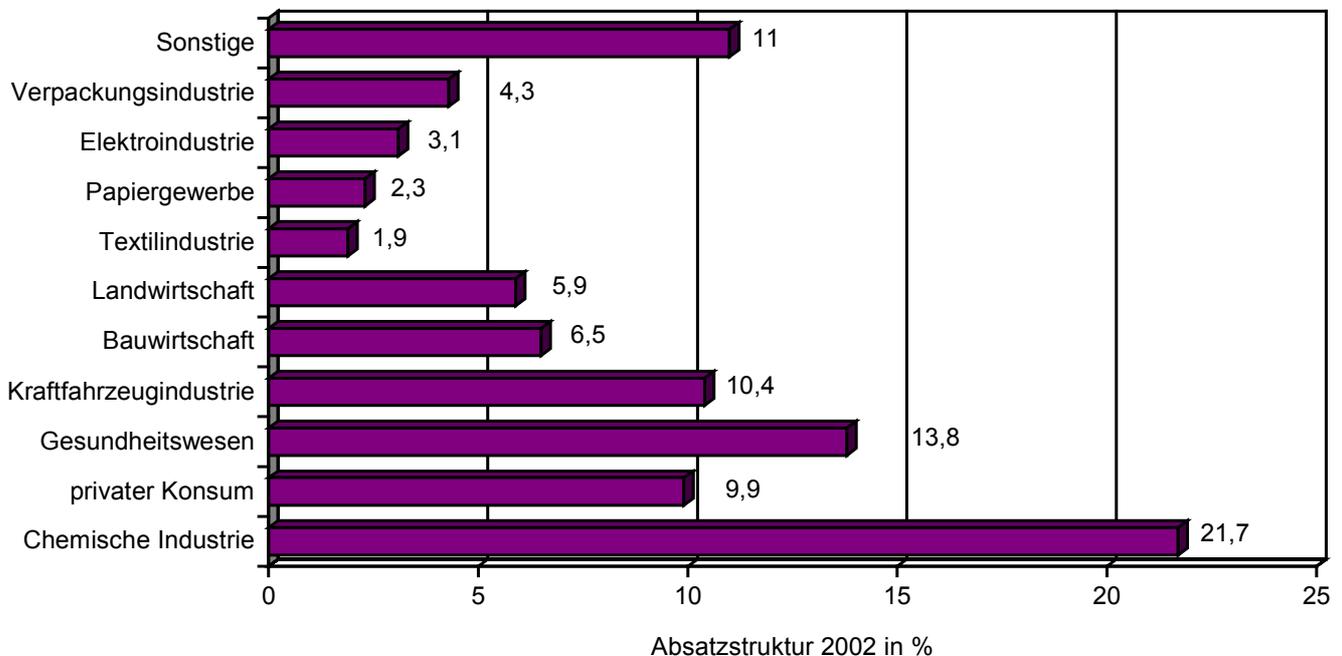
(Quelle: VCI)

2.2 Chemikalienverwendung nach Stoffklassen

Die Produktionspalette der chemischen Industrie ist sehr weitreichend, von Vorprodukten für die Herstellung in anderen Industriezweigen bis hin zu Endprodukten in Bereichen der Umwelt, Gesundheit und Ernährung.



Die Absatzstruktur der chemischen Produkte hat sich in den letzten Jahren kaum verändert. Der größte Teil verbleibt in der chemischen Industrie, danach folgen die Bereiche Gesundheitswesen, Kraftfahrzeugindustrie, privater Konsum und Bauwirtschaft.



(Quelle: VCI)

2.3 Chemische Abfälle und Umweltbelastungen

Chemische Abfälle

Generell ist in der chemischen Industrie ein deutlicher Rückgang der zu beseitigenden Abfallmengen aufgrund von Verfahrensumstellungen und gesteigerter Abfallverwertung festzustellen.

Jahr	Abfälle zur Beseitigung (in Millionen Tonnen)	
1995	3,97	
1996	2,37	
1997	2,55	
1998	2,13	
1999	2,00	
	Besonders überwachungsbedürftiger Abfall	Nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfall
2000	0,91	1,49
2001	0,99	1,20
2002	1,10	1,10

(Ab dem Jahr 2000 wurden erstmalig die Abfälle zur Beseitigung getrennt erfasst, nach „besonders überwachungsbedürftig“ und „nicht besonders überwachungsbedürftig“. Damit wurde sich an die Berichtweise in der EU angepaßt).

(Quelle: VCI)

Der grenzüberschreitende Verkehr mit Abfällen ist weitestgehend durch europäische Vorgaben geregelt. In der Bundesrepublik Deutschland befinden sich diesbezüglich Regeln in der EG-Abfallverbringungsverordnung und dem Abfallverbringungsgesetz. Die europäischen wie auch die deutschen Vorschriften setzen das „Baseler Übereinkommen vom 22.03.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihre Entsorgung“ um.

Nach der EG-Abfallverbringungsverordnung sind die Ausfuhr, Einfuhr und der Transit von notifizierungspflichtigen Abfällen nur nach vorheriger Unterrichtung und Einholung der Zustimmung aller beteiligten Staaten zulässig. Der Export von notifizierungspflichtigen Abfällen in Staaten, die nicht der OECD oder der EU angehören, ist bis auf wenige Ausnahmen verboten. Für die Einhaltung der Anforderungen der EG-Abfallverbringungsverordnung sind der Exporteur und hilfsweise der Herkunftsstaat verantwortlich. Bei gescheiterten oder illegalen Verbringungen besteht die Pflicht zur Abfallrückführung.

Export von notifizierungspflichtigen Abfällen im Jahr 2003

(Quelle: Umweltbundesamt)

Export insgesamt:	907 000 t
- zur Verwertung	843 000 t
- zur Beseitigung	64 000 t
- gefährliche Abfälle	186 000 t

Import von notifizierungspflichtigen Abfällen im Jahr 2003

(Quelle: Umweltbundesamt)

Import insgesamt	4 854 000 t
- zur Verwertung	4 223 000 t
- zur Beseitigung	631 000 t
- gefährliche Abfälle	1 244 000 t

Umweltbelastungen

Die nicht sachgerechte Verwendung chemischer Stoffe und die nicht umweltgerechte Entsorgung von Abfällen führten in der Vergangenheit zu umfangreichen Bodenverunreinigungen. Hier sind vor allem Bodenbelastungen durch Schwermetalle, Wirkstoffe und Mineralölprodukte zu nennen. Alte Produktionsstandorte wie die des Braunkohleabbaus und des Uranbergbaus in den neuen Bundesländern sowie dortige ehemalige Truppenübungsplätze stellen hierbei besondere Probleme dar. In den alten und neuen Bundesländern existieren etwa 362.689 Altlasten-Verdachtsflächen (Stand 2000).

Die Sanierung von Altlasten sowie die sachgerechte Entsorgung von nicht vermeidbaren Abfällen ist ein wesentlicher Beitrag zum Umweltschutz. Welches Entsorgungsverfahren im Einzelfall angewendet wird, hängt von Art und Menge des Abfalls ab, insbesondere vom Gefährdungspotenzial. Es ist zu berücksichtigen, dass bei Luftreinhaltemaßnahmen, der Abwasserreinigung oder der Abfallentsorgung neue, ebenfalls gefährliche Abfälle entstehen können, die ihrerseits umweltgerecht entsorgt werden müssen. Die in der chemischen Industrie bei Nebenreaktionen und Reinigungsschritten anfallenden Abfälle sollten soweit wie möglich als Rohstoffe eingesetzt oder im Werk selbst entsorgt werden.

Die deutsche chemische Industrie wendete in den Jahren 1995-2001 knapp 20 Milliarden Euro für nachsorgenden Umweltschutz auf. Sie investierte in dieser Zeit knapp 2,8 Milliarden Euro in nachsorgende Umweltschutz-Einrichtungen, den so genannten additiven Umweltschutz. Die meisten Investitionen entfielen auf Maßnahmen für den Gewässerschutz und zur Luftreinhaltung. Statistisch bislang nicht erfasst werden Maßnahmen, durch die Emissionen oder Gewässerbelastungen von vornherein vermieden werden, beispielsweise durch Änderungen in der Produktionstechnologie. Diese Maßnahmen gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Kapitel 3 Besondere Umweltprobleme mit chemischen Stoffen

Folgende Problemfelder wurden identifiziert:

Problem	Ausmaß des Problems	Grad der Beeinträchtigung	Kapazitäten zur Bewältigung	Verfügbarkeit statistischer Daten	Bestimmte problemträchtige Chemikalien	Einstufung (1=hoch - 5=niedrig)
Meeresverschmutzung	lokal, regional, national, global	abhängig vom Stoff	abhängig vom Stoff	unzureichend	1998: OSPAR & HELCOM-Konvention Reduzierungsmaßnahmen für Quecksilber, zinnorganische Verbindungen, Moschusxylole Für weitere 24 Stoffe (z.B. Lindan, PCBs, Cadmium) werden prioritär Maßnahmen erarbeitet.	1
Verschmutzung der Oberflächen-gewässer	national international	hoch	mittel	unzureichend	Pestizide (Schutzgut: Trinkwasserversorgung) Landwirtschaft: Diuron, Isoproturon, Terbutylazin, Dichlorprop, Mecoprop, Atrazin, Chloridazon, Chlortoluron, Lindan Produktion: Rhein: Chloridazon, Diuron, Metabenzthiazuron, Melamitron, Thiazaphos Elbe/Saale/Mulde: Ametryn, Dimethoat, Parathionmethyl, Prometryn, Propazin, Lindan, Atrazin, Simazin Industriechemikalien: Dichlormethan, Hexachlorbenzol, Trichlormethan, Nitrobenzol, 1,4-Dichlorbenzol	2

Problem	Ausmaß des Problems	Grad der Beeinträchtigung	Kapazitäten zur Bewältigung	Verfügbarkeit statistischer Daten	Bestimmte problemträchtige Chemikalien	Einstufung (1=hoch - 5=niedrig)
Grundwasserbelastung	lokal, regional	mittel, hoch	niedrig	unzureichend Datenquelle: Nitrate: Nitratbericht der LAWA Pestizide: PSM-Bericht der LAWA (in Druck)	N-beinhaltende Dünger Pestizide, kritische Pestizide, die weit verbreitet sind, sind im Detail gelistet (PSM-Bericht LAWA, Anh. 9)	N-beinhaltende Dünger: 1 Pestizide: 1-2
Trinkwasserbelastung	lokal	niedrig	hoch	ausreichend	Nitrate Pestizide (Atrazin) Kontamination von Gelände nach Abzug von Militär und Industrieproduktionsorten	3
Gefährlicher Abfall Entsorgung/ Beseitigung	national	hoch	hoch (für AS = mittel)	ausreichend (für AS = unzureichend)	PCB, FCKW	2
Lagerung / Entsorgung von veralteten Chemikalien	national	hoch	mittel	unzureichend	PCP PCDD/PCDF	2
Persistente organische Verschmutzer (POP)^{a)}	global/national einige POPs wie PCB oder PCDD/F verursachen lokale Probleme (kontaminierte Flächen)	niedrige (für Pestizid-POPs) mittel (für andere POPs, hauptsächlich Vorkommen als Beiprodukt)	hoch	Datenbanken/ Monitoring zu einzelnen POPs (z.B. PCB, PCDD): Informationssystem der Umweltprobenbank Dioxindatenbank (u. a. gehen alle Meldungen der Bundesländer hier ein)	PCB PCDD/PCDF	4

^{a)} die Angaben beziehen sich auf die derzeit von der UNEP als prioritäre POPs identifizierten Stoffe

Beispiel Trinkwasser

Die Ordnung des Wasserhaushalts einschließlich die Sicherung eines nach Menge und Güte ausreichenden Wasserangebotes gehört seit jeher zu den Aufgaben eines Gemeinwesens; sie stellt die älteste Umweltschutzaufgabe überhaupt dar. Gewässerschutz umfaßt daher den Schutz des Umweltmediums Wasser vor Überanspruchung und Verunreinigung.

Hinsichtlich des Trinkwassers existieren nur wenige Probleme, u.a. Blei in alten Trinkwasserleitungen. Die Überwachung und Kontrolle der Trinkwasserqualität wie auch die Qualität der Quellen und Ressourcen entsprechen im allgemeinen den Europäischen Leitlinien. Bestehende Probleme ergeben sich daraus, daß z.T. ein und dieselbe Region sowohl der Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser für Trinkwasser als auch dem Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (z.B. Wein, Spargel) dient.

Die Verschmutzung des Wassers durch die Aufgabe von Militärstützpunkten und Industrieproduktionsorten wirkt sich auch problematisch bezüglich des Schutzes von Quellen und Ressourcen aus.

Die Bereiche Gewässerschutzrecht und Gefahrstoffrecht überschneiden sich und greifen mit ihren stoffrechtlichen wie auch medienbezogenen Regelungsansätzen ineinander. Dies gilt sowohl für die Regelungen zur Begrenzung des Einsatzes von Agrarchemikalien im Interesse des Gewässer- und Bodenschutzes, als auch für den Schutz vor Chemieunfällen.

Das Aufbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzte Flächen ist keine Gewässerbenutzung, auch wenn die ausgewaschenen Düngemittel in die oberirdischen Gewässer gelangen können. Der Einsatz von Düngemitteln dient in der Regel der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung, die unter anderem in das Bundes-Bodenschutzgesetz eingeflossen ist, sieht insoweit eine Verminderung des Eintrages schädlicher Stoffe wie Cadmium, Schwermetalle, Nitrat und persistente-organische Verbindungen durch Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Klärschlamm vor.

Beispiel Bodenschutz

Auf dem Gebiet des Umweltschutzes zählt der Bereich Bodenschutz / Altlasten zu den aktuellen Themen.

Der Boden ist eine Schadstoffsenske. Die eingebrachten Schadstoffe bleiben dort in der Regel auf lange Zeit. Gegebenenfalls sickern diese dann langsam in das Grundwasser, werden von den dort wachsenden Pflanzen aufgenommen, werden verweht oder gasen aus.

Altlasten sind selber Schadstoffquellen für den umgebenden Boden, das Grundwasser und die Luft. Altlasten müssen aktiv angegangen und ggf. saniert werden, wenn durch ihre Emissionen Gefahren drohen.

Um nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen wurde das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erlassen, das am 01.03.1999 vollständig in Kraft trat. Als untergesetzliches Regelwerk trat am 17.07.1999 die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in Kraft. Sie regelt die Anforderungen für die Untersuchung und Bewertung von Bodenkontaminationen sowie für Sanierungs- und Beschränkungsmaßnahmen und legt Bodenwerte fest. Damit wurde die Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen verbessert sowie Rechts- und Investitionssicherheit im Altlastenbereich durch bundesweit einheitliche Anforderungen an die Gefahrenabwehr hergestellt.

Sanierungstechnologien werden ständig weiterentwickelt bzw. verfeinert, um u.a. die Wirksamkeit der Sanierungen bei vertretbaren Kosten zu erhöhen.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz unterscheidet zwischen Altablagerungen und Altstandorten. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen und sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Altstandorte sind stillgelegte Anlagen und sonstige gewerblich genutzte Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Ausgenommen hiervon sind jedoch Verunreinigungen, die durch landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung hervorgerufen worden sind, sowie Verunreinigungen durch Kampfmittel oder Kernbrennstoffe. Altlastenverdächtige Flächen sind solche Altablagerungen und Altstandorte, für die die Besorgnis besteht, daß durch sie das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

Das allgemeine Sanierungsziel des BBodSchG ist die dauerhafte Gefahrenabwehr. Es können Dekontaminationsmaßnahmen und ebenso Sicherungsmaßnahmen zur Anwendung kommen, sofern sie die dauerhafte Gefahrenabwehr sicherstellen. Bei Sicherungsmaßnahmen und insbesondere sonstigen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen ist deshalb eine Überwachung und nachträgliche Wiederherstellbarkeit der Sicherungswirkung erforderlich. Eine zusätzliche Regelung für sogenannte „Neufälle“ besagt, daß bei Bodenbelastungen oder Altlasten, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes auftreten, die Beseitigung der Schadstoffe (Dekontamination) grundsätzlich Vorrang vor anderen Sanierungsmaßnahmen unter der Berücksichtigung des Umfangs der Vorbelastung hat.

Ablauf der Altlastenbearbeitung

Die erste Stufe der Altlastenbearbeitung dient der systematisch-flächendeckenden Erfassung und geographischen Lokalisierung von altlastverdächtigen Flächen sowie der Sammlung oder ergänzenden Ermittlung aller über sie verfügbaren Informationen. Bei der Informationserhebung stehen insbesondere Fragen zu möglichen kontaminationsrelevanten Einwirkungen und zum möglichen Schadstoffinventar im Vordergrund.

Nach der Erfassung erfolgt eine Entscheidung, ob und mit welcher Intensität eine altlastverdächtige Fläche weiter bearbeitet, d.h. untersucht und ggf. saniert werden muß. Die gründliche Recherche aller vorhandenen Daten setzt maßgebliche Grundlagen für die weitere rationelle Planung eines Untersuchungsprogramms auf einer altlastverdächtigen Fläche.

Zuständigkeit

Nach dem Grundgesetz sind die Länder für die Erfassung, Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten zuständig. Die entsprechend zuständigen Fachbehörden sind aufgrund des Abfallrechts und der allgemeinen polizeirechtlichen und wasserrechtlichen Generalklauseln nach Länderrecht befugt, altlastverdächtige Flächen zu erfassen.

Stand der Erfassung

Die Altlastenkataster in den Bundesländern wurden bereits vor dem Inkrafttreten der Bodenschutzregelungen des Bundes entwickelt und strukturiert. Die dadurch bedingten Unterschiede in der Datenerfassung- und -verwaltung hindern an einer unmittelbaren Vergleichbarkeit der statistischen Angaben.

Die Daten, die dem UBA von den Bundesländern zur Verfügung gestellt wurden, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Sie spiegelt den Stand der Erfassung altlastverdächtiger Flächen in den einzelnen Bundesländern wieder.

Auf Initiative des Altlastenausschusses der Bundesländer wird nun an einer Harmonisierung der Daten gearbeitet.

Bundesweite Übersicht zur Altlastenerfassung

Tabelle über die Anzahl der altlastverdächtigen Flächen in der Bundesrepublik Deutschland auf Basis der von den Ländern übermittelten Daten.

(Zusammenstellung des UBA vom Dezember 2000 auf der Grundlage von Angaben aus den Bundesländern)

Bundesländer	Anzahl erfaßter		
	Altablagerungen	Altstandorte	Flächen gesamt
Baden-Württemberg	6.229	11.567	17.796
Bayern	10.034	3.295	13.329
Berlin	763	6.220	6.983
Brandenburg	8.189	14.447	25.313*
Bremen	173	18.154	18.327
Hamburg	491	1.638	2.129
Hessen	6.630	63.539	70.169
Mecklenburg-Vorpommern	4.078	7.264	11.342
Niedersachsen	8.957	50.000	58.957
Nordrhein-Westfalen	18.116	17.147	35.263
Rheinland-Pfalz	10.578	k. A.	10.578
Saarland	1.686	3.530	5.216
Sachsen	8.590	19.115	27.705
Sachsen-Anhalt	6.296	14.692	20.988
Schleswig-Holstein	3.181	16.451	19.632
Thüringen	6.138	12.824	18.962
<i>Bundesrepublik gesamt</i>	100.129	259.883	362.689

*Die in Brandenburg ertstehende Differenz in der Gesamtflächenzahl ergibt sich aus dort nicht den Altablagerungen oder Altstandorten zuordenbaren Einzelflächen.

Bundesweite Übersicht zum Stand der Bewertung altlastverdächtiger Flächen

(Quelle: Zusammenstellung des UBA vom Dezember 2000 auf Grundlage von Angaben aus den Bundesländern)

Land	Stand der Untersuchungen/Gefährdungsabschätzungen				Gesamt
	eingeleitet		abgeschlossen		
	Altablagerung	Altstandorte	Altablagerung	Altstandorte	
Baden-Württemberg	5.339	2.660	409	149	8.557
Bayern	670	280	1.085	450	2.575
Berlin	109 ²	610 ²	181 ²	472 ²	1.372 ²
Brandenburg	591 ¹	1.495 ¹			2.208
Bremen	77 ¹	1.090 ¹			1.167
Hamburg	57	104 ⁴	222	420 ⁴	803
Hessen			900	866	1.766 ³
Mecklenburg-Vorpommern	k. A.	k. A.	519	1.148	1.667 ³
Niedersachsen	170	k. A.	650	k. A.	820
Nordrhein-Westfalen	844	343	3.733	2.832	7.752
Rheinland-Pfalz	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Saarland	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Sachsen	5.612	10.685	357	826	17.480
Sachsen-Anhalt	552	2.384	309	650	3.895
Schleswig-Holstein	162	341	847	756	2.106
Thüringen				zusammen	3.007 ¹
Bundesrepublik gesamt					ca. 55.175

-
1. eingeleitet und abgeschlossen
 2. Untersuchung und Sanierung
 3. nur abgeschlossene Fälle
 4. ohne Tankstellen und Chemischen Reinigungen

In Rheinland-Pfalz werden erst 2001 neue Daten erhoben und dann in diese Übersicht eingefügt.

Bundesweite Übersicht zum Stand der Sanierung von Altlasten

(Quelle: Zusammenstellung des UBA vom Dezember 2000 auf Grundlage von Angaben aus den Bundesländern)

Land	Einstweilige Schutz- u. Beschränkungs- bzw. Monitoring- maßnahmen	Stand der Sanierung				Art der Sanie- rung	
		eingeleitet		Abge- schlossen		Siche- rungsmaß- nahmen	Dekontami- nations- maßnahmen
		AA	AS	AA	AS		
Baden-Württemberg	k. A.	k. A.	k. A.	Ca. 500		k. A.	k. A.
Bayern		75	130	165	215	115	160
Berlin		109 ¹	610 ¹	181 ¹	472 ¹		
Brandenburg	k. A.	k. A.	k. A.	547	442	388	151
Bremen	4	4	64	15	274	49	72
Hamburg		35	50 ⁴	67	110 ⁴	21 ³	145 ³
Hessen	k. A.	35	136	37	273	75	395
Mecklenburg- Vorpommern	k. A.	339	169	1.350	666	k. A.	k. A.
Niedersachsen		k. A.	k. A.	k.A.	k.A.	k. A.	k. A.
Nordrhein-Westfalen				440 ²	1.466 ²	537	1.785 ³
Rheinland-Pfalz							
Saarland	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Sachsen	186	188	808	251	1.302	k. A.	k. A.
Sachsen-Anhalt	k. A.	29	32	272	126	k. A.	k. A.
Schleswig-Holstein	320 ⁴	16	68	40	370	k. A.	k. A.
Thüringen		280		714 ²			
Bundesrepublik gesamt							

1 Untersuchung und Sanierung

2 Eingeleitet und abgeschlossen

3 Nur abgeschlossene Fälle

4 Ohne Tankstellen und Chemische Reinigungen

In Rheinland-Pfalz werden erst 2001 neue Daten erhoben und dann in diese Übersicht eingefügt.

Legende: AA = Altablagerungen AS = Altstandorte k.A. = keine Angaben

Kapitel 4 Rechtsvorschriften und freiwillige Vereinbarungen

4.1 Administrative Rahmenbedingungen

Der Umweltschutzgedanke ist im Art. 20a des Grundgesetzes normiert, das deutsche Umweltrecht ist jedoch in die verschiedensten Rechtsbereiche integriert. Ein einheitliches „Umweltgesetzbuch“ ist zwar in Vorbereitung, aber noch nicht verwirklicht.

Die Zuständigkeiten der verschiedenen gesetzgebenden Organe im förderativen System der Bundesrepublik Deutschland werden durch das Grundgesetz geregelt. Gesetzentwürfe können durch die Bundesregierung, den Bundestag oder den Bundesrat eingebracht werden, über die dann der Bundestag entscheidet. Die Durchführung der Rechtsvorschriften obliegt im allgemeinen den Bundesländern.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Europäischen Union (EU) und unterliegt somit dem „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG)“. Durch Gemeinschaftsvorschriften wie EG-Richtlinien - die durch nationale Regelungen umzusetzen sind - und direkt geltende EG-Verordnungen werden Bereiche wie Gesundheitswesen, Verbraucher- und Umweltschutz im europäischen Binnenmarkt einheitlich geregelt.

4.2 Rechtsvorschriften

Die nachfolgende Übersicht (*Stand: August 2004*) gibt einen Überblick über die wesentlichen Bereiche des Gefahrstoffrechts. Sie ist nicht abschließend.

Das Gefahrstoffrecht im engeren Sinne schützt die Umwelt schlechthin vor Umweltchemikalien und zielt vor allem auf präventive Produktkontrolle, während das Gefahrstoffrecht im weiteren Sinne die Umweltchemikalien jeweils als Gefahrenquelle für ein bestimmtes Umweltmedium erfaßt und hauptsächlich die Gefahrstoffentsorgung regelt.

Innerhalb des Gefahrstoffrechts im engeren Sinne ist zwischen den besonderen gefährstoffrechtlichen Regelungen einerseits und den allgemeinen Gefahrstoffvorschriften zu unterscheiden.

Zum Teil sind die Gesetzestexte im Internet verfügbar (Internet-Adressen siehe Anhang 2).

4.2.1 Chemikalienmanagement im engeren Sinne

4.2.1.1 Allgemeines Gefahrstoffrecht

EG-Verordnungen, -Richtlinien und -Leitfäden

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Richtlinie 67/548/EWG vom 27.06.1967 über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Chemikalien - Grundrichtlinie),	BMU	ABl. EG L 196 S. 1 vom 16.08.1967, zuletzt geändert am 29.04.2004 (ABl. EG L 152 S. 1)	Anmeldung von Stoffen und Bewertung von deren Gefahren für Mensch und Umwelt	EG-Amtssprachen
Richtlinie 76/769/EWG vom 27.07.1976 für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe (Chemikalien-Verbotsrichtlinie)	BMU	ABl. EG L 262 S. 201 vom 27.09.1976, zuletzt geändert am 16.06.2004 (ABl. EG L 162 S. 3)	Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung der im Anhang aufgeführten gefährlichen Stoffe	EG-Amtssprachen
Richtlinie 1999/45/EG vom 31.05.1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (neue Zubereitungsrichtlinie)	BMWA	ABl. EG L 200 S. 1 vom 30.07.1999, zuletzt geändert am 22.08.2001 (ABl. EG L 226 S.5)	Vorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen	EG-Amtssprachen
Richtlinie 91/155/EWG vom 05.03.1991 zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen (Sicherheitsdatenblatt- Richtlinie)	BMWA	ABl. EG L 76 S. 35 vom 22.03.1991, zuletzt geändert am 07.08.2001 (ABl. EG L 212 S. 24)	Erforderliche Angaben im Sicherheitsdatenblatt	EG-Amtssprachen
Verordnung (EWG) Nr. 793/93 vom 23.03.1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (Altstoff-V)	BMU	ABl. EG L 84 S. 1 vom 05.04.1993, zuletzt geändert am 03.09.1993 (ABl. EG L 224 S. 34)	Mitteilungspflichten und Bewertung von Altstoffen	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 1179/94 vom 25.05.1994 über die erste Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93	BMU	ABl. EG L 131 S. 3 vom 26.05.1994	1. Prioritätenliste	EG-Amtssprachen

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Verordnung (EG) Nr. 1488/94 vom 28.06.1994 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der von Altstoffen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93	BMU	ABI. EG L 161 S. 3 vom 29.06.1994	Grundsätze der Bewertung von Altstoffen	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 2268/95 vom 27.09.1995 über die zweite Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93	BMU	ABI. EG L 231 S. 18 vom 28.09.1995	2. Prioritätenliste	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 142/97 vom 27.01.1997 über die von der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 vorgesehene Übermittlung von Informationen über bestimmte chemische Stoffe	BMU	ABI. EG L 25 S. 11 vom 28.01.1997	Altstoffparallelliste	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 143/97 vom 27.01.1997 zur Festlegung der dritten Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93	BMU	ABI. EG L 25 S. 13 vom 28.01.1997	3. Prioritätenliste	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 2364/2000 vom 25.10.2000 zu vierten Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 739/93	BMU	ABI. EG L 27 S.5 vom 26.10.2000	4. Prioritätenliste	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 2592/2001 der Kommission vom 28.12.2001 über weitere Informations- und Prüfungsanforderungen an Hersteller und Importeure bestimmter mit Vorrang zu prüfender Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe	BMU	ABI. EG L 324 S.25 vom 29.12.2001		EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 1217/2002 der Kommission vom 05.07.2002 zur Verpflichtung der Importeure und Hersteller bestimmter EINECS-Stoffe zur Vorlage bestimmter Informationen und Durchführung bestimmter Prüfungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates	BMU	ABI. EG L 177 S. 6 vom 06.07.2002		EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 304/2003 vom 28.01.2003 betreffend die Aus- und Einfuhr ge-	BMU	ABI. EG L 63 S. 1 vom 06.03.2003, zuletzt geändert am	bindet Exporte an vorherige Informationspflichten, Umsetzung des PIC-	EG-Amtssprachen

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
fährlicher Chemikalien		27.04.2004 (ABI. EG Nr. L 123 S. 27)	Verfahrens / Rotterdam Konvention	
Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 vom 29.06.2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	BMU	ABI. EG L 244 S. 1 vom 29.09.2000, zuletzt geändert am 16.10.2003 (ABI. EG L 265 S. 1)	Verbote und Beschränkungen von FCKW, Halonen und anderen ozonschichtschädigende Stoffen	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG	BMU	ABI. EG L 158 S. 7 vom 30.04.2004, berichtigt am 29.06.2004 ABI. EG L 229 S.5	Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen; Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens	EG-Amtssprachen
Richtlinie 88/320/EWG über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP- Richtlinie)	BMU	ABI. EG L 145 S. 35 vom 11.06.1988, zuletzt geändert am 08.03.1999 (Abl. EG Nr. L 77 S. 2)	GLP-Bestimmungen	EG-Amtssprachen
Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (kodifizierte Fassung)	BMU	ABI. EG L 50 S. 28 vom 20.02.2004	GLP-Bestimmungen	EG-Amtssprachen
Richtlinie 89/391/EWG vom 12.06.1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit	BMWA	ABI. EG L 183 S. 1 vom 19.06.1989	Arbeitsschutzrahmenrichtlinie für den Umgang mit Chemikalien	EG-Amtssprachen
Richtlinie 98/24/EG vom 07.04.1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Arbeitsstoff-Richtlinie)	BMWA	ABI. EG L 131 S. 11 vom 05.05.1998	Maßnahmen zum Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen	EG-Amtssprachen
Richtlinie 2004/37/EG vom 29.04.2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzino-gene oder Mutagene bei der Arbeit (neue Krebs-Richtlinie)	BMWA	ABI. EG L 158 S. 50 vom 30.04.2004	besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Stoffe	EG-Amtssprachen
Richtlinie 92/85/EWG vom 19.10.1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Ar-	BMFSFJ	ABI. EG L 348 S. 1 vom 28.11.92	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes	EG-Amtssprachen

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
beitsplatz (Mutterschutz-Richtlinie)				
Technical Guidance Documents on Risk Assessment in support of Commission Directive 93/67/EEC on Risk Assessment for new notified substances, Commission Regulation (EC) No 1488/94 on Risk Assessment for existing substances, Directive 98/8/EC of the European Parliament and of the Council concerning the placing of biocidal products on the market	EG/BMU/ Amst ChemG Bewertungsstellen	Office for Official Publications of the European Communities, 2003	Technischer Leitfaden der Behörden zur Risikobewertung von neuen und alten Stoffen	Englisch
Guide to Regulation (EC) of the European Parliament and of the Council No 304/2003	EG/JRC- ECB	European Commission, DG XI, 2004	Leitfaden für Exporteure	Englisch

Nationale Gesetze und Leitfäden

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	verfügbare Übersetzungen
Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG)	BMU	in der Fassung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert am 13.5.2004 (BGBl. I S. 934)	grundsätzliche Anmelde-, Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten sowie Verordnungsermächtigungen (u.a. zur Durchführung von Risikobewertungen, Stoffverboten etc.)	-
Leitfaden für Meldungen neuer Stoffe nach dem Chemikaliengesetz	Amst ChemG	Amst ChemG, 5. Auflage 2003	Hinweise an Hersteller oder Einführer zum Anmeldeverfahren	-

Nationale Verordnungen

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	verfügbare Übersetzungen
Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)	BMU	in der Fassung vom 13.06.2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert am 25.02.2004 (BGBl. I S. 328)	Beschränkungen und Verbote des Inverkehrbringens für gewisse Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse	-

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	verfügbare Übersetzungen
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)	BMWA	in der Fassung vom 23.12.2004 (BGBl. I S 3758)	Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten insbesondere auch von Zubereitungen (gleitender Verweis auf EG-Richtlinien). Herstellungs- und Verwendungsverbote und –beschränkungen; besondere Um-gangsregeln.	-
Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz (Prüfnachweisverordnung - ChemPrüfV)	BMU	vom 01.08.1994 (BGBl. I S. 1877), geändert am 18.07.2002 (BGBl. I S.2666	Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise	-
Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV)	BMU	in der Fassung vom 31.07.1996 (BGBl. I S. 1198, zuletzt geändert am 06.08.2002 (BGBl. I S. 3082)	Mitteilungspflichten hinsichtlich Vergiftungen	-
Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Kostenverordnung - ChemKostV)	BMU	vom 01.07.2002 (BGBl. I S. 4421), geändert am 14.11.2003 (BGBl. I S 2283)	Gebühren des Anmelde- und Mitteilungsverfahrens und GLP-Amtshandlungen	-
Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung – ChemStrOWiV)	BMU	vom 25.04.1996 (BGBl. I S. 662), geändert am 18.10.1999 (BGBl. I S. 2059)	Zuordnung von Verstößen gegen EU-Vorschriften (z.B. Altstoffverordnung, Export-/Importverordnung) zu den chemikalienrechtlichen Strafrechts- und Bußgeldregelungen	Englisch
Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung)	BMU	vom 06.05.1991 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert am 29.10.2001 (BGBl. I S. 2758)	Verbot von ozonschichtschädigenden Stoffe für bestimmte Anwendungen	-

Nationale Verwaltungsvorschriften

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	verfügbare Übersetzungen
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV-Bewertung)	BMU	vom 11.09.1997 (GMBl. vom 06.10.1997)	Zusammenarbeit der Behörden bei Anmeldung neuer Stoffe	-

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	verfügbare Übersetzungen
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwV-Altstoffe)	BMU	vom 11.09.1997 (GMBI. vom 06.10.1997), zuletzt geändert am 13.12.2001 (GMBI. 2002 S.263)	Zusammenarbeit der Behörden bei Bewertung alter Stoffe	-
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP)	BMU	Neufassung vom 15.05.1997 (GMBI S. 257)	Inspektionen zur Einhaltung der GLP-Grundsätze	-

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	verfügbare Übersetzungen
TRGS 900	BMWA	BArbBl. 10/96, zuletzt geändert BArbBl. 5/2004	Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz – Luftgrenzwerte	-
TRGS 903	BMWA	BArbBl. 6/94, zuletzt geändert BArbBl. 5/2004	Biologische Arbeitsplatztoleranzwerte – BAT-Werte	-
TRGS 905	BMWA	BArbBl. 6/97, zuletzt geändert BArbBl. 9/2003	Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe	-
TRGS 907	BMWA	BArbBl. 1/98, zuletzt geändert BArbBl. 10/2002	Verzeichnis sensibilisierender Stoffe	-
TRGS 200	BMWA	BArbBl. 3/99, zuletzt geändert BArbBl. 3/2002 Berichtigt 1/2003	Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen	-
TRGS 220	BMWA	BArbBl. 9/93, zuletzt geändert 7-8/2002 berichtetigt 1/2003	Sicherheitsdatenblatt für gefährliche Stoffe und Zubereitungen	Englisch
TRGS 500	BMWA	BArbBl. 3/98	Schutzmaßnahmen: Mindeststandards	Englisch

4.2.1.2 Besonderes Gefahrstoffrecht

Biozide

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	verfügbare Übersetzungen
Richtlinie 98/8/EG vom 16.02.1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten	BMU	ABl. EG L 123 S. 1 vom 24.04.1998, berichtigt ABl. EG L 123 S.63	Regelungen zur Zulassung, zum Inverkehrbringen, zur Anwendung und zur Kontrolle von Biozid-Produkten	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 der Kommission vom 07.09.2000 über die erste Phase des Programms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und der Rates über Biozid-Produkte (sog. 1 review-Verordnung)	BMU	Abi EG L 228 S.6 vom 08.09.2000	Arbeitsprogramm zur Überprüfung alter biozider Wirkstoffe, Aufforderung zur Notifizierung und Identifizierung	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 1687/2002 der Kommission vom 25.09.2002 über eine zusätzliche Frist für die Notifizierung bestimmter Wirkstoffe, die zur Verwendung in Biozid-Produkten bereits in Verkehr waren, gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.1896/2000 (sog. Verlängerungsverordnung)	BMU	ABl. EG L 258 S. 15 vom 26.09.2002	Fristverlängerung zur Notifizierung von Wirkstoffen	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Kommission vom 04.11.2003 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 (sog 2 review-Verordnung)	BMU	ABl. EG L 307 S.1 vom 24.11.2003	Regeln zur systematischen Prüfung notifizierter Wirkstoffe, Listen der notifizierten und identifizierten Wirkstoffe	EG-Amtssprachen
Verordnung über die Zulassung von Biozid-Produkten und sonstige chemikalienrechtliche Verfahren zu Biozid-Produkten und Biozid-Wirkstoffen (Biozid-Zulassungsverordnung - ChemBiozidZulV)	BMU	vom 04.07.2002 (BGBl. I S.2514)	Form / Inhalt von Zulassungsanträgen	-

Pflanzenschutz- und Düngemittel

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	verfügbare Übersetzungen
Richtlinie 91/414 EWG vom 15.07.1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	BMVEL	ABI. EG L 230 S. 1 vom 19.08.1991, zuletzt geändert am 12.09.2003 (ABI. EG L 228 S. 11)	Regelungen zur Zulassung, zum Inverkehrbringen, zur Anwendung und zur Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln	EG-Amtssprachen
Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 vom 11.12.1992 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	BMVEL	ABI. EG L 366 S. 10 vom 15.12.1992, zuletzt geändert am 13.10.2000 (ABI. EG L 259 S. 27)	Arbeitsprogramm für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Aufforderung zur Notifizierung	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 933/94 der Kommission vom 27.04.1994 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92	BMVEL	ABI. EG L 107 S.8 vom 28.04.1994, zuletzt geändert am 21.09.1995 (ABI. EG L 225 S.1)	Bestimmung der Berichtersteller, Fristsetzung zur Einreichung der Dossiers, Liste der Notifizierer	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 451/2000 der Kommission vom 28.02.2000 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates	BMVEL	ABI. EG L 55 S. 25 vom 29.02.2000, zuletzt geändert am 19.06.2003 (ABI. EG L 151 S. 32)	Festlegung der Wirkstoffe der zweiten Stufe der Prüfung, Aufforderung zur Notifizierung aller restlichen Wirkstoffe, Festlegung der Verfahrensabläufe, Einführung einer Gebührenregelung	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 703/2001 der Kommission vom 06.04.2001 zur Festlegung der Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die auf der zweiten Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG zu prüfen sind, und zur Revision der Liste der Berichterstattenden Mitgliedstaaten für diese Wirkstoffe	BMVEL	ABI. EG L 98 S.6 vom 07.04.2001	Benennung der berichterstattenden Mitgliedstaaten für die Prüfung der Wirkstoffe der zweiten Stufe der Altwirkstoffprüfung, Liste der Notifizierer, Festsetzung der Frist zur Einreichung der Dossiers	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 1112/2002 der Kommission vom 20.06.2002 mit Durchführungsbestimmungen für die vierte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Art. 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates	BMVEL	ABI. EG L 168 S. 14 vom 27.06.2002	Aufforderung zur Notifizierung aller „Altwirkstoffe“, die von den ersten drei Stufen noch nicht erfaßt wurden, Festlegung der Verfahrensabläufe und Gebührenregelung	EG-Amtssprachen

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	verfügbare Übersetzungen
Verordnung (EG) Nr. 1490/2002 der Kommission vom 14.08.2002 mit weiteren Durchführungsbestimmungen für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2000	BMVEL	ABI. EG L 224 S. 23 vom 21.08.2002, zuletzt geändert am 19.06.2003 (ABI. EG L 151 S. 32)	Benennung der berichtstattenden Mitgliedstaaten für die Prüfung der Wirkstoffe der dritten Stufe, Liste der Notifizierer, Festsetzung von Fristen für Einreichung der Dossiers, Erstellung der Monographien, Regelungen zum Prüfablauf, Gebührenregelung	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 2076/2002 der Kommission vom 20.11.2002 zur Verlängerung der Frist gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I dieser Richtlinie sowie den Widerruf der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesen Wirkstoffen	BMVEL	ABI. EG L 319 S. 3 vom 23.11.2002, zuletzt geändert am 29.04.2004 (ABI. EG L 127 S. 43)	Verlängerung der Fristen zur Überprüfung der Wirkstoffe der 1., 2. und 3. Stufe der Altstoffprüfung, Nichtaufnahme in Anhang I bestimmter Wirkstoffe, Liste der „essential uses“ für bestimmte Wirkstoffe mit zeitlich befristeten Übergangsregelungen	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 771/2004 der Kommission vom 23.04.2004 mit Übergangsmaßnahmen zur weiteren Verwendung von bestimmte Wirkstoffe enthaltenden Pflanzenschutzmitteln nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union	BMVEL	ABI. EG L 123 S. 7 vom 27.04.2004	Spezielle Übergangsregelungen für 5 Wirkstoffe in Ungarn bis Ende 2005 bzw. 2006, Übergangsregelungen für weitere Altwirkstoffe bis 30.04.2007	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über Düngemittel	BMVEL	ABI. EG L 304 S.1 vom 21.11.2003, zuletzt geändert am 26.04.2004 (ABI. EG L 168 S.1)	Zulassung, Zusammensetzung, Kennzeichnung und Verpackung von EG-Düngemitteln	EG-Amtssprachen
Richtlinie 91/676/EWG vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	BMU, BMVEL	ABI. EG L 375 S. 1 vom 31.12.1991, zuletzt geändert am 31.10.2003 (ABI. EG L 284 S.1)	Verringerung der Stickstoffeinträge in die Gewässer. U.a. sollen gefährdete Gebiete ausgewiesen und Aktionsprogramme in diesen Gebieten durchgeführt werden. Im Rahmen der Aktionsprogramme stellen die Mitgliedstaaten Regeln der guten fachlichen Praxis der Düngung auf, die von den Landwirten eingehalten werden müssen.	EG-Amtssprachen
Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz -PflSchG)	BMVEL	in der Fassung vom 14. 05.1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert am 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)	Schutz von Pflanzen und Kulturpflanzen vor Schadorganismen; Gefahren durch Pflanzenschutzmittel abwenden	-

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	verfügbare Übersetzungen
Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV)	BMVEL	vom 28.07.1987 (BGBl. I S. 1752), zuletzt geändert am 07.05.2001 (BGBl. I S. 885)	Pflanzenschutzsachkunde	-
Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (PflanzenschutzMGV)	BMVEL	in der Fassung vom 17.08.1998, (BGBl. I S. 2161), zuletzt geändert am 26.11.2003 (BGBl. I S. 2438)	regelt Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Pflanzenschutzgeräten	-
Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (PflSchAnwV)	BMVEL	vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert am 23.07.2003 (BGBl. I S. 1533)	Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel	-
Bekanntmachung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz	BMVEL	Bundesanzeiger Nr. 220a vom 21.11.1998	Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz	-
Düngemittelgesetz (DüngMG)	BMVEL	vom 15.11.1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert am 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785)	Zulassung von Düngemitteltypen, Kennzeichnung und Verpackung, Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung	-
Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV)	BMVEL	in der Fassung vom 11.08.1999 (BGBl. I S. 1758), zuletzt geändert am 04.12.2003 (BGBl. I S. 2373)	Zulassung von Düngemitteltypen, Auflistung und Beschreibung der zugelassenen Düngemitteltypen, Vorschriften zur Kennzeichnung und Verpackung	-
Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüngeV)	BMVEL	vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert am 14.02.2003 (BGBl. I S. 235)	nähere Bestimmungen der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, Vorgaben für die Anwendung von Düngemitteln	-
Verordnung über Kosten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel-Gebührenverordnung PfSchMGebV)	BMVEL	vom 05.10.1998 (BGBl. I S. 3140), zuletzt geändert am 12.02.2004 (BGBl. I S. 266)	Gebühren und Auslagen des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe	-

Arzneimittel

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz-AMG)	BMGS	in der Fassung vom 11.12.1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert am 09.12.2004 (BGBl. I S.3214)	grundsätzliche Zulassungs- und Registrierungspflichten für Arzneimittel, homöopathische Arzneimittel und Tierarzneimittel	-
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien	BMGS	vom 14.12.1989, zuletzt geändert am 11.10.2004		-
Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln	BMGS	vom 22. 07. 1993 (ABl. L 214 vom 24.08.1993 S.1), zuletzt geändert am 18.06.2003 (Abl. L 245 vom 29.09.3003, S. 19)	Grundsätzliche Zulassungspflicht für bestimmte Arzneimittel in der Europäischen Union	EG-Amtssprachen
Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur	BMGS	vom 31.03.2004 (ABl. L 136 vom 30.04.2004, S.1)	Grundsätzliche Zulassungspflicht für bestimmte Arzneimittel in der Europäischen Union (ersetzt die Verordnung 2309/93)	EG-Amtssprachen

4.2.2 Chemikalienmanagement im weiteren Sinne

Wasch- und Reinigungsmittel

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Detergenzien	BMU	ABI. EG L 104 S. 1 vom 08.04.2004	Inverkehrbringen von Detergenzien und Tenside	EG-Amtssprachen
Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG)	BMU	in der Fassung vom 05.03.1987 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert am 27.06.1994 (BGBl. I S. 1440)	Regelung über den umweltverträglichen Einsatz (Inverkehrbringen, Gebrauch, Verwendung) von Wasch- und Reinigungsmitteln	-

Lebensmittel und Bedarfsgegenstände

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG)	BMVEL	in der Fassung vom 09.09.1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert am 13.05.2004 (BGBl. I S. 934)	Verbot der Verwendung fremder Stoffe in Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen	-
Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)	BMVEL	in der Fassung vom 23.12.1997 (BGBl. I S. 5), zuletzt geändert am 07.01.2004 (BGBl. I S. 31)		-
Verordnung über Höchst- mengen an Schadstoffen in Lebensmitteln (Schadstoff- Höchstmengenverordnung - SHmV)	BMU	in der Fassung vom 19.12.2003, (BGBl. I. S. 2755)		-
Verordnung über Höst- mengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfung- mitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Ta- bakerzeugnissen (Rück- stands-Höchstmengenver- ordnung - RHmV)	BMVEL	in der Fassung vom 21.10.1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert am 19.12.2003 (BGBl. I. S. 2755)		-
Verordnung über Trink- wasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)	BMVEL	in der Fassung vom 05.12.1990 (BGBl. I S. 2612) zuletzt geändert am 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)	Regelung über Qualität und Überwachung des Trinkwassers	-

Abfallrecht

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.01.2003 zur Beschränkung und Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten	BMU	ABI. EG L 37 S. 19 vom 13.02.2003	Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten	EG-Amtssprachen
Verordnung (EWG) Nr. 259/93 der Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft	BMU	ABI. EG L 30 S. 1 vom 06.02.1993	Beschränkung/Verbot der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen	EG-Amtssprachen
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)	BMU	vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 25.01.2004 (BGBl. I S. 82)	Grundsätze zur Vermeidung von bzw. Umgang mit Abfällen. Regelungen zu Abfallentsorgungsanlagen	Englisch
Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)	BMU	vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1572)		Englisch
Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV)	BMU	vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert am 26.11.2003 (BGBl. I S. 2373)		-
Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV)	BMU	vom 23.10.1989 (BGBl. I S. 1918)	Anforderungen an Lösemittel, die als Abfall verwertet oder entsorgt werden sollen	-
Altölverordnung (AltöIV)	BMU	Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	Anforderungen an die Aufarbeitung und Entsorgung sowie die Abgabe an den Endverbraucher	-
Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	BMU	vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert am 26.11.2003 (BGBl. I S. 2373)	Anforderungen an das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzte Flächen	-

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Ablagerungsverordnung – AbfAbIV)	BMU	vom 20.02.2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert am 24.07.2002 (BGBl. I S.2807)		-
Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG)	BMU	vom 30.09.1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert am 25.11.2003 (BGBl. I S.2304)		-
Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV)	BMU	vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566), zuletzt geändert am 17.06.2004 (BGBl. I. S. 1106)		-
Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle in das oder aus dem Bundesgebiet	BMU	vom 27.07.1998 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert am 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714)		-
Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogener Monomethyldiphenylmethane (PCB-Abfallverordnung PCBAbfallV)	BMU	vom 26.06.2000 (BGBl. I S. 932), zuletzt geändert am 16.04.2002 (BGBl. I. S. 1360)		-
Altholzverordnung	BMU	vom 15.08.2002 (BGBl. I S.3302)	Gewährleistung der schadlosen stofflichen Verwertung von Altholz	Englisch

Immissionsschutz

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates	BMU	ABl. EG L 275 S. 32 vom 25.10.2003		EG-Amtssprachen
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG)	BMU	vom 08.07.2004 (BGBl. I S. 1578)		
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	BMU	in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 08.07.2004 (BGBl. I S. 1578)	Anforderungen von Anlagen, Beschaffenheit von Brenn- und Treibstoffen, Überwachung der Luftqualität	-
Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)	BMU	vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)	Grenzwerte für Immissionen und Emissionen bestimmter Stoffe; Anforderungen an den Betrieb von Anlagen	-
Erste Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)	BMU	in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S.1614)	Emmissionsanforderungen an nicht-genehmigungsbedürftige Kleinf Feuerungsanlagen	-
Zweite Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV)	BMU	vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2694), geändert am 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	Anforderungen bei der Verwendung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen in bestimmten Anlagen	-
Dritte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe - 3. BImSchV)	BMU	vom 15.01.1975 (BGBl. I S. 264) zuletzt geändert am 24.06.2002 (BGBl. I S. 2243)	Schwefelgehalt von Heizöl und Dieselmotorkraftstoff	-

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)	BMU	in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)	nennt Anlagen, die genehmigungsbedürftig sind sowie Zulassungsverfahren	-
Siebente Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV)	BMU	vom 18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)		-
Zehnte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)	BMU	vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1342),	Beschaffenheit von Kraftstoffen	-
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)	BMU	in der Fassung vom 26.04.2000 (BGBl. I S. 603)	Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen	-
Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Großfeuerungs- und Turbinenanlagen -13. BImSchV)	BMU	vom 22.07.2004 (BGBl. I S. 1717),	Errichtung, Betrieb und Beschaffenheit von Feuerungsanlagen > 50 MW	-
Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnlich brennbare Stoffe - 17. BImSchV)	BMU	vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 2545), neugefaßt am 14.08.2003 (BGBl. I S 1633)	Errichtung, Betrieb und Beschaffenheit von Abfallverbrennungsanlagen für feste und flüssige Abfälle	-
Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV)	BMU	vom 17.01.1992 (BGBl. I S. 75), zuletzt geändert am 21.12.2000 (BGBl. I S.1956)	Verbot von Chlor- und Bromverbindungen im Kraftstoff	-
Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV)	BMU	vom 07.10.1992 (BGBl. I S. 1730), geändert am 06.05.2002 (BGBl. I S. 1566)	Schutz vor Kohlenwasserstoffemissionen beim Betanken von Kraftfahrzeugen	-
Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft- 22. BImSchV)	BMU	in der Fassung vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 3626), zuletzt geändert am 13.07.2004 (BGBl. I S. 1612)	Luftqualitätsnormen für bestimmte Stoffe	-

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten - 23. BImSchV)	BMU	vom 16.12.1996 (BGBl. I S. 1962)	Konzentrationswerte für luftverunreinigende Stoffe	-
Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung vom Emissionen aus der Titandioxid-Industrie - 25. BImSchV)	BMU	vom 08.11.1996 (BGBl. I S. 1722)	Maßnahmen zur Verringerung und Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titanoxid-Industrie	-
Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung- 27. BImSchV)	BMU	vom 19.03.1997 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert am 03.05.2000 (BGBl. I S.632)		-
Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV)	BMU	vom 20.04.2004 (BGBl. I S.614)	Maßnahmen zur Bekämpfung von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte	-
Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV)	BMU	vom 21.08.2001 (BGBl. I. S. 2180)		
Gesetz zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotoren (Benzinbleigesetz - BzBIG)	BMU	vom 05.08.1971 (BGBl. I S. 1234) zuletzt geändert am 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)	Beschränkung von Bleiverbindungen und anderen Metallverbindungen in Ottokraftstoffen	-
Erste Verordnung zur Durchführung des Benzinbleigesetzes (BzBIGDV)	BMU	vom 07.12.1971 (BGBl. I S. 1966)	legt zulässigen Bleigehalt im Ottokraftstoff fest	-

Gewässerschutz

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	BMU	in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)	Grundsätze zur Benutzung von Gewässern und zum Umgang mit Wasser, insbesondere Anforderungen an das Einleiten von Abwasser und den Schutz des Grundwassers	-
Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG)	BMU	in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)	Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer	-
Verordnung über wasser-gefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen (WassgefSt-BefV)	BMU	vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946) geändert am 05.04.1976 (BGBl. I S. 915)	Bestimmungen über wasser-gefährdenden Stoffe, die in Rohrleitungen befördert werden	-
Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserverordnung - GrWV)	BMU	vom 18. März 1997 (BGBl. I S. 542)	Bedingungen für das Einleiten bestimmter Stoffe in das Grundwasser	-
Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)	BMU	in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047)	Anforderungen an Abwasser, das in Gewässer eingeleitet wird	-
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wasserklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS)	BMU	vom 17. Mai. 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999)	Einstufungsvorschriften	-

Bodenschutz

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)	BMU	vom 17.05.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331, ber. BGBl. 2002 I S. 615)	Nachhaltige Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen	-
Bundes-Bodenschutz - und Altlastenverordnung (BbodSchV)	BMU	in der Fassung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	Überwachung und Bewertung von Altlasten; Anforderungen an Sanierungen; Vorsorgewerte	-

Tierschutz

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Tierschutzgesetz (TierSchG)	BMVEL	in der Fassung vom 25.05.1999 (BGBl. I S. 1105), zuletzt geändert am 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)	Regelung von Tierversuchen, Schutz des Leben und Wohlbefindens der Tiere	-

Chemiewaffen

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG)	BMVg	vom 02.08.1994 (BGBl. I S. 1954), zuletzt geändert am 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)	Beschränkungen für chemische Kampfstoffe, Schlüsselchemikalien, Vorprodukte und organische Chemikalien	-
Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜVO)	BMVg	vom 20.11.1996 (BGBl. I S. 1794)	Ausführungsbestimmungen zum CWÜAG	-
Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Kriegswaffenkontrollgesetz KrWaffKontrG)	BMVg	vom 20.04.1961 (BGBl. I S. 444), zuletzt geändert am 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)	Genehmigung, Herstellung, Beförderung, Erwerb von Kriegswaffen	-

Gefahrguttransport

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates	BMVBW	ABl. EG L 208 S.10 vom 05.08.2002	Sicherheit des Seeverkehrs, Information über die Bewegung von gefährliche oder umweltgefährliche Substanzen befördernder Schiffe	EG-Amtssprachen
Richtlinie 94/55/EG vom 21.11.1994 des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften für den Gefahrguttransport auf der Straße	BMVBW	ABl. EG L 319 S. 7 vom 12.12.1994, zuletzt geändert am 08.04.2003 (Abi. EG L 90 S. 45)		EG-Amtssprachen
Richtlinie 95/50/EG vom 06.10.1995 des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße	BMVBW	ABl. EG L 249 S. 35 vom 17.10.1995, zuletzt geändert am 23.06.2001 (Abi. EG L 168 S. 23)		EG-Amtssprachen
Richtlinie 96/35/EG vom 03.06.1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen	BMVBW	ABl. EG L 145 S. 10 vom 19.06.1996		EG-Amtssprachen
Richtlinie 96/49/EG vom 23.07.1996 des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	BMVBW	ABl. EG L 235 S. 25 vom 17.09.1996, zuletzt geändert am 08.04.2003 (Abi. EG L 90 S. 47)		EG-Amtssprachen
Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.1998 über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	BMVBW	ABl. EG L 11 S. 25 vom 16.01.1999		EG-Amtssprachen

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG)	BMVBW	in der Fassung vom 29.09.1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert am 06.08.2002 (BGBl. I S. 3082)	Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Magnetschwebebahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen	-
Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	BMVBW	in der Fassung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert am 29.12.2003 (BGBl. I S.3093)	Zulassung / Erlaubnis von Luftfahrzeugen, Luftfahrern und Flugplätzen etc.	-
Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE)	BMVBW	in der Fassung vom 10.09.2003 (BGBl. I S. 1913), zuletzt geändert am 04.11.2003 (BGBl. I S. 2286)		-
Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (GGVBinSch)	BMVBW	in der Fassung vom 31.01.2004 (BGBl. I S. 136)		-
Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee)	BMVBW	in der Fassung vom 04.11.2003 (BGBl. I S. 2286)		-
Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung – GGAV 2000)	BMVBW	vom 06.11.2002 (BGBl. I S. 4350), zuletzt geändert am 28.04.2003 (BGBl. I S. 595)		

Suchtstoffe und psychotrope Substanzen

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13.12.1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen	BMGS	ABL. EG L 357 S.1 vom 20.12.1990, zuletzt geändert am 10.07.2002 (ABl. EG L 180 S.5).	Umsetzung des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 19.12.1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen	EG-Amtssprachen

Vorschrift	Zuständige Stelle	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt	Verfügbare Übersetzungen
Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 betreffend Drogenaustauschstoffe	BMGS	ABI. EG L 47 S.1 vom 18.02.2004	einheitliche Maßnahmen zur innergemeinschaftlichen Kontrolle und Überwachung bestimmter, häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendeter Stoffe	EG-Amtssprachen
Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz – GÜG)	BMGS	in der Fassung vom 26.06.2002 (BGBl I.S. 2261), zuletzt geändert am 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304)	Verhinderung der Abzweigung von Grundstoffen für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln	-
Verordnung zur Bezeichnung der Straf- und Bußgeldtatbestände nach § 29 Abs.1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungsgesetzes (Verordnung über Verstöße gegen das Grundstoffüberwachungsgesetz – GÜG-VV)	BMGS	in der Fassung vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2915)		-

4.2.3 Zusätzliche Regelungen der Bundesländer

Im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit haben einige Bundesländer weitere Regelungen, die über die bundesrechtlichen Regelungen hinausgehen bzw. diese ergänzen. Beispielhaft sind einige Regelungen aus Baden-Württemberg zu den Bereichen Chemikaliensicherheit und Pflanzenschutzmittelrecht aufgeführt. Zu den anderen, im vorherigen Kapitel genannten, Rechtsgebieten bestehen analoge Regelungen.

Baden-Württemberg (BW):

Stand: 01.12.2001

Vorschrift	Behörde	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt
Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen (ChemGZuVO)	UVM, WM MLR SM	vom 23.01.1995 (GABI S.133), geändert am 25.01.2001 (GABI S.127)	Regelung der Zuständigkeiten im Land für den Vollzug chemikalienrechtlicher Vorschriften
Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinien, Januar 1996)	WM	Bekanntmachung vom 04.02.1997 GABI S.207/226	Anforderungen zur Bewertung und Sanierung von Asbest in Gebäuden

Vorschrift	Behörde	Fundstelle und zeitliche Daten	Inhalt
Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCP-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCP-Richtlinie)	WM	Bekanntmachung vom 04.02.1997 GABI S207/233 ber. S.468	Regelungen zur Bewertung PCP-belasteter Bauteile und Baustoffe
Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCB-Richtlinie)	WM	Bekanntmachung vom 09.03.1995 GABI S.220	Hinweise zur Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe
Bericht der Landesregierung zur Luftqualität in Innenräumen	SM UVM WM	Erschienen als Broschüre (Juli 1999)	Beschreibung der bisherigen und vorgesehenen Maßnahmen der Landesregierung zur Verbesserung der Innenraumluftqualität
Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes	MLR	14.05.1987 GBI S.235, zuletzt geändert durch Änd.VO vom 07.01.1991 GBI S.15	Zuständigkeitsverordnung
Verordnung über die Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (PrOPfISch)	MLR	23.12.1988 GBI 1989, S.7	Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung
Verwaltungsvorschrift zur Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung (VwVPrOPfISch)	MLR	12.08.1997 GABI S.501	Erläuterungen zur Sachkundeprüfungsverordnung
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Anerkennung von Abschlüssen als Sachkundenachweis für die Anwendung und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	MLR	08.07.1992 GABI S.753	Bestimmte Berufsabschlüsse werden als Sachkundenachweis anerkannt
Gesetz über die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	MLR	17.12.1990 GBI S.426	Weitere Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Privatbereich
Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Freien (Pflanzenschutzmittel-Ausnahmereverordnung)	MLR	27.07.1999 GABI S.363	Ausnahmen für gewisse Wirkstoffe vom Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Freien.
Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Anerkennung von Kontrollstellen und die Prüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen (Pflanzenschutzgeräte-Verordnung)	MLR	29.06.1993 GBI S.501 ber. S.671	Voraussetzungen für die Durchführung von Pflanzenschutzgerätekontrollen

4.3 Freiwillige Vereinbarungen mit der chemischen Industrie

In der Bundesrepublik Deutschland existieren eine Reihe von freiwilligen Selbstverpflichtungen der Industrie, von denen einige beispielhaft aufgeführt sind. Diese Vereinbarungen können die staatliche Kontrolle im Chemikalienmanagement jedoch nur ergänzen, nicht ersetzen. Für Firmen, die dem jeweiligen Industrieverband nicht angeschlossen sind, gelten diese Selbstverpflichtungen nicht

Selbstverpflichtungen der Verbände der chemischen Industrie auf Bundesebene

(Quelle: VCI; Stand: 2003)

- Angabe zusätzlicher Warnhinweise bei Geschirrspülmitteln (1980/89)
- Verzicht der Holzschutzmittelindustrie auf die Herstellung PCP-haltiger Mittel (1984)
- Selbstverpflichtung über die Reduzierung der Anteile von Lösemitteln und Schwermetallverbindungen von Lacken und Farben (1984)
- Vereinbarung über hypochloridhaltiger Haushaltsreiniger (1985)
- Anbringung kindergesicherter Verschlüsse bei stark reizenden beziehungsweise ätzenden Produkten (1985)
- Verzicht auf den Einsatz polybromierter Diphenylether (PBDE) als Flammschutzmittel für Kunststoffe (1986)
- Vereinbarung zur Verringerung umweltbelastender Wirkstoffe in Unterwasserfarben für den Bootsanstrich (1986)
- Zusage über den Verzicht auf Alkylphenoethoxylate (APEO) in Wasch- und Reinigungsmitteln (1986)
- Mitteilung der Rahmenrezepturen und sonstiger Angaben zur Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln nach § 9 Waschmittelgesetz (1986)
- Programm zur Verminderung der Ableitung von Ammonium im Abwasser der chemischen Industrie (1986)
- Verhaltenskodex für die Ausfuhr von gefährlichen Chemikalien (1986)
- Erklärung über die Reduzierung des Einsatzes voll halogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) in Spraydosen (1987)
- Vereinbarung über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Fingermalfarben (1987)
- Verzicht auf leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) in Wasch- und Reinigungsmitteln (1987)
- Deklaration der Inhaltsstoffe nach dem amerikanischen CTFA-System (1988)
- Verzicht auf Tierversuche für kosmetische Fertigprodukte sowie Veröffentlichung eines Leitfadens über Alternativmethoden (1989/92)
- Ersatz des Weichspüler-Inhaltsstoffes Distearyltrimethylammoniumchlorid (DSDMAC) durch schneller und besser abbaubare Substanzen (1990)

- Selbstverpflichtung der chemischen Industrie zur stufenweisen Einstellung der Produktion vollhalogener FCKW (1991)
- Vereinbarung zwischen der Gemeinde Rotterdam und dem Verband der Chemischen Industrie (1991/1995/2000)
- Selbstverpflichtung der chemischen Industrie zur Rücknahme und Verwertung von FCKW und Altölen aus Kälte- und Klimageräten (1990)
- Erklärung der Reduzierung der Gewässerbelastung durch EDTA (1991/2000)
- Freiwillige Mitteilung der Rahmenrezepturen von Wasch- und Reinigungsmitteln an das BGA und die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen (1993)
- Empfehlungen zum Einsatz von Moschus Xylol in kosmetischen Mitteln sowie in Wasch- und Reinigungsmitteln (1993)
- Verzicht auf Großgebinde für Peressigsäure (1994/96)
- Code of Practicer zur Gewährleistung der Verbrauchersicherheit bei Giebel-Karton-Verpackungen für Wasch- und Reinigungsmittel (1995)
- Selbstverpflichtung der Hersteller von XPS zur Umstellung auf H-FCKW-freie Dämmplatten (1996)
- Selbstverpflichtung der chemischen Industrie zur Reduktion der energiebedingten CO₂-Emissionen (1996)
- Selbstverpflichtung zur detaillierten Informationsweitergabe an Verbraucher- oder Umweltorganisationen bezüglich gentechnisch hergestellter Enzyme (1996)
- Selbstverpflichtung der chemischen Industrie zur Erfassung und Bewertung von Stoffen (insbesondere Zwischenprodukte) für die Verbesserung der Aussagefähigkeit (1997)
- Selbstverpflichtung zu Mitteln zum Schutz von Holz gegen holzerstörende und holzverfärbende Organismen (1997)
- Selbstverpflichtung der Waschmittelhersteller zur Auskunft gegenüber dem Umweltbundesamt über die Wasch- und Reinigungsmitteln eingesetzten Enzyme (1997)
- Selbstverpflichtung der Waschmittelhersteller zur Kennzeichnung der Reichweite aller Waschmittel (1997)
- Selbstverpflichtung zur Klassifizierung von Textilhilfsmitteln nach ihrer Gewässerrelevanz (1997)
- Meldeverfahren kosmetischer Rahmenrezepturen an die Zentralstelle IKW für Vergiftungen beim BfR (1997)
- Selbstverpflichtung zur Reduzierung schwer abbaubarer Komplexbildner in der Photobranche (1998)
- Selbstverpflichtung zum Verzicht auf den Einsatz von Alkylphenoethoxylaten (APEO) in Polyacrylamid-Emulsionspolymeren zum Zwecke des Abwasser- und Klärschlammbehandlung (1998)

- Branchenregelung „Chromatarme Zemente und Produkte“ (1998/2002)
- Rohstoffausschlussliste für Druckfarben und zugehörige Produkte (1999/2001)
- Weiterentwickelte Selbstverpflichtungserklärung der chemischen Industrie im Rahmen der Klimaschutzvereinbarung der deutschen Wirtschaft vom November 2000 (2000)

Selbstverpflichtungen der Verbände der chemischen Industrie auf Länderebene (beispielhaft)

Hamburg

- „Erhöhte Lösemittel-Emissionen (Per) in der Nachbarschaft von chemischen Reinigungen“
seit Februar 1988

Niedersachsen

- „Vereinbarung zur Verringerung des Einsatzes niedrigsiedender Reinigungsmittel im Offsetdruck“
seit 18. April 1997

Nordrhein-Westfalen

- „Emissionsminderungsplan für Abfallverbrennungsanlagen“
Februar 1990 - 1. Dezember 1995
- „Selbstverpflichtung Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen“
seit 1. Januar 1993
- „Vereinbarung zur freiwilligen Selbstüberwachung von chemischen Reinigungen durch externe Sachverständige“
seit 1. Januar 1994

Kapitel 5 Verfahrensabläufe, beteiligte Ministerien und Behörden

5.1 Allgemeines Gefahrstoffrecht

5.1.1 Neustoffverfahren

Unter dem Aspekt des gemeinschaftsweiten Handels mit gefährlichen Stoffen, der aus handelspolitischen Gründen eine Harmonisierung der Chemikaliengesetzgebung in der Europäischen Gemeinschaft notwendig machte, ergingen bereits frühzeitig Richtlinien zur Harmonisierung des nationalen Rechts in diesem Bereich. Als Grundrichtlinie ist dabei die Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe anzusehen. Sie verpflichtete die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit gefährliche Stoffe nur in Verkehr gebracht werden können, wenn sie zuvor nach den Bestimmungen der Richtlinie eingestuft, verpackt und gekennzeichnet wurden. Diese Grundrichtlinie wurde mehrfach geändert. So erfuhr die Chemiewirtschaft der EG durch die sog. Sechste Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG eine grundlegende Umstrukturierung. Durch sie wurde gemeinschaftsweit ein einheitliches Anmelde- und Prüfverfahren eingeführt.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz –ChemG) zur Umsetzung dieser sechsten Änderungsrichtlinien erlassen.

1992 wurde die Richtlinie 92/32/EWG zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe verabschiedet. Sie verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der von ihr getroffenen Regelungen in nationales Recht. In der Bundesrepublik Deutschland wurde die siebte Änderungsrichtlinie durch die zweite Novelle des Chemikaliengesetz umgesetzt.

Allgemeines zur Meldepflicht

Das Chemikaliengesetz regelt die Melde-, Prüf- und ggf. Kennzeichnungspflichten von neuen Stoffen. Neue Stoffe sind alle Stoffe, die nicht im Altstoffverzeichnis EINECS (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances) verzeichnet sind. Ausgenommen bzw. eingeschränkt vom Regelungsbereich des Gesetzes sind Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die durch Spezialgesetze geregelt werden.

Der Anmelder, der den Stoff oder eine Zubereitung herstellt, gewinnt oder in den Geltungsbereich des ChemG verbringt, muß seinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Nach erfolgter Anmeldung dürfen Hersteller oder Einführer den Stoff im gesamten EG-Bereich sowie in Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes, die die 7. Änderungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt haben, frei vermarkten.

Stufenverfahren

Das Chemikaliengesetz sieht Anmeldungen in abgestufter Form für jeden neuen Stoff vor, der in Mengen von ≥ 10 kg pro Jahr in den Verkehr gebracht wird. Bei Erreichen der nächsten Mengenschwelle sind weitere Unterlagen vorzulegen. Für Importanmeldungen ist die gesamte Menge des Stoffes, die je Hersteller in die EG und in die EWR-Staaten importiert wird, maßgebend.

Pro Jahr in den Verkehr gebrachte Menge	Insgesamt in den Verkehr gebrachte Menge	Anmeldeform
10 kg - < 100 kg	-	eingeschränkte Anmeldung
100 kg - < 1 t	≥ 500 kg	eingeschränkte Anmeldung
> 1 t	> 5 t	Grundstufe
> 10 t	> 50 t	vorgezogene Stufe I
≥ 100 t	≥ 500 t	Stufe I
> 1000 t	> 5000 t	Stufe II

Voranfragepflicht / Verwertung von vorhandenen Prüfnachweisen

Vor der Durchführung von Tierversuchen zur Vorbereitung einer Anmeldung oder Mitteilung besteht für jeden Meldepflichtigen eine Voranfragepflicht. Im Rahmen dieses Verfahrens muß der potentielle Anmelder oder Mitteleiler anfragen, ob die Durchführung von Tierversuchen erforderlich ist. Soweit bereits ausreichende Erkenntnisse zu dem betreffenden Stoff vorliegen, die aus Prüfnachweisen eines Dritten stammen, wird ein Verfahren zur Verwertung der Prüfnachweise eingeleitet. Hierbei können sich der Dritte und der weitere Anmelder über die gemeinsame Nutzung der Prüfnachweise einigen. Kommt es zu keiner Einigung, wird die sogenannte Zwangsbezugsnahme durchgeführt. Dabei hat der, dessen Prüfnachweise verwertet werden, gegenüber dem Anmelder Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 50% der ersparten Aufwendungen. Der Meldepflichtige hat seinerseits einen Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung des verwendeten Prüfnachweises.

Gute Laborpraxis (GLP)

Nichtklinische experimentelle Prüfungen, deren Ergebnisse im Rahmen des Anmeldeverfahrens vorgelegt werden müssen, sind unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) durchzuführen. Der Nachweis, daß die Prüfergebnisse diesen Anforderungen genügen, ist zu erbringen durch

- eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (GLP-Zertifikat), daß die Prüfeinrichtung und die von ihr durchgeführten Prüfungen den Grundsätzen der Guten Laborpraxis entsprechen, und
- eine schriftliche Erklärung der Prüfeinrichtung, daß die jeweilige Prüfung nach den Grundsätzen der Guten Laborpraxis durchgeführt worden ist.

Prüfergebnisse gelten als nicht vorgelegt, wenn einer der o.g. Nachweise nicht erbracht worden ist.

Weitere Erläuterungen zu GLP sind unter dem Kapitel 9.1 vorhanden.

Einreichen der Meldeunterlagen

Für das Anmeldeverfahren ist ein Vordruck in deutscher Sprache auszufüllen. Hierzu ist vorzugsweise das SNIF-Format (Structured Notification Interchange Format) auf Diskette zu verwenden. Die Anmeldeunterlagen sind bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als **Anmeldestelle Chemikaliengesetz** (Fachbereich 5 – Chemikalien, Anmeldung und Zulassung) einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden hier auf ihre Vollständigkeit hin überprüft und an die Bewertungsstellen **BAuA** (Fachbereich 4 – Sicherheit und Gesundheit bei chemischen und biologischen Arbeitsstoffen) , **Bundesinstitut für Risikobewertung** (BfR) und **Umweltbundesamt** (UBA) zur fachlichen Begutachtung weitergeleitet. In bestimmten Fällen werden die **Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft** (BBA) und die **Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung** (BAM) beteiligt.

Die Bewertungsstellen und die Anmeldestelle überprüfen für den Bereich ihrer Zuständigkeit die Plausibilität und Validität der Anmeldeunterlagen. Für dieses Verfahren steht den Behörden insgesamt ein Zeitraum von

- 30 Tagen für die eingeschränkten Anmeldungen oder
- 60 Tagen für eine vollständige Grundstufenanmeldung

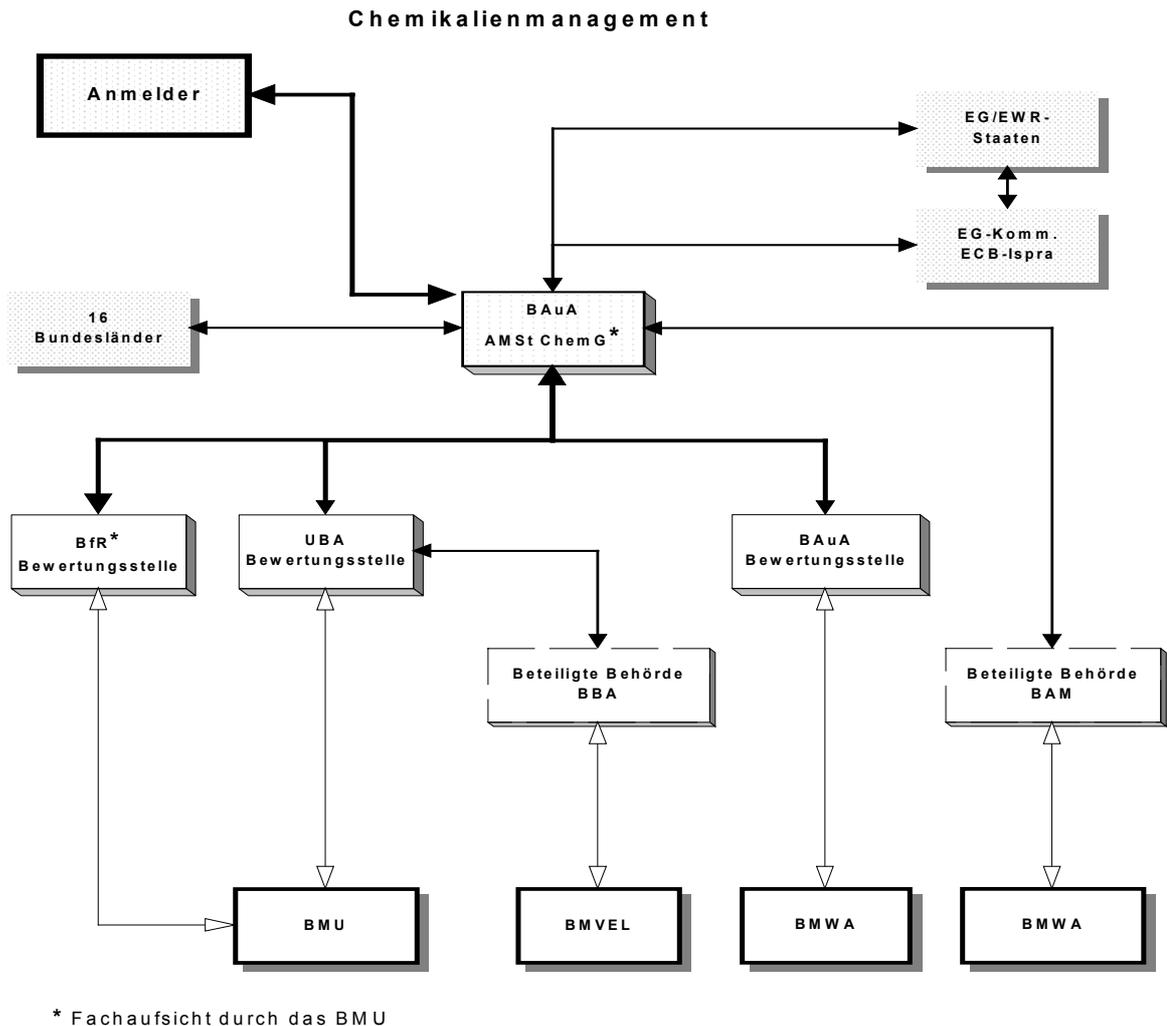
zur Verfügung.

Wenn die Unterlagen ordnungsgemäß sind, bestätigt dies die Anmeldestelle durch einen Anerkennungsbescheid.

Sofern die eingereichten Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise keine ausreichende Beurteilung zulassen, ob der angemeldete Stoff schädliche Einwirkungen auf den Menschen oder die Umwelt hat und diese fehlende Beurteilungsmöglichkeit auf unvollständigen oder fehlerhaften Anmeldeunterlagen beruht, fordert die Anmeldestelle den Anmelder innerhalb der 30/60-Tage-Frist auf, seine Unterlagen zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies bedeutet für den Anmelder, daß der angemeldete Stoff erst 30 oder 60 Tage nach Eingang aller geforderten Berichtigungen oder Ergänzungen in den Verkehr gebracht werden darf. Wenn auch mit den nachträglich vorgelegten Unterlagen eine ausreichende Beurteilung nicht möglich ist, wiederholt sich das Beanstandungsverfahren. Nach Abschluß des Verfahrens wird dem Anmelder ein Kostenbescheid zugestellt.

Die Anmeldestelle kann Nachforderungen wegen unvollständiger oder fehlerhafter Prüfnachweise auch nach Ablauf der Frist verlangen, wenn z.B. Prüfnachweise aufgrund eines EG-Rechtsaktes erforderlich werden oder weil sich nach Ablauf der Frist neue Gesichtspunkte ergeben haben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch zu vollständigen und fehlerfreien Unterlagen ergänzende Auskünfte zu verlangen, wenn eine Beurteilung des angemeldeten Stoffes sonst nicht möglich ist. Weiterhin kann die Anmeldestelle für Stoffe vorzeitig Prüfnachweise verlangen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß der betreffende Stoff gefährlich ist. Solche Anhaltspunkte können sich z.B. aus Struktur-Wirkungs-Beziehungen und einer Exposition des Stoffes ergeben oder wenn die Prüfnachweise zur Durchführung der Risikobewertung erforderlich sind. Darüber hinaus kann die Anmeldestelle anordnen, daß bestimmte Stoffe nur unter Beachtung von Auflagen bzw. nach Eintritt eines zukünftigen Ereignisses in den Verkehr gebracht werden dürfen. Bei nicht fristgerechter Vorlage oder bei Verstoß gegen Auflagen oder Bedingungen kann die Anmeldestelle das Inverkehrbringen des betreffenden Stoffes untersagen.



5.1.2 Europäisches Altstoffverfahren

Die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe ist am 04.06.1993 in Kraft getreten. Sie gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten und braucht nicht gesondert in nationales Recht umgesetzt zu werden.

Im Europäischen Altstoffverzeichnis EINECS sind ca. 100.000 Stoffe aufgelistet, die prinzipiell frei gehandelt und verwendet werden dürfen. Notwendig war daher eine eigenständige Regelung für Altstoffe - analog zum Neustoffverfahren - mit dem Ziel auf europäischer Gemeinschaftsebene systematische Bewertungen der Risiken von Chemikalien durchzuführen, aus denen - sofern erforderlich - konkrete Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer, Verbraucher und Umwelt abgeleitet werden können.

Die Bearbeitung der Altstoffe erfolgt in vier Phasen:

- 1) Sammlung der vorhandenen Informationen zunächst für Stoffe, die in Mengen > 1.000 t/Jahr hergestellt oder eingeführt werden, später für Stoffe in Mengen zwischen 10 und 1.000 t/Jahr.

Diese Phase ist abgeschlossen. Das **Europäische Chemikalienbüro** in Ispra/Italien verfügt damit über einen umfangreichen Datenpool zu großvolumig hergestellten Stoffen. Insbesondere liegen Angaben über Hersteller, Mengen und Verwendungszwecke vor.

- 2) Aufstellung von Prioritätenlisten und Aufteilung der Prioritätsstoffe auf die Mitgliedstaaten.

Stoffe in Mengen > 1.000 t/Jahr, für die bedingt durch Datenlücken ein Prüfbedarf oder für die wegen der Probleme beim Umgang ein Regelungsbedarf besteht, werden nach gemeinsamer Diskussion zwischen Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten in eine Prioritätenliste aufgenommen. Zur Zeit gibt es vier Prioritätenlisten mit insgesamt 140 Stoffen. Jedem Stoff wurde ein Mitgliedstaat als Berichtersteller zugeteilt. Für 37 der 140 Stoffe wurde die Bundesrepublik Deutschland als Berichtersteller benannt.

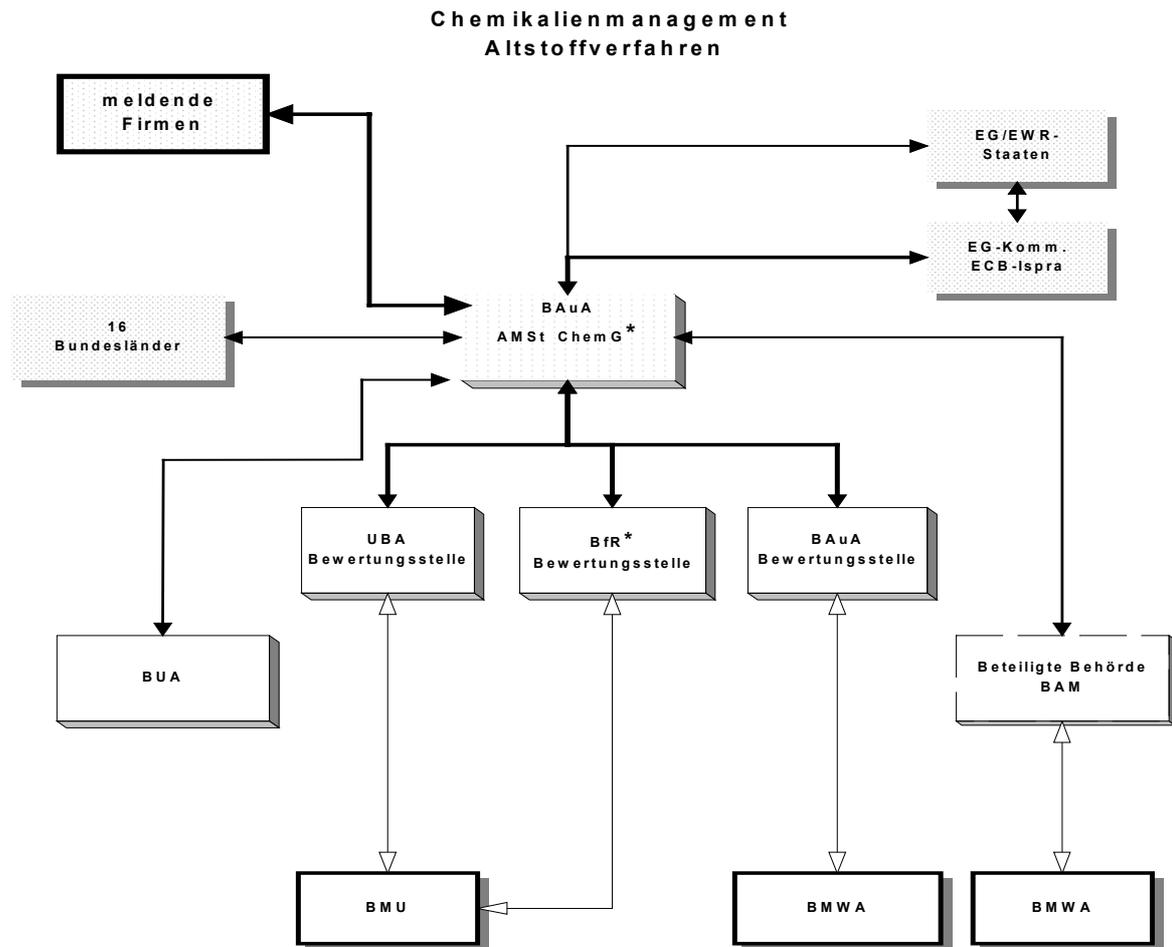
- 3) Lieferung von Prüfprotokollen, Verwendungsdaten, Expositionsdaten und sonstigen vorhandenem Wissen zu den Prioritätsstoffen durch die herstellenden oder einführenden Firmen. Überprüfung auf Verwendbarkeit und ggf. Forderungen weiterer Untersuchungen. Der Mindestumfang bezüglich der Angaben zu den Stoffeigenschaften richtet sich nach dem Prüfumfang des Grunddatensatzes im Neustoffmeldeverfahren.

- 4) Bewertung der vom Stoff ausgehenden Risiken für Arbeitnehmer, Verbraucher und Umwelt. Vorschlag für Schutzmaßnahmen und ggf. Hinweise auf Ersatzstoffe einschließlich deren Risiken und Verfügbarkeit.

Mit den übersandten Unterlagen und dem vorhandenen Wissen erstellen die Mitgliedstaaten umfassende Risikobewertungen. In Deutschland ist die Zuständigkeit der Bearbeitung durch die ChemVwV-Altstoffe vom 11.09.1997 geregelt. Danach ist nationaler Berichtersteller die **Anmeldestelle ChemG**, Bewertungsstellen sind **UBA**, **BfR** und **BAuA** für die jeweils von diesen Instituten vertretenen Schutzziele. Falls von den genannten staatlichen Stellen bei ausgewählten Risikobewertungen eine externe Unterstützung für sinnvoll erachtet wird, kann hierfür das **Beratergremium Altstoffe** (BUA), das mit Fachleuten aus der Wissenschaft, der Industrie und den Behörden besetzt ist, eingeschaltet werden.

Die von den einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Entwürfe der Risikobewertungen werden an die **EG-Kommission** und an alle anderen Mitgliedstaaten verteilt, um dann in mehreren Arbeitsschritten diskutiert, erforderlichenfalls geändert und von allen angenommen zu werden. Anschließend erfolgt eine Veröffentlichung der erhaltenen Ergebnisse im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Aus den allgemein akzeptierten Risikobewertungen sind dann erforderliche Maßnahmen, wie u.a. Einstufung, Kennzeichnung, Festlegung von Arbeitsplatzgrenzwerten, Beschränkungen und Verbote abzuleiten und politisch durchzusetzen.



5.1.3 Internationale Altstoffaktivitäten

Ein wichtiger Akteur in den internationalen Bemühungen um Chemikaliensicherheit ist die OECD. In den 29 OECD-Mitgliedstaaten findet ca. 78 % der weltweiten Chemieproduktion statt. Die OECD engagierte sich in den letzten 20 Jahren stark im Bereich der Chemikaliensicherheit, wobei gleichzeitig die Sicherung von wirtschaftlichem Wachstum und Umweltschutzaspekte berücksichtigt werden. Beispielhafte Aktivitäten der OECD zur Chemikaliensicherheit sind:

Arbeitsschwerpunkte:

Internationale Harmonisierung von Maßnahmen zur Erkennung und Verhinderung von Gefahren durch Chemikalien:

- Gegenseitige Anerkennung von Daten
 - Prüfmethode für Chemikalien und für Pflanzenschutzmittel
 - Gute Laborpraxis (GLP) für Arzneimittel, Chemikalien und Pflanzenschutzmittel
- Altstoffbearbeitung
 - Bewertung von Stoffen arbeitsteilig in den Mitgliedstaaten
 - Maßnahmenvorschläge für ausgesuchte Stoffe
- Risikoerkennung und -minimierung
- Chemieunfälle
- Biotechnologie

Arbeitsgruppen u.a.:

- Chemikalienprüfmethode
- GLP
- Altstoffe
- Risikobewertung
- Pflanzenschutzmittel
- Harmonisierung der Einstufung

Organisation d. Arbeit:

- Plenum (Joint-Meeting) alle 9 Monate
- Gemeinsame Sitzung mit der Gruppe Pflanzenschutzmittel (combined session)
- Steuerungsgremium (Bureaux)

5.1.3.1 OECD High Production Volume (HPV) Chemicals – Programm / Screening Information Data Sets (SIDS)

Unter intensiver Mitarbeit der Mitgliedsstaaten und der Industrie werden seit 1990 auf dem Altstoffsektor die sogenannten Screening Information Data Sets (SIDS) erstellt, die Angaben zu Stoffen, zur Gefährlichkeit und teilweise zur Exposition enthalten. Betrachtet werden Stoffe, die in über 10.000 t in einem Mitgliedstaat oder über 1.000 t in mindestens zwei Mitgliedsstaaten hergestellt werden. Die Arbeiten werden mit den Aktivitäten der EG und des International Programme on Chemical Safety (IPCS) koordiniert. Zwischen 1992 und 1996 wurden ca. 100 Chemikalien betrachtet; etwa 200 weitere werden derzeit bearbeitet.

Die auf der Grundlage der SIDS erstellten SIAR (SIDS Initial Assessment Reports) sind nicht so umfangreich wie die von der IPCS erstellten Stoffberichte (EHC-Berichte: Environment Health Criteria) oder die EG-Stoffberichte, die derzeit erstellt werden. Die SIAR sollen in erster Linie zeigen, ob der Datenbestand eines bestimmten Stoffes ausreichend ist und ob der Stoff aufgrund der vorliegenden Daten für weitere Betrachtungen relevant ist, z. B. im Rahmen einer Risikobewertung.

SIDS-Contact-Point für Deutschland ist die **Anmeldestelle ChemG. BfR, UBA**, und - im Rahmen des EG-Altstoffverfahrens - die Bewertungsstelle der **BAuA** sind an der Erstellung der SIAR's, jeweils für das von Ihnen vertretene Schutzziel, beteiligt.

5.1.3.2. ICCA* High Production Volume (HPV) Chemicals-Initiative

(*ICCA = International Council of Chemical Associates)

In dieser weltweiten, freiwilligen Initiative der Chemischen Industrie soll bis Ende 2004 für 1.000 HPV Chemikalien eine erste Gefahrenbewertung (initial hazard assessment) durchgeführt werden.

Die gesammelten Informationen zu den einzelnen Stoffen werden in Form eines Screening Data Set Dossiers (SIDS Dossier) und SIDS Initial Assessment Report (SIAR) in das HPV Chemicals Programm der OECD eingebracht.

Gründe für die ICCA HPV Chemicals Initiative sind:

- Beschleunigung der existierenden regionalen und/oder globalen Programme durch Vorgabe eines klaren Zieldatums
- weltweit vereinheitlichte und international akzeptierte Datensätze und Gefahrenbewertungen unter dem OECD HPC Chemicals Programm
- Vermeidung von Doppelarbeit

Eine Firma oder ein Zusammenschluß mehrerer Firmen erstellt die erste Bewertung (SIDS Dossier; SIAR) eines von ihr/ihnen ausgewählten HPV-Stoffes. Der SIAR wird an ein Sponsor-Land zur Begutachtung weitergegeben. Das Sponsor-Land speist das initial hazard assessment, wenn es diesem zustimmt, in das OECD HPV Chemicals Verfahren ein. Zuständiger Ansprechpartner für die Bundesrepublik Deutschland als Sponsor-Land für die ICCA-Stoffe ist das Beratergremium für Altstoffe (BUA).

5.1.4 Inverkehrbringen, Herstellen und Verwenden von Chemikalien

Für das Inverkehrbringen von Chemikalien in der EU gelten die unter 4.2.1.1 aufgeführten Rahmenrichtlinien 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe), 1999/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen) und 76/769/EWG (Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung).

Diese Rahmenrichtlinien sind, einschließlich der zugehörigen Anpassungs- bzw. Einzelrichtlinien vorwiegend im ChemG, in der Gefahrstoffverordnung und der Chemikalienverbotsverordnung in deutsches Recht umgesetzt. Durch einen gleitenden Verweis in der Gefahrstoffverordnung auf die betreffenden EU-Richtlinien wird auf eine Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht im Bereich von Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen verzichtet und eine schnelle Anwendung neuer Regelungen ermöglicht.

Die Richtlinie 98/24/EG enthält die europäischen Mindestanforderungen zum Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Sie löst die bisherige Rahmenrichtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe ab. Darüber hinaus gibt es weitere chemikalienbezogene Vorschriften, z. B. die Richtlinie 90/394/EWG (in der Fassung der Änderungsrichtlinie 1999/38/EG) zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bzw. die Richtlinie 92/85/EWG zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen.

Die Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG in deutsches Recht erfolgte im Rahmen einer überarbeiteten Gefahrstoffverordnung Anfang des Jahres 2005. Gemäß § 21 Abs. 5 ArbSchG ist für die Überwachung in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes – von Sonderfällen im Bundesbereich abgesehen – die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Inneren die zuständige Behörde, in deren Auftrag grundsätzlich die Unfallkasse des Bundes handelt.

Die Maßgaben der Richtlinie 90/394/EWG finden sich in der Gefahrstoffverordnung wieder. Die Richtlinie 92/85/EWG wurde 1997 in Deutschland als eigenständige Mutterschutzrichtlinienverordnung umgesetzt.

Einstufung

Einstufung ist die stoffbezogene Zuordnung von Gefährlichkeitsmerkmalen (z. B. entzündlich, giftig, krebserzeugend, umweltgefährlich) auf der Grundlage gesetzlich festgelegter Kriterien. Sie löst Kennzeichnungs- und Informationsverpflichtungen für den Inverkehrbringer von chemischen Stoffen und Zubereitungen aus. Nach Art. 95 des europäischen Vertrages strebt die EU eine Harmonisierung der Einstufung innerhalb des Binnenmarktes an. Der regelmäßig fortgeschriebene Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG enthält eine Liste der gefährlichen Stoffe, für die eine bindende, in der EU abgestimmte Einstufung besteht („Legaleinstufung“). Für alle übrigen Stoffe und für alle Zubereitungen gilt das „Definitionsprinzip“, d. h. der Inverkehrbringer muß eine eigenverantwortliche Entscheidung auf der Grundlage der im Anhang 5 zur Richtlinie 67/548/EWG bzw. in der Richtlinie 1999/45/EG vorgegebenen Kriterien treffen.

Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt

Aus der Einstufung ergibt sich für den Stoff und für Zubereitungen, die den Stoff oberhalb gewisser Konzentrationsgrenzen enthalten, eine Kennzeichnungspflicht. Die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG enthalten ein in der EU harmonisiertes detailliertes System von Kennzeichnungsregeln, das die im Einstufungsprozeß gewonnenen Erkenntnisse zu einer an den Hauptgefährdungen orientierten Erstinformation für den Abnehmer verdichtet. Durch diese Informationsverdichtung, die insbesondere die Kennzeichnung von Zubereitungen betrifft, besteht jedoch für einzelne Schutzziele die Erfordernis zusätzlicher Informationen. Dies gilt vor allem für den Arbeitsschutz, da die Verwender chemischer Produkte je nach Umgangsart und -häufigkeit sehr unterschiedlichen Gefährdungen ausgesetzt sein können. Daher wurde in der Richtlinie 88/379/EWG das Sicherheitsdatenblatt als ein zusätzliches Instrument vorgesehen und mit der Richtlinie 91/155/EWG erfolgreich in Europa etabliert.

Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt sind für den Verwender chemischer Produkte, die erste und grundlegende Information, ohne die er seinen gesetzlich verankerten Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Stoffen nicht nachkommen kann.

Verbote und Beschränkungen

Die Richtlinie 76/769/EWG enthält harmonisierte Vorschriften für die Beseitigung von Handelsbeschränkungen innerhalb der EU, die sich aus einzelstaatlichen Beschränkungen für gefährliche Stoffe, Zubereitungen und damit verbundenen Fertigerzeugnissen ergeben. Sie enthält darüber hinaus Maßgaben für Bereiche, in denen die Mitgliedsstaaten übereinstimmen, daß Beschränkungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der Verbraucherinteressen erforderlich sind. In der Regel beziehen sich die Beschränkungen auf bestimmte Verwendungszwecke, vollständige Verbote für das Inverkehrbringen sind selten (z.B. für PCB und Asbest).

Die europäischen Verbote und Beschränkungen werden in der Gefahrstoffverordnung und der Chemikalienverbotsverordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Arbeitsschutzvorschriften

Die Richtlinie 98/24/EG und die weiteren EU-Richtlinien zum Arbeitsschutz für den Umgang mit Chemikalien (Herstellen und Verwenden) enthalten nach Art. 138 des europäischen Vertrages Mindestvorgaben für die Einzelbestimmungen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten. Die nationalen Rechtsvorschriften können somit in ihren Anforderungen über die europäischen hinausgehen. Auf die national geltenden Vorschriften und die sich hieraus ergebenden Sicherheitsmaßnahmen sollte im Sicherheitsdatenblatt hingewiesen werden.

Die in Deutschland geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zum Umgang mit Gefahrstoffen finden sich vorwiegend in der Gefahrstoffverordnung. Der Umfang der zu treffenden Maßnahmen orientiert sich an der Einstufung der verwendeten Gefahrstoffe. So ist z.B. bei einem krebserzeugenden Stoff jegliche Exposition nach dem Stand der Technik zu verhindern, während bei einem reizenden Stoff die Einhaltung eines vorgegebenen Luftgrenzwertes ausreichend sein kann.

An erster Stelle des betrieblichen Gefahrstoffmanagements steht die Verpflichtung zur Prüfung von Ersatzstoffen und -verfahren mit geringerem Risiko. Ist dies nicht möglich oder dem Betrieb nicht zumutbar, so hat die Gefahrenbekämpfung an der Quelle immer Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Arbeitsverfahren sind daher so zu gestalten, daß gefährliche Stoffe nicht frei werden oder ein schädigender Hautkontakt nicht möglich ist. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel, ist somit die Verwendung geschlossener Verfahren, lokaler Absaugeinrichtungen oder technischer Lüftungsmaßnahmen erforderlich. Atemschutz und Vollschutzanzüge dürfen hingegen keine dauerhafte Schutzmaßnahme sein.

Zum betrieblichen Gefahrstoffmanagement gehören auch die Gestaltung der Arbeitsstätte und die Organisation des Betriebsablaufes, die mündliche und schriftliche Information der Beschäftigten und in einigen Fällen die arbeitsmedizinische Vorsorge. Die verwendeten Gefahrstoffe, das Ergebnis der Prüfung von Ersatzlösungen, die Einhaltung von Luftgrenzwerten und die Unterweisung der Mitarbeiter müssen als Nachweis für die Überwachungsbehörden dokumentiert werden.

Eine wichtige Hilfestellung bei der Anwendung der Gefahrstoffverordnung bieten die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). Sie werden vom **Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS)** unter Beteiligung der Sozialpartner erarbeitet, im Konsensprinzip verabschiedet und vom **Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)** im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht. Die TRGS konkretisieren den Stand der Technik im Hinblick auf die Forderungen der Gefahrstoffverordnung, z. B. für bestimmte Stoffe oder Tätigkeiten. Unmittelbare Rechtsverbindlichkeit besitzt jedoch nur die Gefahrstoffverordnung selbst. Von den Vorgaben der TRGS kann daher im Einzelfall abgewichen werden, wenn das Schutzziel durch gleichwertige Maßnahmen sichergestellt ist (jedoch nicht durch die ständige Verwendung von Atemschutz bzw. Chemikalienschutzanzügen).

Meldepflicht für neue Erkenntnisse zu krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften von chemischen Stoffen

Stuft der Hersteller oder Einführer einen noch nicht im Anhang I zur Richtlinie 67/548/EWG „legal“, eingestuftem Stoff als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend ein, so hat er die zugrunde liegenden Daten unverzüglich der **Anmeldestelle ChemG** mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn der Stoff bereits aufgrund anderer gefährlicher Eigenschaften im An-

hang I genannt ist. Die übermittelten Daten sollten eine Bibliographie aller wichtigen Literaturangaben enthalten und auch jegliche einschlägigen unveröffentlichte Daten einschließen.

5.1.5 Export/Import gefährlicher Stoffe, PIC-Verfahren

Die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Rates vom 28. Januar 2003 betreffend die Ausfuhr und die Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (Export-, Importverordnung) wurde am 06. März 2003 im Amtsblatt der EU verkündet und trat am Tag darauf in Kraft.

Notifizierungsverfahren bei der Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien aus der EU

Jeder Exporteur einer im Anhang I Teil 1 der Verordnung genannten Substanz bzw. einer Zubereitung, welche diese Substanz in einem kennzeichnungsrelevanten Prozentsatz enthält, hat der zuständigen nationalen Behörde mindestens 30 Tage vor der erstmaligen Ausfuhr in das jeweilige Drittland entsprechend Anhang III eine Mitteilung zu machen. In der Bundesrepublik Deutschland ist die **BAuA, Fachbereich 5 – Chemikalien, Anmeldung und Zulassung**, als zuständige Behörde (Designated National Authority, DNA) benannt worden. Sie überprüft die Unterlagen und leitet sie an die Europäische Kommission, in diesem Fall an die gemeinsame Forschungsstelle des **Europäischen Chemikalienbüros, ECB**, in Ispra/Italien, weiter.

Das ECB versendet zu jeder Erstausfuhr eines Stoffes des Anhangs I je Kalenderjahr eine Exportnotifizierung an das Einfuhrland. Eine erneute Mitteilung des Exporteurs ist lediglich dann erforderlich, wenn die Rechtsvorschriften der EU für das Inverkehrbringen und die Verwendung oder die Kennzeichnung des betreffenden Stoffes wesentlich geändert worden sind oder wenn sich die Zusammensetzung des betreffenden Stoffes wesentlich geändert hat oder wenn sich die Zusammensetzung der betreffenden Zubereitung in solchem Maße geändert hat, dass sich auch ihre Kennzeichnung geändert hat.

Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent, PIC)

Die Europäische Union beteiligt sich am PIC-Verfahren des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (**UNEP**), sowie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (**FAO**). Im September 1998 wurde dieses Verfahren auf einer internationalen Konferenz (Rotterdammer Übereinkommen) völkerrechtlich verbindlich festgelegt. 90 Tage nach Hinterlegung der 50. Urkunde der Ratifizierung trat das Rotterdammer Übereinkommen am 24.02.2004 in Kraft. Die Bundesregierung hat als zuständige nationale Behörde für Pflanzenschutzmittel gegenüber der FAO das **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)** und für alle anderen Chemikalien gegenüber UNEP die **BAuA, Fachbereich 5 – Chemikalien, Anmeldung und Zulassung**, benannt.

Die Ausfuhr einer dem PIC-Verfahren unterliegenden Chemikalie (Anhang I Teil 3 der Verordnung) bzw. eines EU PIC-Kandidaten (Anhang I Teil 2 der Verordnung) kann nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Empfängerlandes erfolgen. Sollte beabsichtigt sein, eine dieser Chemikalien auszuführen, ist zunächst zu prüfen, ob eine PIC-Entscheidung des betreffenden Importlandes im aktuellen PIC-Zirkular enthalten ist. Ist dies der Fall, ist die bestehende Entscheidung zu beachten. In allen übrigen Fällen hat derjenige Mitgliedstaat der EU, welcher im Kalenderjahr die erste Notifizierung erhält, das Empfängerland um ausdrückliche

Zustimmung zu bitten. Ist diese generell erteilt worden, gilt sie für die gesamte EU. Etwaige darin enthaltene Bedingungen sind einzuhalten.

Kennzeichnungsvorschriften

Die Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften, die in der EU für gefährliche Stoffe und Zubereitungen gelten, sind auf alle zur Ausfuhr bestimmten gefährlichen Chemikalien anzuwenden. Es sind daher nicht nur die in den Anhängen I der Verordnung aufgeführten Stoffe und Zubereitungen hieraus bei ihrer Ausfuhr entsprechend den einschlägigen EG-Richtlinien zu kennzeichnen, als werden sie innerhalb der EU vermarktet, sondern diese Pflicht gilt für alle gefährlichen Stoffe und Zubereitungen. Etwaige besondere Bestimmungen einführender Drittländer bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.

Allgemeines Ausfuhrverbot

Anhang V der Verordnung umfasst diejenigen Stoffe bzw. Artikel, die in der EU einem absoluten Ausfuhrverbot unterliegen. Derzeit sind dies Quecksilberseifen und die persistenten organischen Verbindungen (POPs).

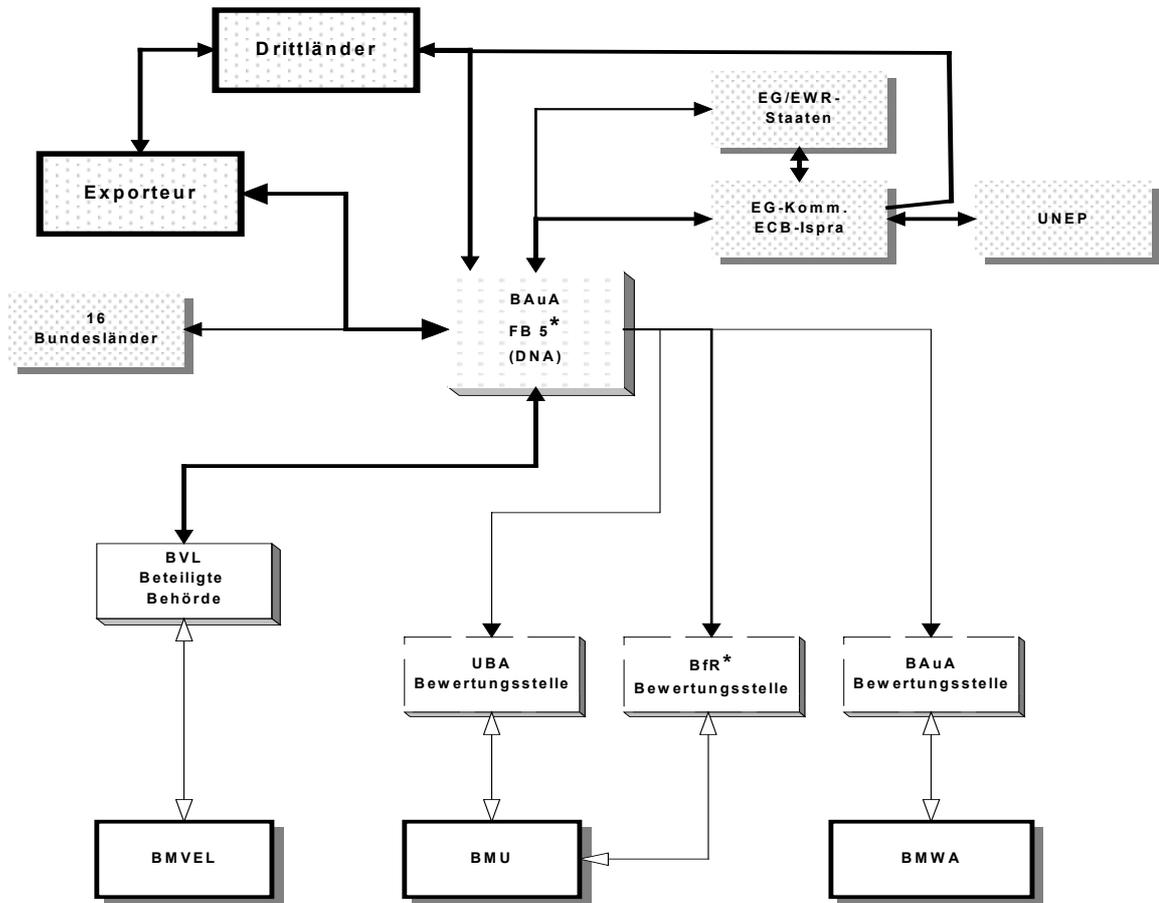
Datenbank "EDEXIM" der Europäischen Kommission

Das ECB in Ispra/Italien hat zur Verordnung die Europäische Datenbank zum Export und Import bestimmter gefährlicher Chemikalien "EDEXIM" erstellt, um die Kommission sowie die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 zu unterstützen. In EDEXIM sind neben den Anhängen der Verordnung beispielsweise die Adressen aller DNA's, die PIC-Entscheidungen von FAO und UNEP, Identitätsdaten wie CAS- und EINECS- Nrn. sowie insbesondere der Leitfaden zur Verordnung enthalten. Darüber hinaus hat die Kommission eine nicht vertrauliche Online-Version von "EDEXIM" erarbeitet, die über das Internet eingesehen werden kann. *Die Adresse lautet: [http:// ecb.jrc.it/edex](http://ecb.jrc.it/edex).*

Importnotifizierungen durch Drittländer

Die Mitgliedstaaten der EU erhalten auch Notifizierungen aus Drittländern; dies sind bei der Bundesrepublik Deutschland (BAuA, Fachbereich 5 – Chemikalien, Anmeldung und Zulassung) überwiegend Notifizierungen aus den Vereinigten Staaten. Diejenigen Notifizierungen, welche auf Verboten oder wesentlichen Beschränkungen der Exportstaaten beruhen, werden an das ECB gemeldet, welche sie wiederum an die übrigen Mitgliedstaaten weiterleitet.

Chemikalienmanagement Ex-/ Import, PIC-Verfahren



* Fachaufsicht durch das BMU

5.1.6 FCKW-Regelungen

Die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling und die Aufarbeitung und Vernichtung von ozonschichtschädigenden Stoffen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Fachbereich 5 – Chemikalien, Anmeldung und Zulassung – ist zuständige Behörde in Sinne dieser Verordnung.

Zur stufenweise Einstellung der Produktion ozonabbauender Stoffe gelten für die EU folgende Ausstiegsfristen:

1. FCKW R 11, R 12, R 113, R114, R 115:	100%	1995
2. Andere vollhalogenierte FCKW:	100%	1995
3. Halone:	100%	1994
4. Tetrachlorkohlenstoff	100%	1995
5. 1.1.1-Trichlorethan	100%	1996
6. H-FBKW	100%	1996
7. Methylbromid (Basis 1991)	Einfrieren ab	1995
	25%	1999
	60%	2001
	75%	2003
	100%	2005
8. H-FCKW (Basis 1997)	Einfrieren ab	2000
	65%	2008
	80%	2014
	85%	2020
	100%	2026

Darüber hinaus ist geregelt, dass:

- das Inverkehrbringen und die Verwendung der zuvor unter 1. bis 6. aufgeführten Stoffe verboten ist. Hiervon ausgenommen bleiben die Vernichtung innerhalb der Gemeinschaft, die Deckung des lizenzierten Bedarfs sowie bei speziellen Anwendungen der Einsatz als Ausgangs- und Verarbeitungshilfsstoffe. Die Verwendung von Halonen ist in sehr wenigen, im Anhang VII der Verordnung konkret benannten Ausnahmefällen weiterhin zugelassen. Eine vorübergehende Ausnahme kann für Implantate (Arzneimittel) und militärische Zwecke genehmigt werden;
- die durch den Hersteller oder Einführer in den Verkehr zu bringende Menge an Methylbromid und H-FCKW kontinuierlich reduziert wird und
- Produkte und Einrichtungen, die die zuvor unter 1. bis 6. aufgeführten Stoffe enthalten, nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, sofern sie nach dem Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurden.

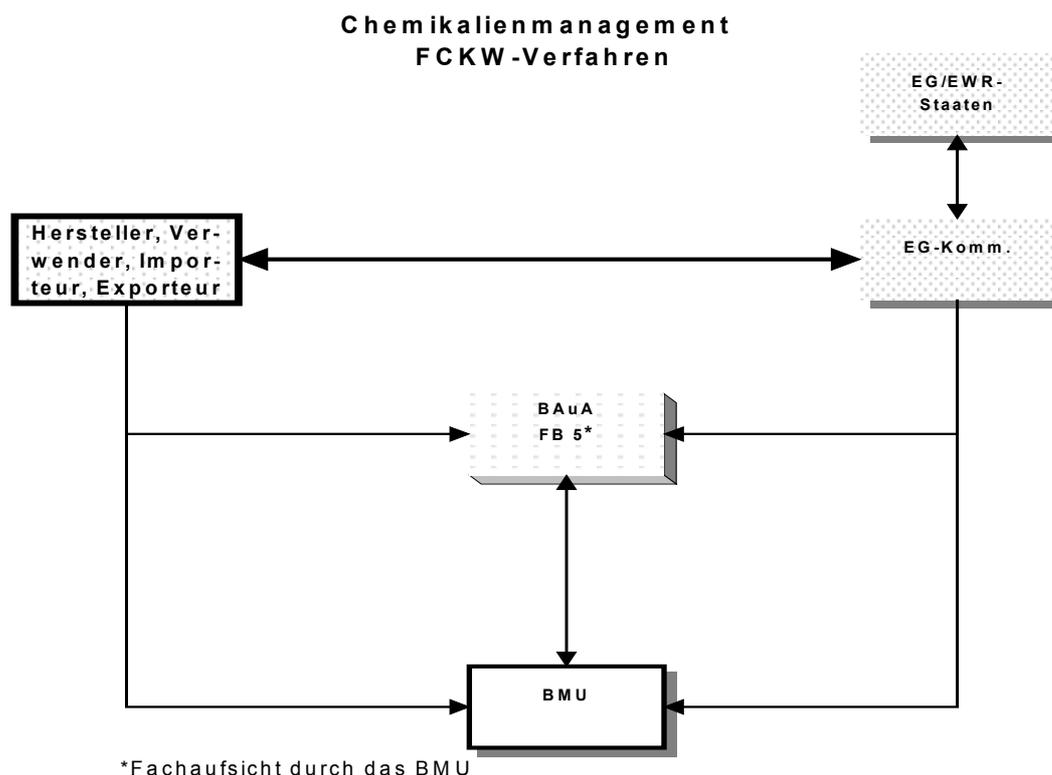
Für H-FCKW ergeben sich im wesentlichen folgende Einschränkungen:

- Seit dem 1. Januar 2004 ist die Verwendung als Kältemittel in allen neuen Einrichtungen / Kälte- und Klimaanlage, einschließlich kombinierter Klimaanlage- und Wärmepumpensysteme verboten.
- Ab dem 1. Januar 2010 ist die Verwendung von unverarbeiteten H-FCKW zur Wartung und zum Betrieb bereits existierender Kälte- und Klimaanlage verboten; ab dem 1. Januar 2015 ist die Verwendung von H-FCKW als Kältemittel grundsätzlich verboten.
- Seit dem 1. Januar 2004 dürfen keine Schaumstoffe mehr unter Verwendung von H-FCKW hergestellt werden; alle bisher bestehenden Ausnahmeregelungen sind entfallen.

- Produkte und Einrichtungen, die H-FCKW enthalten, dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Ausgenommen sind Produkte und Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten des Verwendungsverbots hergestellt wurden.

Für die Produktion und Verwendung geregelter Stoffe sind jeweils Quoten erforderlich, die von der Kommission erteilt werden.

Für Ein- und Ausfuhren geregelter Stoffe müssen bei der Kommission Lizenzen beantragt werden, über die die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Fachbereich 5 und das BMU per Kopie informiert werden.



Über die europäische Verordnung hinaus regelt die nationale FCKW-Halon-Verbots-Verordnung die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von 12 ozonschichtschädigenden Stoffen in Druckgaspackungen, Kältemitteln, Löschmitteln, Schaumstoffen und Reinigungs- und Lösungsmitteln.

5.2 Besonderes Gefahrstoffrecht

Die in diesem Kapitel aufgeführten Bereiche geben beispielhaft einen Überblick über die sonstigen Stoffregelungen.

Zur Einbindung der Bundesländer beim Vollzug der Bundesgesetze, siehe Kapitel 7.1.

5.2.1 Biozide

Am 28. Juni 2002 trat das deutsche Biozid-Gesetz in Kraft, das im Wesentlichen die zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten erforderlichen Regelungen in das Chemikaliengesetz (ChemG, insbesondere Abschnitt II a) integriert hat. Das dadurch in Kraft gesetzte Zulassungsverfahren für Biozid-Produkte besagt, dass diese nur dann vermarktet und verwendet werden dürfen, wenn sie vorher zugelassen worden sind.

Zulassungsbehörde ist die **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**, Fachbereich 5, Chemikalien, Anmeldung und Zulassung.

Im Verfahren als Einvernehmensstellen eingeschaltete nationale Fachbehörden sind:

- der Fachbereich 4 der BAuA (zuständig für den Schutz von Arbeitnehmern)
- das Umweltbundesamt (UBA) (zuständig für den Schutz der Umwelt)
- das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) (zuständig für den Schutz der Verbraucher)

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und das Robert-Koch-Institut (RKI) sind als Benehmensbehörden beim Zulassungsverfahren bestimmter Produktarten beteiligt.

5.2.1.1 Biozid-Wirkstoff Verfahren

Das Wirkstoffverfahren stellt einen wesentlichen Kernprozess der gesetzlichen Regelungen für Biozide dar. In Rahmen dieses europäischen Verfahrens wird darüber entschieden, ob ein Biozid-Wirkstoff in einen der Anhänge I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen wird. Die Aufnahme des Biozid-Wirkstoffs in einen der o.g. Anhänge ist eine Voraussetzung für die Zulassung von Biozid-Produkten.

Innerhalb eines Jahres nach Anerkennung der Unterlagen nehmen die beteiligten Behörden eine Beurteilung vor und geben eine Empfehlung für die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Biozid-Wirkstoffes in den jeweiligen Anhang ab. Werden weitere Informationen vom Antragsteller benötigt, wird die einjährige Frist ausgesetzt bis die Unterlagen vorgelegt sind. Die Empfehlung (Bericht der zuständigen Behörde) wird der Kommission, den übrigen Mitgliedstaaten und dem Antragsteller zugeleitet.

Die Kommission entscheidet mit Hilfe eines Ständigen Ausschusses spätestens 12 Monate nach Eingang der Unterlagen, ob der Biozid-Wirkstoff in einen der Anhänge I, IA oder IB der Richtlinie aufgenommen wird oder nicht.

Altwirkstoffprogramm

Bei Altwirkstoffen handelt es sich um Biozid-Wirkstoffe, die bereits vor dem 14. Mai 2000 in Biozid-Produkten in einem EU-Mitgliedsstaat zum Einsatz kamen. Sie können daher während des Altwirkstoffprogramms unter Berücksichtigung der bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen, weiterhin zu bioziden Zwecken vermarktet werden, wenn sie entweder notifiziert oder identifiziert wurden.

Die notifizierten Biozid-Wirkstoffe, die im Rahmen des Altwirkstoffprogramms einer Prüfung unterzogen werden, sind im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 gelistet. Wird nach Prüfung einer dieser Wirkstoffe nicht in einen der Anhänge I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen, müssen alle Biozid-Produkte, die diesen Wirkstoff enthalten, sowie der Wirkstoff selbst vom Markt. Erfolgt eine Aufnahme des Biozid-Wirkstoffs in einen der o.g. Anhänge, bedürfen die entsprechenden Biozid-Produkte einer Zulassung.

Im Rahmen der o.g. Verordnung sind u.a. auch die ersten beiden von insgesamt vier Prioritätenlisten festgelegt worden.

Ende März 2004 sind die Unterlagen zu den Wirkstoffen für Holzschutzmittel (Produktart 8) und für Rodentizide (Produktart 14) eingegangen und die Bearbeitung hat begonnen.

Für die zweite Prioritätenliste sind die Unterlagen im Zeitraum 01.11.2005 bis 30.06.2006 einzureichen.

Identifizierte Wirkstoffe und Biozid-Produkte, die diese enthalten, dürfen bis zum 01.09.2006 weiterhin in Verkehr gebracht werden.

Neue Wirkstoffe

Bei Neuwirkstoffen handelt es sich um Biozid-Wirkstoffe, die erst nach dem 14. Mai 2000 in Biozid-Produkten in einem EU-Mitgliedsstaat in Verkehr gebracht werden. Im Gegensatz zum Altwirkstoffprogramm, können die Neuwirkstoffe erst nach Aufnahme in einen der Anhänge der Richtlinie 98/8/EG in Biozid-Produkten vermarktet werden.

Grundstoffe

Ein Grundstoff ist ein in Anhang IB aufgeführter Stoff, dessen hauptsächliche Verwendung nicht die Schädlingsbekämpfung ist, der jedoch in geringerem Maße – entweder unmittelbar oder in einem Produkt, das den Stoff sowie ein einfaches Verdünnungsmittel, das seinerseits kein bedenklicher Stoff ist, enthält – als Biozid zum Einsatz gelangt und der nicht direkt für diese Biozid-Verwendung vermarktet wird.

5.2.1.2 Biozid-Produkt Verfahren

Zulassung eines Biozid-Produktes

Neben dem Wirkstoffverfahren stellt die Zulassung von Biozid-Produkten einen weiteren Hauptprozess des Biozidverfahrens dar.

Die Produktzulassung selbst unterliegt den in Artikel 5 der Richtlinie 98/8/EG genannten Bedingungen. Die Zulassungsstelle befindet in der Regel innerhalb eines Jahres nach Antragseingang über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulassung von Biozid-Produkten weist strukturelle Ähnlichkeiten mit dem Wirkstoffverfahren auf.

Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Zulassung eines Biozid-Produktes ist, dass dessen enthaltene Biozid-Wirkstoffe in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen sind. Das Zulassungsverfahren baut somit auf dem Wirkstoffverfahren auf.

Registrierung eines Biozid-Produktes mit niedrigem Risikopotential

Das Ziel des Verfahrens „Registrierung von Biozid-Produkten“ ist es, Produkte mit niedrigem Risikopotential zu erfassen.

Das Risikopotential eines Biozid-Produktes wird im Wesentlichen durch die darin enthaltenen Biozid-Wirkstoffe bestimmt. Nur wenn alle Biozid-Wirkstoffe, die in dem Biozid-Produkt enthalten sind, sich im Anhang IA der Richtlinie 98/8/EG befinden, kann eine Registrierung des Produktes beantragt werden.

Die Zulassungsstelle entscheidet über den Registrierungsantrag grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Unterlagen.

Aus prozessualer Sicht stellt die Registrierung von Biozid-Produkten ein verkürztes Zulassungsverfahren dar.

Rahmenformulierung

Bei der Zulassung oder Registrierung von Biozid-Produkten besteht die Möglichkeit, eine Rahmenformulierung festzulegen. Eine solche Formulierung beschreibt eine Gruppe von Biozid-Produkten für den gleichen Verwendungszweck und die gleiche Verwenderkategorie, die die-

selben Biozid-Wirkstoffe derselben Spezifikation enthalten und in ihrer Zusammensetzung nur solche Abweichungen von dem zugelassenen Biozid-Produkt aufweisen, die sich weder auf die Höhe des mit ihnen verbundenen Risikos auswirken noch ihre Wirksamkeit beeinträchtigen.

Die Festlegung einer Rahmenformulierung erfolgt aufgrund Antragstellung oder von Amts wegen durch die Zulassungsstelle.

Referenzprodukt

Ein Referenzprodukt liegt vor, wenn ein Biozid-Produkt das aus einem anderen Mitgliedstaat der EG oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt wird, dort in einem gleichwertigen Verfahren zugelassen oder registriert worden ist und mit einem in Deutschland zugelassenen oder registrierten Biozid-Produkt (Referenzprodukt) übereinstimmt.

Gegenseitige Anerkennung einer Zulassung oder Registrierung

Zulassungen und Registrierungen von Biozid-Produkten gelten zunächst nur im jeweiligen Mitgliedstaat. In dem Verfahren der gegenseitigen Anerkennung wird ein in einem anderen Mitgliedstaat bereits zugelassenes oder registriertes Biozid-Produkt in Deutschland zugelassen oder registriert. Die Entscheidung wird innerhalb von 120 bzw. 60 Tagen nach Eingang des Antrags von der Zulassungsstelle getroffen.

Vorläufige Zulassung eines Biozid-Produktes

Eine vorläufige Zulassung eines Biozid-Produktes kann vor der Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Biozid-Wirkstoffes in einen der Anhänge der Richtlinie 98/8/EG erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass die enthaltenen Stoffe und das Produkt selbst die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen und kein Mitgliedstaat Einwände erhebt. Diese vorläufige Zulassung erfolgt jedoch höchstens für 3 Jahre und kann um höchstens 1 Jahr verlängert werden.

5.2.1.3 weitere Verfahren

Forschung und Entwicklung

Biozid-Produkte und ausschließlich zur Verwendung in Biozid-Produkten bestimmte Biozid-Wirkstoffe, die zu Zwecken der wissenschaftlichen und verfahrensorientierten Forschung in den Verkehr gebracht werden, unterliegen den gesetzlichen Regelungen für Forschung und Entwicklung.

Bei der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung werden Unterlagen erst nach Aufforderung durch die Zulassungsstelle vorgelegt.

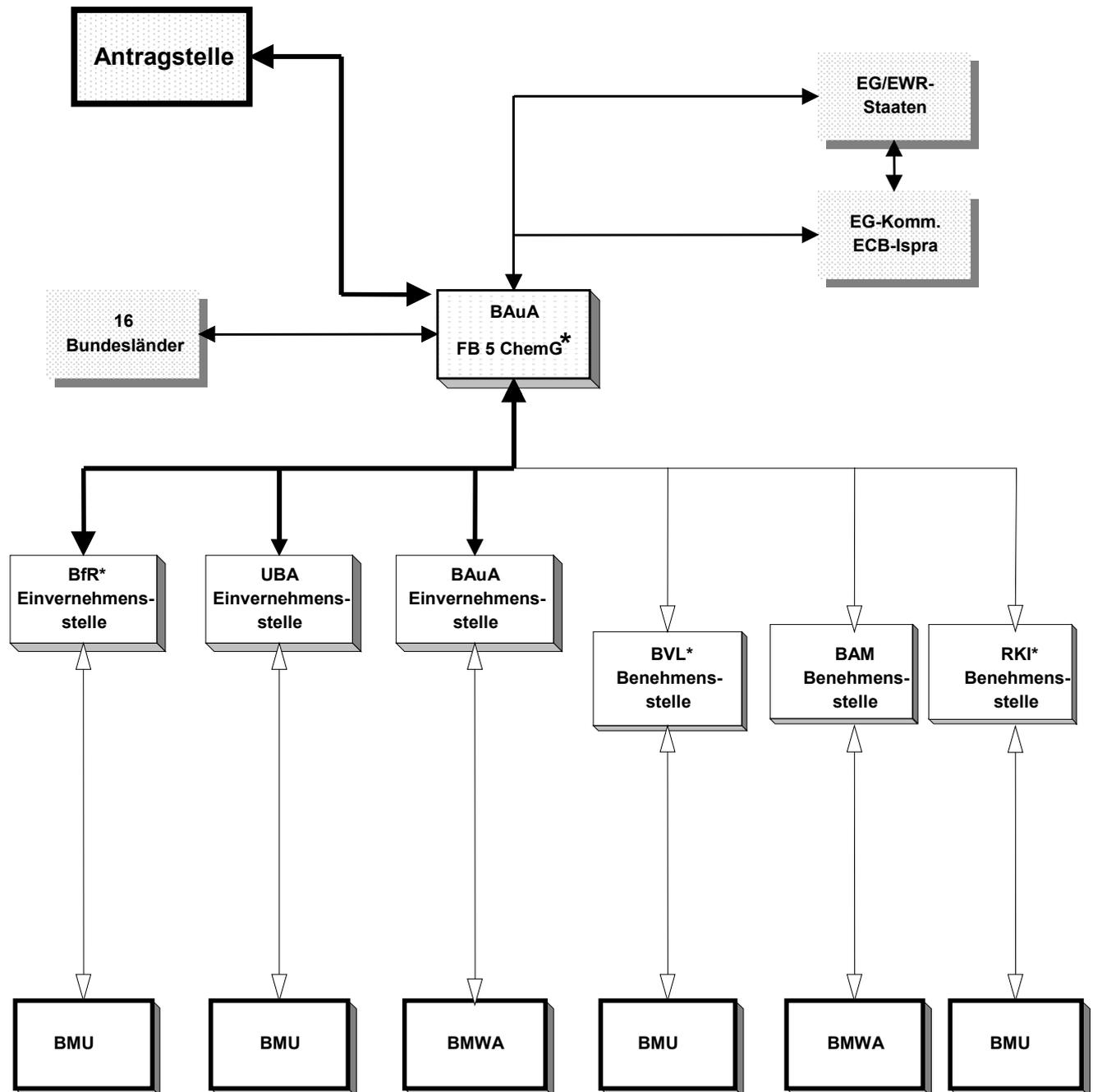
Bei verfahrensorientierter Forschung und Entwicklung besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der Zulassungsstelle.

Die Zulassungsstelle kann die Durchführung der Versuche untersagen oder anordnen, dass die Versuche nur unter Beachtung bestimmter Auflagen durchgeführt werden.

Voranfragepflicht/ Verwertung von vorhandenen Prüfnachweisen

Vor der Durchführung von Wirbeltierversuchen hat derjenige, der die Vorlage des Prüfnachweises beabsichtigt, eine Voranfragepflicht. Das Verfahren ist vergleichbar mit der Voranfragepflicht im europäischen Neustoffverfahren.

Chemikalienmanagement Biozidverfahren



* Fachaufsicht durch das BMU

5.2.1.4 Biozidverfahren bei anderen Behörden

Ein Biozid-Produkt, das den Zulassungsanforderungen nicht entspricht oder für dessen Zulassung die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorliegen, kann zur Bekämpfung einer unvorhergesehenen Gefahr, die mit anderen Mitteln nicht eingedämmt werden kann, zugelassen

werden. Diese Zulassung gilt für maximal 120 Tage, eine Neuerteilung ist möglich. Zulassungsstelle ist

- das RKI

bei Biozid-Produkten, die nach § 18 des Infektionsschutzgesetzes zu Entseuchungsmaßnahmen verwandt werden müssen,

- das BVL

- a) bei Biozid-Produkten, die nach § 18 des Infektionsschutzgesetzes zu Entwesungsmaßnahmen und bei Maßnahmen zur Bekämpfung von Wirbeltieren, durch die Krankheitserreger verbreitet werden können, verwandt werden müssen, sowie
- b) bei Biozid-Produkten, die aufgrund § 17 f des Tierseuchengesetzes bei tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektionen und Entwesungen verwandt werden dürfen.

5.2.2 Arzneimittel

Arzneimittel und homöopathische Arzneimittel müssen von der jeweils zuständigen Behörde zugelassen bzw. registriert sein, bevor sie in den Verkehr gebracht werden dürfen. Unterschieden werden drei Zulassungsverfahren:

- zentrale Zulassungsverfahren
- dezentrale Zulassungsverfahren
- nationale Zulassungsverfahren

Das zentrale Zulassungsverfahren ist in der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 geregelt. Es ist für biotechnologisch bzw. mit hohem technischen Innovationscharakter hergestellte Arzneimittel zwingend vorgeschrieben. Einreichungsstelle ist die **Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln** (EMA - London, GB); die Mitgliedstaaten sind an der Prüfung der Unterlagen beteiligt. Die erteilte Zulassung der Europäischen Kommission gilt EU-weit.

Neben dem zentralen Zulassungsverfahren gibt es das nationale Zulassungsverfahren, das alle übrigen Fertigarzneimittel durchlaufen müssen, bevor sie in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden dürfen. Das nationale Zulassungsverfahren ist europäisch harmonisiert und im Arzneimittelgesetz (AMG) geregelt. Zulassungs- bzw. Registrierungsbehörde für Humanarzneimittel und Homöopathische Arzneimittel ist das **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte** (BfArM) in Bonn. Die Zulassung gilt nur in der Bundesrepublik Deutschland. Soll das Arzneimittel auch in einem anderen Mitgliedstaat der EU auf dem Markt, so ist dort ein Antrag auf gegenseitige Anerkennung (dezentralisiertes Verfahren) zu stellen, über den innerhalb von 90 Tagen entschieden werden muss.

Des Weiteren ist für Sera, Impfstoffe, Blutzubereitungen, Testallergene, Testsera und Testantigene das **Paul-Ehrlich-Institut** (Bundesamt für Sera und Impfstoffe, PEI) in Langen Zulassungsstelle. Tierarzneimittel werden vom **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit** (BVL) in Braunschweig zugelassen.

5.2.3 Pflanzenschutzmittel

Die Richtlinie 91/414/EG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt das Zulassungsverfahren in der Europäischen Union einheitlich und ist durch das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in nationales Recht umgesetzt worden. Als gleichberechtigte Ziele stehen der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier einerseits sowie des Grundwassers und der Umwelt andererseits nebeneinander.

Unterschieden wird das Verfahren für Wirkstoffe sowie das Verfahren für die eigentlichen Pflanzenschutzmittel.

- Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln werden auf EU-Ebene geprüft. Die **EG-Kommission** entscheidet mit den Mitgliedstaaten, ob ein Wirkstoff akzeptiert und in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen wird. Die Aufnahme in diese Positivliste ist Voraussetzung für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit dem geprüften Wirkstoff.
- Die Zulassung der Pflanzenschutzmittel obliegt den Mitgliedstaaten. Das **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)** in Braunschweig erteilt dem jeweiligen Antragsteller die Zulassung, wenn der Antrag auf Zulassung des Pflanzenschutzmittels den Anforderungen entspricht und die Prüfung ergibt, daß
 1. das Pflanzenschutzmittel hinreichend wirksam ist,
 2. die Erfordernisse des Schutzes von Mensch und Tier beim Umgang mit gefährlichen Stoffen nicht entgegenstehen,
 3. das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung
 - a) keine schädlichen Auswirkungen insbesondere auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser hat und
 - b) keine sonstigen Auswirkungen insbesondere auf den Naturhaushalt hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

Das **BVL** entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen im Einvernehmen mit dem **UBA**, sowie im Benehmen mit der **BBA** und dem **BfR**.

5.3 Gefahrstoffrecht im weiteren Sinne

5.3.1 Wasch- und Reinigungsmittel

Die Herstellung und der Vertrieb von Wasch- und Reinigungsmitteln wird in der Bundesrepublik Deutschland durch das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) geregelt. Das WRMG verpflichtet Hersteller, Einführer oder Inverkehrbringer der Produkte vor dem erstmaligen Inverkehrbringen die Rahmenrezepturen sowie Angaben zur Umweltverträglichkeit dem **Umweltbundesamt (UBA)** schriftlich mitzuteilen. Das UBA wertet die Angaben zur Umweltverträglichkeit im Hinblick auf die nachteiligen Wirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer aus und unterrichtet die für die Überwachung zuständigen Landesbehörden.

Ziel des Gesetzes ist es, dass Wasch- und Reinigungsmittel nur so in den Verkehr gebracht werden dürfen, dass nach ihrem Gebrauch jede vermeidbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf den Naturhaushalt und die Trinkwasserversorgung unterbleibt.

Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Produkte (Stoffgemische), die zur Reinigung dienen oder die Reinigung unterstützen und daran anschließend in die Gewässer gelangen können. Dazu zählen auch solche Produkte, die grenzflächenaktive Stoffe (Tenside) oder organische Lösungsmittel enthalten, wenn sie zur Reinigung verwendet werden und nach Gebrauch in die Gewässer gelangen können.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Forderungen sind Verbote von bestimmten, die Umwelt negativ beeinflussenden Stoffen erlassen worden (Tensidverordnung, Phosphathöchstmengeverordnung). Freiwillige Selbstverzichtserklärung durch die Industrie, wie Verzicht auf den Einsatz von Alkylphenoethoxylate, Minimierung von EDTA und NTA, unterstützen diese Zielsetzung. Eine für den Verbraucher wichtige Regelung verpflichtet den Hersteller von Waschmitteln, zur Angabe von Dosierempfehlungen auf der Verpackung und der wichtigsten Inhaltsstoffe (Verbraucherschutz). Damit können Verbraucher- und Umweltverbände bessere Empfehlungen zum Kauf von umweltverträglicheren Waschmitteln geben.

Darüber hinaus befasst sich seit den 1970er Jahren auch die Europäische Gemeinschaft mit Wasch- und Reinigungsmitteln. So bemüht sich die Gemeinschaft mit ihrer Politik im Waschmittelsektor darum, die durch Tensidschäume in Gewässern entstehenden Probleme zu beseitigen. Zu diesem Zweck wurden seither insgesamt fünf Richtlinien erlassen, die darauf abzielen, die Umweltprobleme, wie etwa die Schaumbildung in Flüssen, zu reduzieren. Der Untersuchung der biologischen Abbaubarkeit kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu.

Am 31. März 2004 wurde nun die neue Europäische Detergenzienverordnung – Verordnung (EG) Nr. 648/2004 – verabschiedet. Damit werden die fünf vorhandenen Richtlinien über die biologische Abbaubarkeit von grenzflächenaktiven Substanzen in Detergenzien ersetzt.

Die Detergenzienverordnung wird am 8. Oktober 2005 in Kraft treten. Das WRMG wird bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend geändert und an die Detergenzienverordnung angepasst werden.

5.3.2 Gefahrguttransport

Das Recht des Gefahrguttransports in Deutschland wird durch eine Reihe internationaler Vorgaben geprägt. Aufgrund der Bedeutung des Außenhandels ist gerade das Transportrecht durch völkerrechtliche Verträge geregelt. Besonders zu nennen sind dabei die Empfehlungen über den Transport gefährlicher Güter durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) und die internationalen Abkommen **RID** (Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses), **ADR** (Accord européen relatif au transport des marchandises dangereuses par route) und **ADNR** (Accord européen concernant le transport international des marchandises dangereuses par navigation du Rhin). Aufgrund dieser Regelungsdichte tritt die Bedeutung des EG-Rechts in diesem Zusammenhang hinter dem Völkerrecht zurück.

National erlangen diese Vorschriften Geltung über das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GBefGG) von 1975 in der Neufassung von 1998 (siehe 4.2.2). Es schafft für die Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage und enthält die grundsätzlichen Regelungen für die Bereiche Straße, Eisenbahn, Seeschiff-, Binnenschiff und Luftfahrzeug. Darüber hinaus enthält das GBefGG insbesondere die Ermächtigungsgrundlagen für die Einzelregelungen, die durch Rechtsverordnungen normiert werden.

Die verkehrsträgerbezogenen z. T. sehr umfangreichen und technisch detaillierten Einzelregelungen sind in speziellen Verordnungen enthalten, da sie durch verhältnismäßig kurzfristig erfolgenden Revisionen laufend verändert und weiterentwickelt werden müssen. Zur Zeit existieren folgende Verordnungen:

- Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE)
- Gefahrgutverordnung Binnenschiff (GGVBinSch)
- Gefahrgutverordnung See (GGVSee)

Für den Bereich des Luftverkehrs existiert noch keine Verordnung, hier wird noch das Luftverkehrsgesetz direkt angewendet.

Nach der Ermächtigung des Gefahrgutgesetzes beziehen sich die Einzelbestimmungen der Verordnungen insbesondere auf folgende Punkte:

1. die Zulassung der Güter zur Beförderung,
2. die Anforderungen an Verpackungen, das Zusammenpacken, Zusammenladen, Trennen,
3. die Kennzeichnung von Versandstücken und Fahrzeugen,
4. den Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung, Prüfung von Beförderungsmitteln,
5. die Beförderungsgenehmigungen, Begleitpapiere,
6. die Auskunfts-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten,
7. die Besetzung, Begleitung der Fahrzeuge,
8. die Schulung, Fortbildung, Prüfung, Befähigungsnachweise für an der Beförderung beteiligte Personen,
9. das Verhalten und die Schutz- und Hilfsmaßnahmen nach Unfällen,

Dies gilt immer soweit dies zum Schutz gegen die von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren und erheblichen Belästigungen erforderlich ist. Die Rechtsverordnungen haben den Stand der Technik zu berücksichtigen. In den Rechtsverordnungen kann auch geregelt werden, dass zusätzliche haftungsrechtliche Versicherungen abzuschließen sind.

Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erlassen werden. Für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit der Eisenbahn, für die Schulung von LKW-Fahrern, die Überwachung der Gefahrgutbeförderung auf der Straße, die Einführung von Sicherheitsberatern in Unternehmen, die gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen oder Binnenschiffen befördern sowie für Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche Güter befördern, sind bereits entsprechende EU-Richtlinien bzw. Verordnungen erlassen und in nationales Recht umgesetzt worden.

Wesentliches Ziel der zukünftigen Rechtsetzungsverfahren ist es, eine Harmonisierung d. h. Übereinstimmung der internationalen Empfehlungen und Abkommen mit den nationalen und europäischen Regelungen zu erreichen, um parallele aber unterschiedliche Regelungen für vergleichbare Vorgänge zu vermeiden. Harmonisierungsbestrebungen in den internationalen Gremien der ILO, der UN und der International Maritime Organisation (IMO) befassen sich mit dem Problem der einheitlichen Klassifizierung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe sowohl aus Sicht des Arbeits- und des Verbraucherschutzes als auch der Sicherheit bei der Beförderung und des Umweltschutzes.

Die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Eisenbahnen des Bundes, im Luftverkehr sowie auf dem Gebiet der See- und Binnenschifffahrt auf Bundeswasserstraßen einschließlich der bundeseigenen Häfen obliegt dem Bund in bundeseigener Verwaltung. D. h. den Ländern verbleibt die Ausführung der auf die Beförderung auf der Straße, mit Landeseisenbahnen, sowie in landeseigenen Häfen und Gewässern bezogenen Beförderungsvorschriften sowie der Hafensicherheitsregelungen. Darüber hinaus gibt es Vereinbarungen der Küstenländer mit dem Bund über die Wahrnehmung schifffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben, die sich u. a. auch auf die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter mit See- und Binnenschiffen beziehen (§ 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter).

5.3.3 Chemiewaffen

Das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) vom 13.01.1993 (BGBl. II S. 806) ist ein Abrüstungs- und Rüstungskontrollvertrag, dessen Ziele ein weltweites Verbot chemischer Waffen und die Vernichtung vorhandener Chemiewaffenbestände sind. Das CWÜ enthält außer dem Verbot chemischer Waffen auch ein umfangreiches Melde- und Inspektionssystem für Produktion, Verarbeitung und Verbrauch von sowie den Handel mit Chemikalien, die missbräuchlich für die Herstellung chemischer Waffen verwendet werden können.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits vor über 40 Jahren auf die Herstellung chemischer Waffen verzichtet und sich als einziger Staat freiwilligen Kontrollen unterworfen. Das CWÜ wurde daher von Deutschland als einer der ersten Staaten am 12.08.1994 ratifiziert und durch das Ausführungsgesetz sowie der Durchführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen in nationales Recht umgesetzt. Das CWÜ enthält Listen, in denen die von ihm kontrollierten Chemikalien aufgeführt sind:

- hochwirksame Kampfstoffe (z.B.: Soman, Sarin, Tabun) und bestimmte direkte Vorstufen von diesen. Ihre Herstellung ist in Deutschland grundsätzlich verboten, nahezu jeglicher Umgang ist melde- und genehmigungspflichtig;
- Schlüsselchemikalien, die etwa verwendet werden für Insektizide, Herbizide, Flammschutzmittel, Schmiermittel und pharmazeutische Produkte etc. sowie Kunststoffe (z.B.: Amiton, Thiodiglykol). Ihre Produktion, Verarbeitung und der Verbrauch sind ab bestimmter Mengenschwellen (1 kg, 100 kg, 1t pro Jahr) meldepflichtig;
- Vorprodukte mit breiter ziviler Verwendung, etwa für die Herstellung von Insektiziden, Pharmaka, Farben, Beschichtungs- und Schmiermitteln etc. (z.B.: Phosgen, Phosphoroxidchlorid). Ab einer Produktion von 30 t pro Jahr besteht eine Meldepflicht.

Darüber hinaus schließt das CWÜ sog. „Bestimmte Organische Chemikalien“ (BOC) ein, die nicht in den genannten Listen enthalten sind, aber durch eine chemische Bezeichnung, eine Strukturformel und ggf. CAS-Nr. charakterisiert werden können. Die Produktion von BOC ist ab 200 t pro Jahr meldepflichtig.

Bestimmte organische Chemikalien, die Phosgen, Schwefel oder Fluor enthalten (PSF-Chemikalien), werden gesondert erfasst und sind ab einer Produktion von 30 t pro Jahr meldepflichtig. Weiterhin besteht eine Meldepflicht bei der Ein- und Ausfuhr bestimmter o.g. Chemikalien. Die Ausfuhr in Nichtvertragsstaaten ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Einhaltung des Vertrages wird durch die internationale **Organisation für das Verbot chemischer Waffen** (OVCW) mit Sitz in Den Haag (NL) überwacht. Sie prüft die Richtigkeit der gemeldeten Daten durch Vor-Ort-Inspektionen. Die Inspektionen erfolgen mit relativ kurzer Ankündigungsfrist und können Anlagenbegehungen, Buchprüfungen, Befragungen, Analysen von Proben u.a. umfassen und werden in unregelmäßigen Abständen wiederholt.

Das **Bundesausfuhramt** (BAFA) ist für die Erteilung von Genehmigungen und die Erhebung und Verarbeitung von Meldedaten zuständig. Außerdem trifft es die organisatorischen Vorkehrungen für den Ablauf der Inspektionen und stellt die Begleitgruppe.

Kapitel 6 Nichtstaatliche Organisationen

So vielschichtig und differenziert wie die deutsche Industrielandschaft sind auch die verschiedenen nichtstaatlichen Interessengruppen. Industrievereinigungen, Gewerkschaften, Umwelt- und Verbraucherschutzverbände sowie wissenschaftliche Organisationen sind am nationalen Chemikalienmanagement beteiligt. Beispielhaft sind hier einige wichtige Organisationen mit einem Ausschnitt ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche aufgeführt.

6.1 Industrieverbände

6.1.1 Verband der chemischen Industrie (VCI)

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von 1.600 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien.

Sitz des VCI ist Frankfurt am Main. Der VCI unterhält eine Verbindungsstelle zu Parlament und Regierung in Berlin und ein Verbindungsbüro in Brüssel. In den Regionen sind 8 Landesverbände aktiv. Ein großer Teil der Mitgliedsunternehmen hat sich außerdem in insgesamt 30 Fachvereinigungen und Fachverbände organisiert, die korporative Mitglieder des VCI sind (z.B. Industrieverband Agrar - siehe auch 6.1.2).

Seinen Mitgliedsfirmen bietet der VCI eine Vielzahl von Informationen, Beratungen und Hilfeleistungen für ein sicheres Chemikalienmanagement an. Speziell für kleine und mittlere Betriebe wurde die „Chemie Umweltberatungsgesellschaft - CUB“ gegründet, die in allen Fragen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der technischen Sicherheit berät. Die „Überwachungsgemeinschaft Chemieanlagenbetreiber - ÜChem“ unterstützt jene Betriebe, die in ihren Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen umgehen.

Der VCI und die Fachverbände haben eine Reihe von freiwilligen Selbstverpflichtungen getroffen, die z.T. inzwischen in staatliches Recht übernommen wurden, wie z.B. Verzicht auf PCB, Einführung des Sicherheitsdatenblattes, VCI-Leitfaden zur Einstufung und Kennzeichnung. Auf Anregung des VCI wurde 1983 das Beratergremium umweltrelevante Altstoffe, Vorläufer des Beratergremium Altstoffe (BUA), gebildet. 1986 führte der VCI eine Erhebung zur Erfassung relevanter Altstoffe durch. Zu allen Großstoffen > 1.000 t/a wurden umfangreiche Datensätze erstellt, die in Diskettenform weltweit verteilt sind.

Die im VCI zusammengeschlossenen Unternehmen haben 1996 die Teilnahme an der weltweiten Responsible Care (RC)-Initiative der International Council of Chemical Associations (ICCA) beschlossen.

6.1.2 Industrieverband Agrar (IVA)

Der Fachverband IVA gehört als korporatives Mitglied dem VCI an. Seine 49 Mitgliedsfirmen entwickeln und vertreiben Pflanzenschutz- und Düngemittel für Landwirtschaft und Gartenbau sowie Schädlingsbekämpfungsmittel für den Hygiene-, Haus- und Gartenbereich, und sie entwickeln Produkte und Verfahren unter Nutzung der Biotechnologie. Der Industrieverband vertritt gemeinsame Anliegen seiner Mitglieder und verpflichtet sich dabei zu einer offenen Informationspolitik gegenüber allen Gruppen der Gesellschaft.

Der IVA hat zusammen mit seinen Mitgliedsfirmen ein sog. „Wirkstoffbuch“ herausgegeben. Dieses Wirkstoffbuch beschreibt Wirkstoffe sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel bezüglich ihrer physikalisch-chemischen und toxikologischen Eigenschaften, Vergiftungssymptome, Vergiftungsverlauf und therapeutische Maßnahmen. Weiterhin wurden für die weniger umfassend geregelten nicht-agrarischen Schädlingsbekämpfungsmittel Mustergebrauchsanweisungen entwickelt. Über die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung liefert die Pflanzenschutzindustrie freiwillig Sicherheitsinformationen bzw. Sicherheitsdatenblätter an die Handelsstufe und an die berufsmäßigen Verwender dieser Produkte.

1990 wurde ein freiwilliges Entsorgungskonzept für gebrauchte Pflanzenschutzmittelverpackungen - Packmittelrücknahme Agrar (PAMIRA) - entwickelt und eingeführt. Die gesammelten Kunststoffverpackungen werden zerkleinert, aufbereitet und anstelle von Schweröl bei der Stahlgewinnung im Hochofen vergast.

6.1.3 Verband Chemiehandel (VCH)

Im VCH ist der deutsche Chemikalien Groß- und Außenhandel mit über 90 Mitgliedsfirmen organisiert. Hinsichtlich der Produktverantwortung, Anlagensicherheit, Arbeits- und Transportsicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie Information der Öffentlichkeit soll dem „Leitbild einer nachhaltigen zukunftsverträglichen Entwicklung - sustainable development“ entsprochen werden.

6.2 Berufsgenossenschaften und Gewerkschaften

6.2.1 Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)

Die nach Branchen gegliederten 28 Berufsgenossenschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der HVBG ist die Dachorganisation der Berufsgenossenschaften. Im Rahmen des Chemikalienmanagement hat die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (BG Chemie) eine besondere Bedeutung. Mit eigenen und externen Fachleuten aus Toxikologie, Arbeitsmedizin und Arbeitsschutz prüft sie bei Auffälligkeiten oder Unklarheiten die Eigenschaften von Chemikalien. Sie hat ferner im Rahmen des "Programms der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch Arbeitsstoffe" für eine große Zahl industrierelevanter Stoffe toxikologische Bewertungen publiziert. Das Referat Anlagensicherheit ist mit der Sicherheit von Chemieanlagen beratend und in Gremien befasst.

Die Berufsgenossenschaften betreiben Datensammlungen insbesondere durch Messung der Gefahrstoffkonzentrationen in der Luft an Arbeitsplätzen, die im Rahmen des „Berufsgenossenschaftlichen Meßsystems Gefahrstoffe“ (BGMG) gesammelt, archiviert und ausgewertet werden. Hier liegen bereits weit über 1,2 Mio. Datensätze aus allen Branchen vor. Die Zuarbeit des Berufsgenossenschaftlichen Arbeitskreises Altstoffe (BGAA) bei der "Abarbeitung" der Prioritätenlisten der EU basiert ganz wesentlich auf den Arbeitsergebnissen dieses Meßsystems.

Das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz – BGIA ist ein Forschungs- und Prüfinstitut der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Es erstellt und pflegt u.a. die GESTIS-Stoffdatenbank. Diese Stoffdatenbank enthält Informationen für den sicheren Umgang mit chemischen Stoffen am Arbeitsplatz, wie z.B. die Wirkungen der Stoffe auf den Menschen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und die Maßnahmen im Gefahrenfall (inkl. Erste Hilfe). Darüber hinaus wird der Nutzer über wichtige physikalisch-chemische Daten (z.B. Explosionskenngrößen von Stäuben) der Stoffe sowie über spezielle gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Regelungen zu den einzelnen Stoffen informiert. Weitere Datenerhebungen und Untersuchungen werden im Labor der BG Chemie durchgeführt, ferner stellt die BG Chemie im Rahmen der Datenbank GisChem Informationen zum sicheren Umgang mit Gefahrstoffen in verschiedenen Branchen bezogen auf die unterschiedlichen Verfahren zur Verfügung.

Die Reduzierung von Gefährdungen der Beschäftigten am Arbeitsplatz ist ein Hauptelement der Präventionsarbeit der Berufsgenossenschaften. Eine entsprechende Beratung der Betriebe findet durch die Technischen Aufsichtsdienste der Berufsgenossenschaften statt. Die Information der Beschäftigten wird von den Berufsgenossenschaften intensiv betrieben, z.B. durch Informationsschriften, Plakate, Videofilme, elektronische Medien sowie Publikationen in Fachjournalen und im Internet.

Die Berufsgenossenschaften sind aufgrund der Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB VII) berechtigt und verpflichtet, Unfallverhütungsvorschriften als autonomes Recht, welches ebenfalls als eine Art von Selbstverpflichtung der Industrie angesehen werden kann, zu erlassen. Diese Unfallverhütungsvorschriften haben ebenso wie staatliche Rechtsvorschriften für die Rechtsunterworfenen unmittelbar bindende Wirkung und können erforderlichenfalls mit hoheitlichen Mitteln durchgesetzt werden. Darüber hinaus beraten die berufsgenossenschaftlichen Fachleute staatliche Institutionen intensiv bei der Entwicklung und Gestaltung staatlicher Rechtsvorschriften, auch auf dem Gebiet des Chemikalienrechts. Sie sind ferner in wissenschaftlichen und Normungsgremien tätig.

6.2.2 Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie (IG BCE)

Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) engagiert sich mit ihren Fachabteilungen Arbeitssicherheit und Umweltschutz, Wirtschaftspolitik, Forschungs- und Technologiepolitik im nationalen Diskurs über Chemikalienpolitik und Chemikalienmanagement.

Sowohl in berufsgenossenschaftlichen wie staatlichen Gremien, aber auch in Arbeitskreisen mit dem Verband der Chemischen Industrie stehen Gestaltungsfragen zur sicheren Produktion, zum sicheren Umgang mit Chemikalien kontinuierlich zur Diskussion. Zielsetzung ist hierbei, Normen und Empfehlungen für das betriebliche Chemikalienmanagement zu entwickeln.

Neben diesen nationalen Aktivitäten werden in der „Europäischen Föderation der Bergbau-, Chemie- und Energiewerkschaften“ sowie in der „Internationalen Föderation von Chemie-, Bergbau und Fabrikarbeitergewerkschaften“ regelmäßig die Themenkomplexe Chemikalienpolitik, Chemikalienmanagement und Chemiewirtschaft diskutiert.

6.3 Umwelt- und Verbraucherschutzverbände

6.3.1 Am Beispiel Greenpeace

Die 1971 gegründete Umweltschutzorganisation Greenpeace hat seit 1980 auch ein deutsches Büro. Greenpeace geht keine Verbindungen mit politischen Parteien ein und wahrt seine Unabhängigkeit von Regierungen oder wirtschaftlichen Interessengruppen. Die Organisation macht auf Umweltprobleme aufmerksam, benennt Verursacher und zeigt mit Hilfe von Positivprojekten Lösungswege auf. Ihren Aufgabenbereich hat Greenpeace in vier übergreifende Themenbereiche gegliedert:

- | | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| - Atom, Energie, Abrüstung | - Klima, Verkehr |
| - Chemie, Gentechnik | - Artenvielfalt (Meere und Wälder). |

Jeder dieser Bereiche arbeitet schwerpunktmäßig an einzelnen Kampagnen, die in internationaler Absprache durchgeführt werden.

Zu den Problemfeldern Gentechnologie in der Landwirtschaft, Chlorchemie, FCKW, PVC, Giftmüllexporte, Chemieunfälle, Grundwasserbelastung sowie nachhaltige Chemie unterhält Greenpeace umfangreiche Datensammlungen, erstellt politische Analysen und betreibt Öffentlichkeitsinformation.

6.3.2 Am Beispiel Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (ehemals Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. [AgV]) besteht seit 1953. Sie ist der bundesweite Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der Länder und von 22 verbraucherorientierten Verbänden.

Der vzbv vertritt die Interessen der Verbraucher in der Öffentlichkeit und gegenüber Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Die Aufgaben des vzbv sind:

- Vertretung von Verbraucherinteressen gegenüber Politik und Verwaltung
- Koordinierung der verbraucherpolitischen Arbeit der Mitgliedsorganisationen
- kollektiver Rechtsschutz durch Verbandsklagen
- Förderung der Verbraucherinformation
- Entwicklung von bundesweiten Beratungsstandards
- berufliche Qualifikation in der Verbraucherarbeit

Der vzbv ist Mitglied von CI (Consumers International) und BEUC (Europäisches Büro der Verbraucherorganisationen).

Bezogen auf den Chemikalienbereich engagiert sich der vzbv für:

- Ein europäisches Chemikalienrecht, das Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren schützt und mehr Transparenz über die Verwendung von Chemikalien in Produkten schafft
- Förderung einer umweltfreundlichen Produktgestaltung und Vermarktung
- Die deutliche Ausweitung des ökologischen Landbaus

6.4 Wissenschaftliche Organisationen

am Beispiel Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh)

Die GDCh ist mit fast 27.000 Mitgliedern die größte, umfassende wissenschaftliche Vertretung der Chemiker in Deutschland und eine der traditionsreichsten Gesellschaften Europas. Sie bietet das Forum für naturwissenschaftlichen Meinungs austausch. Ihre Mitglieder sind Chemiker, Biochemiker, Lebensmittelchemiker, Chemieingenieure, Lehrer sowie andere Wissenschaftler verschiedener Disziplinen mit Interesse an der Chemie und Studenten der genannten Studiengänge.

Die 22 Fachgruppen - von der Analytischen Chemie über die Umweltchemie und Ökotoxikologie bis hin zur Wasserchemie - bilden die wesentliche Grundlage für die Arbeit der GDCh. Sie bringen ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen bei der Definition und Beurteilung neuer Forschungsfelder ein und bieten auf Fachtagungen sowie durch eigene Publikationen die neuesten Informationen aus den jeweiligen Disziplinen und fördern die aktive Mitarbeit der Mitglieder. 20 bis 30 nationale und internationale Kongresse, Symposien und Tagungen unterschiedlicher Größe werden jährlich von der GDCh initiiert und organisiert. Neben den großen internationalen Veranstaltungen kommt vor allen den Fachgruppentagungen Bedeutung zu. Nach außen hin repräsentieren die Fachgruppen die besonderen Stärken der GDCh: Wissenschaftlichkeit und Neutralität.

Die 60 Ortsverbände - in allen Regionen Deutschlands haben Chemiker ihren Ortsverband - organisieren regelmäßig eine Vielzahl regionaler Veranstaltungen. Wissenschaftler aus dem In- und Ausland berichten z. B. über aktuelle Forschungsergebnisse, neue Methoden, Techniken. So werden mehr als 1.000 wissenschaftliche Vorträge den Chemikern jährlich auf diese Weise bundesweit angeboten.

Die Öffentlichkeitsarbeit der GDCh hat das Ziel, den Nutzen und die Bedeutung der Chemie einem breiteren Publikum verständlich zu machen und Wissen über Chemie in der Bevölkerung zu fördern. Sie veröffentlicht Stellungnahmen der GDCh, Informationen der Fachgruppen und Ortsverbände und ist in internationalen Gremien vertreten; sie kooperiert mit Schwestergesellschaften im In- und Ausland. Der „Wissenschaftliche Pressedienst Chemie“ unterrichtet Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Hörfunk und Fernsehen über Aktuelles aus der Chemie.

Kapitel 7 Zusammenarbeit der Bundes- und Länderbehörden sowie weiterer beteiligter Institutionen

7.1 Interministerielle Kommissionen und allgemeine Koordinationsmechanismen

Wie bereits aufgeführt (siehe Kapitel 4 und 5), ist das Chemikalienmanagement in Deutschland geprägt durch eine hohe Regelungsdichte sowie eine große Anzahl beteiligter Behörden und Institutionen unterschiedlicher Zuständigkeitsebenen. Für den Erfolg der Umwelt- und Gesundheitsschutzanstrengungen kommt es entscheidend darauf an, daß die Aktivitäten sowohl der einzelnen Bundesbehörden untereinander als auch zwischen Bundes- und Länderbehörden abgestimmt werden. Hierzu sind Koordinierungsbemühungen notwendig, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen. Deshalb gibt es für die verschiedenen Schutzbereiche eine ganze Reihe von Ausschüssen und Arbeitsgruppen. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der **Umweltministerkonferenz** mit den Umweltministern der Länder und dem Bundesumweltminister zu.

Die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Ausschüsse und Arbeitskreise sind ein kleiner Auszug aus der großen Zahl der Einrichtungen im Bereich des Umweltschutzes. Derzeit wird über eine Neustrukturierung der Bund-/Ländergremien diskutiert, so dass sich ab 2005 Änderungen ergeben können.

Bund/Länder-Ausschuß Chemikaliensicherheit (BLAC)

Mitglieder: Oberste Landesbehörden, BMU
Themen: Fachfragen zum Vollzug des ChemG, Rechtsfragen, GLP und weitere Qualitätssicherungssysteme

Bund/Länder-Arbeitskreis Umweltinformationssysteme (BLAK-UIS)

Mitglieder: Für Umweltinformation zuständige oberste Bundes- und Landesbehörden
Themen: Datenaustausch im Umweltbereich zwischen Bund und Ländern, z. B. gemeinsamer Stoffdatenpool Bund/Länder (GSBL)

Bund/Länder-Fachausschuß „Beförderung gefährlicher Güter“ (BLFA-GG)

Mitglieder: Oberste Landesbehörden, BMVBW
Themen: Abstimmung von Fach- und Rechtsfragen sowie Rechtsänderungsverfahren für den Bereich der Beförderung gefährlicher Güter

Kommission zur Erkennung und Behandlung von Vergiftungserscheinungen (Gif tinformationszentren, GIZ)

Mitglieder: BfR, Oberste Landesbehörden
Themen: Informationsaustausch zu Vergiftungserscheinungen

Länderausschuß für Immissionsschutz (LAI)

- Mitglieder: Für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörden und das BMU
 Themen: Fachfragen und Rechtsfragen zur Umsetzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

- Mitglieder: Für das Wasserrecht und die Wasserwirtschaft zuständige oberste Landesbehörden. Bund ist ständiger Gast.
 Themen: Fachfragen und Rechtsfragen zur Umsetzung des Wasserrechts

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

- Mitglieder: Für Abfallrecht und Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörden. Bund wikt, vertreten durch BMU, beratend mit. UBA ist Mitglied von Arbeitsgruppen.
 Themen: Fachliche und rechtliche Fragen der Abfallwirtschaft und Altlasten.

Länderausschuß für Bodenschutz (LABO)

- Mitglieder: Für den Bodenschutz zuständige oberste Bundes- und Landesbehörden
 Themen: Schutz des Bodens

Länderausschuß für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

- Mitglieder: Für Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörden, Bund ist Gast, BAuA
 Themen: Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Abstimmungsgremien zu Alt- und Neustoffmeldeverfahren

- Mitglieder: am Alt- bzw. Neustoffverfahren beteiligte Behörden (siehe Kapitel 5.1.1 und 5.1.2)
 Themen: Abstimmung im Meldeverfahren ChemG/Altstoffe, Informationsaustausch (Rechtsvorschriften, Prüfmethode)

Abstimmungsgremium Biozidverfahren

- Mitglieder: am Biozidverfahren beteiligte Behörden (siehe Kapitel 5.2.1)
 Themen: Abstimmung im Biozidverfahren, Informationsaustausch (Rechtsvorschriften, Prüfmethode)

Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS)

- Mitglieder: Industrie, Gewerkschaften, Behörden, Wissenschaft und Verbände
 Themen: Fragen des Arbeitsschutzes einschließlich der Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

MAK-Kommission

- Mitglieder: Wissenschaftler unterschiedlicher Fachrichtung (Chemie, Medizin)
 Themen: Bewertung von Stoffen und Festsetzung von MAK-Werten (Maximale Arbeitsplatzkonzentration, MAK) sowie Einstufung von krebserzeugenden Stoffen

Beratergremium für Altstoffe (BUA)

Mitglieder: Industrie, BfR, UBA, BAuA, Wissenschaftler
 Themen: Mitwirkung bei der Bewertung von Altstoffen

7.2 Vollzug auf Länderebene

Der Vollzug des Umweltrechts ist nach dem Grundgesetz Aufgabe der Bundesländer. Die institutionelle Ausgestaltung wird von den Bundesländern selbst bestimmt, so daß es hier zu den unterschiedlichsten Organisationsformen kommen kann. In der Regel gibt es drei Verwaltungsebenen: das Landesministerium, die Bezirksebene und die örtliche Ebene. Oft werden Aufgaben an eine untere Länderverwaltungsebene oder an die Gemeindeebene delegiert; sofern umfangreiche technische Kenntnisse erforderlich sind, werden Sonderbehörden mit dem Vollzug beauftragt.

Stellvertretend für die 16 Bundesländer sind Hamburg und Sachsen aufgeführt.

7.2.1 Hamburg

Vollzug des Chemikaliengesetzes

In Hamburg ist für den Vollzug des Chemikaliengesetzes und der darauf basierenden Rechtsverordnungen überwiegend die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit zuständig. Insbesondere betrifft dies die beim Amt für Arbeitsschutz angesiedelte Kontrolle der Einhaltung

- der Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie der Vorschriften zu den Sicherheitsdatenblättern,
- der Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung,
- von Verboten und Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens bestimmter gefährlicher Stoffe,
- der Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung,
- der Anmelde- und Mitteilungspflichten für alte und neue Stoffe einschließlich der Pflichten nach EG-Aus- und Einfuhrverordnung,

sowie die von der Fachabteilung Patientenschutz und Sicherheit in der Medizin wahrgenommenen Aufgaben im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Guten Laborpraxis.

Der Vollzug der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung und der EG-Regelungen zum Schutz der Ozonschicht liegt bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Durch die Bezirksverwaltung werden Sachkundeprüfung, Erlaubnisse und Anzeigen nach Chemikalien-Verbotsverordnung abgedeckt.

Die chemikalienrechtliche Aufsicht im Amt für Arbeitsschutz ist im Wesentlichen in die Überwachung und Beratung zu arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften integriert. Wichtiger Eckpunkt ist die branchenorientierte Organisation des Amtes („Fachbezirke“). Die Fachbezirke werden bei ihrer Aufsichtstätigkeit durch das Arbeitsschutzlabor unterstützt. Die Nutzung des im Amt vorhandenen chemikalienrechtlichen Fachwissens wird durch Informationsaustausch und Klärung spezieller Probleme in einem Facharbeitskreis „Gefahrstoffe“ optimiert.

Neben anlassbezogenen Besichtigungen und Regelbesichtigungen bei Betrieben mit besonders hohem Gefährdungspotenzial spielt die Durchführung branchenorientierter Projekte eine her-

vorzuhebende Rolle. Hier eine Auswahl der in den vergangenen Jahren durchgeführten Projekte mit chemikalienrechtlichem Schwerpunkt:

- *Inverkehrbringens-/Verwendungsverbote, Ersatz von Gefahrstoffen*: Überprüfung ausgewählter Verbote im Großhandel, Begleitung der Umsetzung der Branchenvereinbarung „chromatarmer Zement“, Ersatzstoffe im Offsetdruck und in der Metallreinigung, Ersatz latexhaltiger Handschuhe im Krankenhaus;
- *Meldevorschriften*: Überprüfung der Einhaltung bei Importeuren, Teilnahme an den Projekten SENSE (neue Stoffe) und EUREX (Alte Stoffe);
- *Einstufung und Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblätter*: Überprüfung des Erstellungsprozesses von Sicherheitsdatenblättern (LASI-/BAuA-Projekt), Teilnahme am ECLIPS-Projekt;
- *Umgang mit Gefahrstoffen*: im Friseurhandwerk, in der Metallbranche, in Kfz-Lackierbetrieben, in Krankenhäusern (Inhalationsanästhetika), auf Seeschiffen (Schweröle), in Speditionen/Umschlagsbetrieben, bei der Behälterreinigung (Mineralöle), in Siebdruckereien, im Tunnelbau (4. Elbtunnelröhre), in chemischen Reinigungen.

Wesentlicher Bestandteil der Projekte ist die Unterrichtung aller Branchenbetriebe. Um dieses Ziel wirkungsvoll zu verfolgen, wird Informationsmaterial erstellt (Merkblätter, Presseerklärungen), es werden Fragebogenaktionen und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Kooperation mit Institutionen wie Unfallversicherungsträgern, Handels- und Handwerkskammern, Innungen, Gewerkschaften spielt eine bedeutende Rolle. Einem besonderen Zweck dienen Projekte des Arbeitsschutzlabors zur Expositionssituation in Betrieben: Anhand der Ermittlungsergebnisse werden sogenannte „Verfahrens- und Stoffspezifische Kriterien“ (VSK) entwickelt, die der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik als „LASI/ALMA-Empfehlungen“ veröffentlicht. Mit solchen VSK können dann alle Branchenbetriebe auch ohne eigene Expositionsmessungen den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen gestalten.

Nachdrücklich unterstützt werden systematische Ansätze der Betriebe zur Absicherung des rechtskonformen Handelns. Betriebe, die in der Systemüberwachung gut abschneiden, können bei der Regelüberwachung zurückgestellt werden.

Um gezielte Aktivitäten auch im Einzelhandel zu ermöglichen, werden von einem hierzu besonders geschulten Mitarbeiter branchenbezogene Sachstandserhebungen durchgeführt. Die Überwachung der an den privaten Endverbraucher gerichteten Vorschriften erfolgt ausschließlich anlassbezogen, etwa wenn Beschwerden über das Arbeitsschutztelefon des Amtes eingehen. Eine spezifische Verfahrensanweisung stellt sicher, dass Bürgerbeschwerden und Meldungen anderer Behörden zu chemikalienrechtlichen Verstößen mit der gebotenen Dringlichkeit bearbeitet werden.

Gefahrstoffüberwachung in Zahlen (Amt für Arbeitsschutz – Statistik 2003)

1632	Überprüfungen/Besichtigungen,
896	Beanstandungen,
305	Messungen,
5	Untersuchungen von Berufskrankheiten, Unfällen und Schadensfällen,
323	Bearbeitungen von Anfragen und Beschwerden,
114	Bearbeitungen gesetzlich vorgeschriebener Anzeigen,
429	Stellungnahmen/Gutachten,
9	erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Ausnahmen,
103	Revisionschreiben,
54	Anordnungen,
3	ablehnende Widerspruchsbescheide (stattgegeben: 0),
3	Anwendungen von Zwangsmitteln.

Im Amt für Arbeitsschutz stehen den Mitarbeitern für Informationen über Stoffe und Zubereitungen eine Reihe von Datenbanken und sonstigen Informationssystemen im DV-Netz zur Verfügung. Darüber hinaus haben alle Mitarbeiter zur weiteren Information über Stoffe und Zubereitungen an ihrem Arbeitsplatz einen uneingeschränkten Internetzugang.

Bezeichnung der Datenbank	Zugriff	Bezeichnung der Datenbank	Zugriff
GDL (Gefahrstoffdatenbank der Länder)	A	ISI (Informationssystem Sicherheitsdatenblätter des BIA)	B
EDL (Expositionsdatenbank der Länder)	B	GGVS (UB-Media)	B
WINGIS (Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft - GISBAU)	A	GISCHEM (branchenspezifisches Gefahrstoffinformationssystem der Chemischen Industrie)	B
SIMMCHEM (Berechnungsprogramm für Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen)	B	RESY-2000 (Ruf- und Ersteinsatzsystem der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg)	A
RENOCS (EG-Alt- und Neustoffe)	B	IUCLID 3.0	B
IGS-Stoffliste (nicht lizenzpflichtiger Teil Nordrhein-Westfalen)	B	MSDS (Merck)	A
CCINFO-disc (kanadische Datenbanksammlung), bestehend aus:	B	NIS/ÖGD (Noxeninformationssystem des Landes NRW)	A
RTECS (Registry of Toxic Effects of Chemical Substances)		BGVR-Gesamtausgabe (Heymanns)	A
NIOSH TIC		Arbeitsschutz (UB-Media)	A
CISILO		Gefahrstoffrecht (UB-Media)	A
MSDS und zahlreichen kleineren Datenbanken		Arbeitsstätten (Opfermann/ Streit, Forkel-Verlag)	A
Auerdata	B		

A = Alle Mitarbeiter der Abteilung Arbeitnehmerschutz
B = Zuständige Stelle der Abteilung Arbeitnehmerschutz

Vollzug der Vorschriften über den Gefahrguttransport

Der Vollzug der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, soweit er den Ländern obliegt, ist im wesentlichen Aufgabe der Behörde für Inneres. Der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit wurden die technischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung, Prüfung und technischen Überwachung von Tanks, Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Tankcontainern, Aufsetztanks, Gefäßen und Batterie-Fahrzeugen übertragen.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern und dem BMVBW sind die Funktionen der Landesbehörde – mit Ausnahme der BWG-Aufgaben – für alle Verkehrsträger unter dem Gesichtspunkt der „Sicherheit“ bei der Behörde für Inneres zentralisiert worden. Ein wesentlicher Gesichtspunkt war dabei auch, dass bereits vorher die Durchführung der Aufgaben der Wasserschutzpolizei oblag. Sie war im Hafen ohnehin und, da es sich bei Hamburg im Vergleich zu den Flächenländern um einen örtlich begrenzten Bereich handelt, auch im übrigen Stadtbereich tätig.

In Hamburg als Knotenpunkt der Transporte mit verschiedenen Land- und Wasserfahrzeugen war es seit langem das Bestreben, möglichst widerspruchsfreie nationale und internationale Regelungen für alle betroffenen Verkehrsträger zu erhalten, um Problemen beim Wechsel der Transportmittel, die sich aus diesen Unterschieden ergaben, zu eliminieren (sogen. Harmonisierung). Diesen Überblick über alle relevanten Gefahrgutbeförderungsregelungen der verschiedenen Verkehrsträger kann die Wasserschutzpolizei aus ihrer Tätigkeit in allen Verkehrsbereichen und im Hafen gewinnen und zur Gewährleistung der Sicherheit als auch zum Nutzen der transportierenden Wirtschaft einsetzen. Die Zentralstelle für Hafensicherheit und gefährliche

Güter – WSPF 22 – der Wasserschutzpolizei Hamburg nimmt in Hamburg die Durchführungsaufgaben der zuständigen Fachbehörden wahr. Sie ist u. a. zuständig für die Erteilung von Einzelausnahmen nach § 5 der Gefahrgutverordnung Straße, für sämtliche Fachfragen zur Durchführung der landesrechtlichen Regelungen der Hafensicherheitsverordnung sowie für die Überwachung der Beförderung auf der Straße, mit Landeseisenbahnen, mit See- und Binnenschiffen im Hamburger Hafen. Der verkehrsträgerübergreifende Bezug dieser Dienststelle hat dazu geführt, dass sie in zunehmendem Umfang auch als Anlaufstelle für Auskünfte und Beratungen in Gefahrgutfragen konsultiert wird. Damit werden die Aufgaben als zuständige Überwachungsbehörde auch für die Durchführung der Gefahrgutbeauftragtenregelungen unterstützt.

Neben der Zentralstelle werden im Hafen sogenannte Hafensicherheitsbeamte der Wasserschutzpolizeireviere bei der Überwachung der Hafensicherheit sowie der Regelungen über die Beförderung mit See- und Binnenschiffen tätig. Die Prüfungen betreffen u. a. die Klassifizierung von Stoffen, die vorgeschriebene Verpackung, Stauung und Trennung der Gefahrgüter auf den Schiffen, die Ausrüstung der Schiffe, die Schulung des Personals auf Einhaltung der relevanten Beförderungssicherheitsvorschriften. Für den Bereich der polizeilichen Überwachung der Straßen- und Eisenbahnbeförderungen im gesamten Stadtbereich ist eine spezielle Dienststelle der Wasserschutzpolizei – WSPF 21 – tätig.

Unterstützt wird die Arbeit der Dienststellen durch ein Gefahrgutinformationssystem (GEGIS), das für die Behörde für Inneres von der Firma DAKOSY – Datenkommunikationssystem GmbH -, Hamburg, entwickelt wurde und laufend betrieben wird. Bestandteil dieses Systems sind verschiedene Datenbanken wie Regelwerksdatenbank, Stoffdatenbanken (Gemeinsame Stoffdatenbank der Länder (GDL), Gefahrgutschnellauskunft des Umweltbundesamtes (GSA), Rufbereitschafts- und Ersteinsatzinformationssystem der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg (RESY) sowie Stoffkataloge verschiedener Chemieherstellerfirmen), eine Datenbank über die Bereitstellungsplätze gefährlicher Güter im Hamburger Hafen mit Angaben über Art, Menge und genauem Bereitstellungsplatz umzuschlagender gefährlicher Güter sowie Informationen über Art, Menge und Stauplatz gefährlicher Güter auf den angemeldeten Seeschiffen im Hamburger Hafen. Mit diesen Angaben werden z. B. das Meldesystem nach der EU-Richtlinie über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern, bedient sowie im Bedarfsfall – z. B. bei einem Unfall auf Seeschiffen auf hoher See – die notwendigen Informationen zur Unfallbekämpfung über die Ladung des Schiffes mit gefährlichen Gütern zur Verfügung gestellt.

Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Auch der Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und der darauf basierenden Rechtsvorschriften, wie z.B. der Rückstandshöchstmengen-Verordnung ist Aufgabe der Bundesländer. In Hamburg sind im Wesentlichen die Bezirksämter für den Vollzug, die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit und hier die Fachabteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen als Fachbehörde für die Steuerung und das Institut für Hygiene und Umwelt im Bereich Untersuchungen zuständig. Wichtigste Ziele der amtlichen Lebensmittelüberwachung sind der Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefahren, Schutz vor Irreführung und Täuschung, Schutz der Interessen aller am Handel Beteiligter und eine umfassende Information der Verbraucher. Die Durchführung der Überwachung wird nach den Vorschriften des LMBG sowie des Gemeinschaftsrechtes der EU und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften vorgenommen.

Zum Erreichen dieser Ziele wurden folgende Schwerpunkte gebildet:

- Überwachung der Betriebe, die Kontrollfrequenzen richten sich nach den vorhandenen Risikofaktoren. In die Überwachung wird die Kontrolle der Eigenkontrollsysteme im Bereich der Eingangs-, Produktions- und Ausgangskontrolle einbezogen. Neben der Inspektion und der Dokumentenkontrolle werden auch Proben für weitergehende Untersuchungen entnommen. Die Überwachung der Betriebe erfolgt durch qualifiziertes Personal, im Bedarfsfall durch sogenannte Expertenteams, die wissenschaftlichen und Vollzugssachverständigen zusammenführen. Betroffen sind alle Betriebe im Bereich Herstellung und Handel von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, wie Erzeuger, Hersteller, Importeure, Groß- und Einzelhandel.
- Untersuchung von Proben und deren lebensmittelrechtliche Beurteilung nach dem Stichprobenprinzip. Die Probenahme erfolgt regelmäßig oder in Schwerpunktsaktionen nach einem definierten Probenkonzept, das von allen beteiligten staatlichen Überwachungsbehörden erarbeitet wird. Die Probenkontingente werden wiederum nach Risikofaktoren verteilt, die die Art des Lebensmittels und die Verteilungsstufe im Handel einbeziehen. Ein Hamburger Schwerpunkt sind dabei die Einfuhrkontrollen von Lebensmitteln aus Drittländern, die in das Gebiet der EU importiert werden sollen. Daneben gibt es gerade im Bereich der Rückstandskontrollen gesundheitlich bedenklicher Stoffe nationale und EU-weite Kontrollprogramme, die Probenzahlen und Untersuchungsspektrum festlegen. Ergibt sich durch die Stichprobenuntersuchungen ein Verdachtsfall, werden die Kontrollfrequenzen bis auf 100% angehoben (Vorführpflicht). Im Rahmen der Einfuhrkontrollen werden betroffene Sendungen an der Grenze aufgehalten und untersucht; werden z.B. Höchstmengenüberschreitungen festgestellt, darf die Ware nicht eingeführt werden.
- Für eine umfassende Information der Verbraucher werden Mittel der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Dazu gehören u.a. Presseerklärungen, jährliche Bilanz-Pressekonferenzen mit der politischen Führungsspitze, Podiumsdiskussionen, Merkblätter, Jahresberichte, Vorträge und das Gesundheitstelefon. Bei einer möglichen Gesundheitsgefährdung werden Warnungen der Behörde vor dem Verzehr von Lebensmitteln oder dem Gebrauch von Bedarfsgegenständen ausgesprochen und über die Medien verbreitet.

Beratung und Aufklärung der Verantwortlichen in den Betrieben stehen im Vordergrund, um Verstößen gegen Rechtsnormen vorzubeugen. Generell sind Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die den rechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht verkehrsfähig und müssen aus dem Handel gezogen werden. Sollten Ahndungsmaßnahmen im Einzelfall nötig sein, sehen die lebensmittelrechtlichen Normen Ordnungswidrigkeitenverfahren, bei nachgewiesener Gesundheitsgefährdung auch Strafverfahren vor. Erforderlichenfalls können Maßnahmen im Verwaltungsverfahren angeordnet werden.

Aufbau und Ziele der Lebensmittelüberwachung setzen die Zusammenarbeit aller Beteiligten voraus. Neben weiteren staatlichen Stellen in Hamburg, wie dem Zoll, der Behörde für Wirtschaft und Arbeit und der Behörde für Inneres sind dies an erster Stelle die Hersteller oder Händler selbst oder ihre Interessenvertretungen – z.B. Warenverein der Hamburger Börse oder der Verband des Hanseatischen Frucht-Import- und -Großhandels - die eine gesetzlich festgeschriebene Sorgfaltspflicht haben und diese auch ausüben. Die Lebensmittelüberwachung ist aber heute auch ein Deutschland- und EU-weites Verbundsystem. EU-weite Meldepflichten über alle Aktivitäten der Überwachung und zentrale Auswertungen und Rückinformationen bis zu einem institutionalisierten Schnellwarnsystem, an das selbstverständlich auch Hamburg angeschlossen ist, sorgen für einen effektiven Informationsfluss. Daneben ist natürlich eine Informationsbeschaffung über Fachpresse, Internet und einschlägige Datenbanken (z.B. MED-LINE, DIMDI) möglich. Über das FHHintranet, an das alle Hamburger Behörden angeschlossen sind, werden Informationen in Hamburg zeitnah weitergegeben.

Hamburger Lebensmittelüberwachung 2003 in Zahlen:

36.761	Betriebskontrollen, festgestellte Verstöße (Ordnungswidrigkeiten): 1.127 (= 3,1 %)
17.401	untersuchte Proben, davon beanstandet: 2.353 Proben (= 13,5 %)



7.2.2 Sachsen

Vollzug chemikalienrechtlicher Regelungen

Im Freistaat Sachsen obliegt der Vollzug des Chemikaliengesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, soweit Umweltschutzbelange und Belange des allgemeinen Verbraucherschutzes berührt sind, dem Regierungspräsidium Dresden. Dies ergibt sich aus der Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Mai 2000, geändert durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung vom 21. März 2002.

Insbesondere betrifft dies

- die Kontrolle der Einhaltung der Anmelde- und Mitteilungspflichten für neu und alte Stoffe und
- die Kontrolle der Einhaltung von Verboten und Beschränkungen des Inverkehrbringens und Verwendens bestimmter gefährlicher Stoffe,
- den Vollzug der Vorschriften zu Stoffen die zum Abbau der Ozonschicht führen (FCKW-

Halon-Verbotsverordnung und Verordnung (EG) 2037/2000 über Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen,

- den Vollzug der Biozid-Regelungen (außer Belange des Arbeitsschutzes)
- Vor-Ort-Kontrollen werden von den 5 Staatlichen Umweltfachämtern (StUFÄ) durchgeführt.

Für Belange des Arbeitsschutzes sind die 5 Gewerbeaufsichtsämter zuständig, welche im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit angesiedelt sind. Zu den gewerbeaufsichtlichen Vollzugstätigkeiten zählen u.a.

- die Überprüfung der Einhaltung der Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen bei Herstellern/Verwendern,
- die Überprüfung der nach § 14 Gefahrstoffverordnung zu erstellenden Sicherheitsdatenblätter
- die Erteilung der Erlaubnis für das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T und T⁺ zu kennzeichnen sind.(§ 2 Chemikalien-Verbotsverordnung),
- die Kontrolle der Einhaltung der Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen an Dritte (§ 3 Chemikalien-Verbotsverordnung),
- Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen,
- die Zulassung von Unternehmen für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten,
- die Untersagung der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe.

Anmerkung: Sowohl die StUFÄ als auch die GAÄ werden aufgrund des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 zum 01. Januar 2005 in die 3 Regierungspräsidien Dresden, Leipzig und Chemnitz eingegliedert.

Vollzug pflanzenschutzrechtlicher Regelungen

Der Bereich Pflanzenschutz/Düngemittel ist dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft mit der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft zugeordnet. Die Zuständigkeiten sind in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung festgelegt.

Der Freistaat Sachsen hat aufgrund der im Pflanzenschutzgesetz enthaltenen Befugnis (§ 8 Pflanzenschutzgesetz) auf speziellen Gebieten des Pflanzenschutzes landesrechtliche Regelungen getroffen, so z.B.

- eine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden,
- eine Verordnung über die Anzeige der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- eine Verordnung zum Sachkundenachweis bei Anwendung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln sowie
- eine Verordnung über Kontrollwerkstätten zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen.

Im Bereich Düngemittel hat der Freistaat Sachsen eine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen erlassen. Die Verwaltungsvorschrift soll als Leitfaden für den Vollzug der Einzelregelungen im Rahmen des geltenden Rechts dienen.

Vollzug abfall- und bodenschutzrechtlicher Regelungen

Rechtliche Grundlagen bilden das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Bundes-Boden-

schutzgesetz und das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.

Oberste Abfall- und Bodenschutzbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, höhere Abfall- und Bodenschutzbehörden sind die Regierungspräsidien. Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind Untere Abfallbehörden und gleichzeitig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten die Pflicht, ein Abfallwirtschaftskonzept (abfallwirtschaftliche Planungsmaßnahme) zu erstellen und fortzuschreiben sowie jährlich Abfallbilanzen zu erarbeiten. Das Abfallwirtschaftskonzept des Freistaates Sachsen liefert Grundlagen für die Strategien in der sächsischen Abfallwirtschaft und gibt den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Grundlagen und Vergleichswerte für eigene Abfallwirtschaftskonzepte in die Hand.

Die Unteren Abfallbehörden sind grundsätzlich für den Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften zuständig. Die höheren Abfallbehörden nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Erteilung von bestimmten Genehmigungen (z.B. Transportgenehmigungen, Genehmigung von Deponien)
- Aufgaben im Zusammenhang mit dem Nachweisverfahren (z.B. Bestätigung der Zulässigkeit einer vorgesehenen Entsorgung)
- Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen
- Erteilung von Auskünften über geeignete Abfallentsorgungsanlagen

Den Staatlichen Umweltfachämtern obliegt die fachliche Unterstützung der Abfallbehörden.

Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften

Rechtliche Grundlage bildet das Sächsische Wassergesetz. Darüber hinaus wurden weitere wasserrechtliche Vorschriften (Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Erlasse) bekannt gemacht, so z.B.

- eine Verordnung über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten,
- eine Verordnung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen,
- eine Verwaltungsvorschrift über die Anforderungen an Planvorlagen für wasserwirtschaftliche Vorhaben sowie
- eine Verwaltungsvorschrift zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Oberste Wasserbehörde ist das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, höhere Wasserbehörden sind die Regierungspräsidien und untere Wasserbehörden die Landratsämter und kreisfreien Städte. Als technische Fachbehörden sind das Landesamt für Umwelt und Geologie (für die oberste Wasserbehörde) und die Staatlichen Umweltfachämter (für die höheren und unteren Wasserbehörden) tätig.

Kapitel 8 Datensammlungen und -bestände

Für ein erfolgreiches Chemikalienmanagement stehen den Beteiligten zahlreiche nationale und internationale Daten- und Literaturbestände zur Verfügung. Eine kleine Auswahl ist hier am Beispiel der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – FB 5, Chemikalien Anmeldung und Zulassung - und einem Gemeinschaftsprojekt des Bundes und der Länder aufgeführt.

8.1 Datenbestände der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, FB 5 (eigene und externe)

Der Fachbereich 5 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erfasst als Anmeldestelle ChemG die Daten der Anmeldungen und Mitteilungen für neue Stoffe. Gegenstand der Datensammlung sind auch chemische Strukturformeln, für die das MOL-File-Format verwendet wird. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt die Anmeldestelle ChemG verschiedene Datenbanken:

- **Admin (Administration zum ChemG)**

Das Verfahren dient zur Unterstützung der Vorgangsverfolgung sowie der Überwachung von Terminen und Fristen beim Vollzug des Chemikaliengesetzes und bietet insbesondere folgende Informationen:

- Kopfdaten zu Meldeverfahren
- Abbildung des Schriftverkehrs in den Meldeverfahren, vorgangsbezogen
- Dokumentation interner Termine
- Suchfunktionen
- Überwachung offener Schreiben
- Überwachung anstehender Termine
- Wiedervorlagefunktion bei anstehenden Fristabläufen und anstehenden Schreiben
- Statistische Auswertungen zu den Meldeverfahren.

Die erforderlichen Daten werden bei Eingang einer Meldung eingegeben und gegebenenfalls aktualisiert.

- **Neustoffdatenbank NST**

Im Verlauf der Bearbeitung einer Anmeldung werden die Identitätsdaten (eines in Deutschland zur Anmeldung oder Mitteilung eingereichten neuen Stoffes) in der NST-Datenbank erfasst. Der Umfang der Identitätsdaten umfaßt durchschnittlich drei bis fünf DIN A4 Formulare. Das übrige Dossier, im Umfang von ca. 80 Formularseiten (u.a. Ergebnisse der Prüfungen, Schutzmassnahmen), wird über das EU-Austauschformat SNIF in die Datenbank importiert.

Die Identitätsdaten werden mit Hilfe von Recherchen in internen und auch in externen Online-Datenbanken (z.B. CA-Registry) überprüft.

Die Anmeldedaten werden zwischen den nationalen Anmeldestellen der EU-Mitgliedsstaaten ausgetauscht.

Auf Datenträger übermittelte Anmeldungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten werden ebenfalls in die Datenbank importiert. Nicht nur beim Austausch mit den anderen EU-Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen den eingeschalteten Bundes- und Landesbehörden wird das SNIF-Austauschformat eingesetzt.

- **Altstoffverzeichnis EINECS**

EINECS ist das European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) und wurde von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellt. In diesem Verzeichnis sind jene chemischen Stoffe aufgeführt, die zwischen dem 1. Januar 1971 und dem 18. September 1981 in der Europäischen Gemeinschaft auf dem Markt waren. Laut Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 67/548/EWG gilt für diese Stoffe nicht die Anmeldepflicht der Richtlinie. EINECS ist die ausschließliche Bezugsstelle für die Identifizierung dieser Stoffe. Das Verzeichnis ist im Prinzip abgeschlossen.

Die Datenbank EINECS enthält 100.106 Stoffeintragungen, von denen 33.000 aus dem European Communities Core Inventory (ECOIN) und 67.000 von zusätzlichen Anmeldungen der Industrie stammen. Davon gelten 82.000 Stoffe als gut definiert und etwa 18.000 als unzulänglich definiert oder als „Substances of Unknown or Variable Composition, Complex reaction products and Biological materials“ (UVCB-Stoffe). Bei diesen 18.000 UVCB-Stoffen gibt es jedoch etwa 5.000, die neben der Bezeichnung auch kurz beschrieben sind.

Die Datenbank enthält neben den EINECS-Nummern, CAS-Nummern, chemischen Bezeichnungen, Handelsnamen, Summenformeln und bei UVCB-Stoffen eine Beschreibung des Stoffes.

- **Altstoffdatenbank IUCLID**

Die Altstoffverordnung sieht vor, daß jeder Hersteller oder Importeur, der einen Altstoff in bestimmten Mengen herstellt oder importiert, der Kommission (Europäisches Chemikalienbüro [ECB] - Ispra) Angaben liefern muß. Zu diesen Angaben zählen Informationen wie Bezeichnung des Stoffes, hergestellte Menge, Einstufung in Gefahrenklassen, Risiko- und Sicherheitssätze, physikalisch-chemische Eigenschaften, akute und subakute Toxizität, Ökotoxizität, Umweltverhalten, Verwendungszwecke. Auf der Grundlage der von den Herstellern und Importeuren vorgelegten Informationen erstellt die Kommission, auf Vorschlag durch die Mitgliedstaaten, Prioritätenlisten über Stoffe, die mit Vorrang zu prüfen sind, da sie wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Hersteller und Importeure haben ihre Stoffinformationen beim ECB in elektronischer Form vorgelegt. Die Daten sind in die Datenbank IUCLID (International Uniform Chemical Information Database) importiert und an die Anmeldestelle ChemG (FB 5 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) als nationale zuständige Behörde übermittelt worden.

Für die Stoffe der Prioritätenlisten haben die Hersteller und Importeure weitere Daten zu liefern. Der Umfang und die Qualität dieser Informationen orientiert sich an den Prüfungen, die auch für neue Stoffe gefordert werden. Die weiteren Informationen werden als aktualisierter IUCLID-Datensatz auf Diskette der Anmeldestelle ChemG geliefert.

Die Daten der Firmen und die vorhandenen ECB-Daten werden zu einem Stoffdatenblatt zusammengeführt. Das Stoffdatenblatt wird in ein Übergabeformat exportiert und in dieser Form

den Bewertungsstellen zur Bearbeitung zugesandt. Die Bewertungsstellen verwerten die Daten für die Erstellung der Risikobewertung des Stoffes, validieren den Datensatz entsprechend ihrer Zuständigkeit und senden den bearbeiteten Datensatz der Anmeldestelle ChemG zurück. Der fertiggestellte validierte und vertrauliche Datensatz wird in ein IUCLID-Übergabeformat exportiert. Zusammen mit der parallel erstellten Risikobewertung des Stoffes wird dieser IUCLID-Datensatz dem ECB weitergeleitet. Ein nichtvertraulicher Datensatz wird zeitgleich u.a. an die OECD-Mitgliedstaaten sowie an beteiligte Industrieverbände übermittelt.

- **BUA-Stoffberichte**

Um systematisch das Gefahrenpotential alter Stoffe zu ermitteln, wurde von der Bundesregierung 1988 ein Konzept zur systematischen Erfassung und Bewertung von Altstoffen verabschiedet. Entsprechend dem Kooperationsprinzip setzt sich das BUA aus Vertretern der Industrie und der Wissenschaft, die von Behördenvertretern unterstützt werden zusammen. Das BUA bietet die Möglichkeit eines kontinuierlichen Dialogs zwischen diesen Gruppen zum Thema Altstoffe auf wissenschaftlicher Basis. Als Grundlage für Entscheidungsträger in Behörden und Industrie wurden die BUA-Stoffberichte erarbeitet. Das BUA hat seither über 200 Berichte zu rund 300 Stoffen publiziert, von deren Inhalt vielseitig Nutzen gezogen werden konnte, z.B. als Entscheidungshilfe für ein Risikomanagement für Chemikalien. Bei aktuellen Fragestellungen, die einer besonderen Diskussion bedürfen, werden vom BUA ad hoc Arbeitsgruppen eingesetzt, so z.B. für Endocrine Disruptors und Auswahlkriterien für POPs. Zur Umsetzung des Altstoffprogramms der Bundesregierung vom Dezember 1988 übernahm das BUA die Auswahl von Altstoffen, über die vorrangig Berichte zu erstellen sind; diese Arbeiten werden auch heute noch fortgesetzt. Die Berichte wurden in die englische Sprache übersetzt, um sie einer größeren internationalen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- **EDEXIM und nationale Datenbank EPA-Notifizierung**

Der Fachbereich 5 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist zuständig für die Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen bezüglich der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 über den Import/Export von gefährlichen Stoffen. Nach dieser Vorschrift hat jeder, der einen im Anhang 1 der Verordnung aufgeführten Stoff erstmals in ein bestimmtes Land exportieren will, zuvor der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates bestimmte Angaben vorzulegen. Der Fachbereich 5 hat in einem festgelegten Zeitraum die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie das Empfängerland über den beabsichtigten Export zu informieren, indem er um ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Ausfuhr von Substanzen nach Anhang I Teil 2 und 3 der Verordnung bittet.

Zusätzlich ist das PIC-Verfahren (prior inform consent) von EU und UNEP/FAO zu beachten. Diese Organisationen haben alle Länder aufgefordert, ihre verbotenen Stoffe zu melden. Nach vorgegebenen Kriterien wurden davon besonders relevante Stoffe ausgewählt, für die dann DGD's (Decision Guidance Documents) verschickt werden. Ein wesentlicher Punkt des Verfahrens ist, daß Empfängerstaaten dem Export eines Stoffes widersprechen können.

Um das geschilderte Verfahren abwickeln zu können, hat die Europäische Kommission die Datenbank „EDEXIM“ (European Database on the Export and Import of certain dangerous chemicals) entwickelt. In die Datenbank EDEXIM werden u.a. auch die Exportnotifizierungen der US-EPA (United States Protection Agency) aufgenommen, sofern sie der Europäischen Kommission mitzuteilen sind.

Der Kern der Datenbank umfaßt die Liste der Stoffe, die in Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 aufgeführt sind. Insbesondere sind enthalten: der Stoffname, die CAS-Nummer, die EINECS-Nummer sowie die Einstufung und Kennzeichnung. An diese Datenbank sind Dateien gekoppelt, die Informationen über einzelne Vorgänge enthalten, z.B. Datum eines Export- bzw.

Importvorgangs, Absender- und Empfängerstaat, Liste der ausdrücklichen Zustimmungen der Empfängerländer.

Einige zur Abwicklung des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 notwendigen Formblätter werden im PC erzeugt und ausgegeben. Darüber hinaus sind Recherche- und Listenfunktionen / Statistiken etc. vorhanden.

Zudem werden alle eingehenden Notifizierungen der EPA, auch diejenigen, welche nicht auf einem Stoffverbot der USA beruhen, identifiziert und in der nationalen Datenbank gespeichert. Die Datenbank besteht aus einer Stoffdatei, an die eine Datei angekoppelt ist, die Informationen über die jeweilige Meldung enthält. Die Informationen umfassen u.a. Bearbeitungsnummer, Eingangsdatum, von der EPA verwendete Namen, Name nach IUPAC, CAS-Nummer, EINECS-Nummer und Summenformel.

Weiterhin stehen dem Fachbereich 5 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin u.a. folgende externe Literatur- und Datenbestände zur Verfügung:

- Environmental Health Criteria Documents (WHO)
- Material Safety Data Sheets (Datenbanken des HVBG)
- OECD Guidelines for the Testing of Chemicals
- Good Laboratory Practice Principles
- Chemical Abstract Services Database
- STN (Scientific & Technical Information Network) Databases.

Es zeigt sich, daß der Fachbereich 5 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin immer mehr zum Informationspool für Datensammlungen im Regelungsbereich chemischer Stoffe sowohl in nationaler als auch internationaler Hinsicht wird.

8.2 Gemeinsamer Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL)

Eine Verwaltungsvereinbarung der Umweltministerien der Länder und des Bundes legt die Aufgabe für einen gemeinsamen zentralen Stoffdatenpool fest. Arbeitsteilige Kooperationsformen für Input und Update der Stoffdaten (gemeinsamer Stoffdatenpool) sollen Mehrfacharbeit vermeiden und Lücken schließen.

Ziel ist es, einen gemeinsamen zentralen Stoffdatenpool aufzubauen und im UBA zu betreiben. Nutzer des gemeinsamen zentralen Stoffdatenpools sind u.a.:

- Einrichtungen des Bundes (BMU/UBA, BMVBW, BfR, BAM, BAuA, Finanzverwaltung des Bundes)
- Bundesländer, Gemeinden

Der gemeinsame Datenpool wurde durch Zusammenführung bestehender Datenbestände unter einheitlichen Registrierregeln für Stoffe bei abgestimmten Datenmodellen der Faktendaten erstellt.

Der GSBL enthält Angaben zu/zur:

- Identifikation (wie Struktur, Registriernummern fremder Systeme)

- Rechtseigenschaften (wie nationales und europäischen Chemikalienrecht, Transportrecht, Immissionsrecht, Bodenrecht, Wasserrecht,...)
- Physikalisch-chemischen Daten (wie Schmelzpunkt, Löslichkeit, Redoxpotential,...)
- allgemeinen Gefahren
- Gesundheitsgefahren/Ersten Hilfe
- Hinweisen zum Umgang mit dem Stoff für Arbeits- und Einsatzkräfte
- Umweltverhalten / Ökotoxikologie
- Toxikologie

Zugangsberechtigung zu den Daten haben alle öffentlich-rechtlichen Institutionen Deutschlands und Institutionen, die hoheitliche Aufgaben ausführen. Eine Weitergabe an Dritte ist beabsichtigt.

Weitere nationale und internationale Datenbestände sollen in den GSBL übernommen werden. So ist geplant, Daten, die im europäischen Altstoffprogramm (IUCLID) erhoben worden sind, sowie die nicht-vertraulichen Daten aus den nationalen Neustoffanmeldungen (Bundesanzeiger Veröffentlichungen), zu übernehmen. Schnittstellenprogramme zwischen IUCLID bzw. Neustoffdatenbank (NST) und GSBL stellen dazu sicher, daß künftig permanent ein Datenstrom von IUCLID bzw. NST zum GSBL fließen kann. Größere Datenlücken liegen noch in den Bereichen „Stoffklassifizierung nach europäischen und nationalen Rechtsvorschriften“ und „ökotoxikologische Daten“ vor. Im letztgenannten Bereich fehlen auch valide Datenerhebungen und Messungen. Stoffklassifizierungsdaten sollen daher erarbeitet werden, insbesondere für solche Stoffe, die als Stoffgruppe oder unter einer anderen summarischen Bezeichnung in den Vorschriften genannt sind.

8.3 Die Gefahrstoffdatenbank der Länder (GDL)

Die GDL ist ein Gefahrstoffinformationssystem, das vorrangig der Unterstützung der zuständigen Behörden beim Vollzug des Chemikalienrechtes dient. Sie wurde von der 1982 gegründeten Fachgruppe GDL mit Experten aus den Arbeitsschutzbehörden der Bundesländer und des Bundes aufgebaut.

Die Datenbank enthält zur Zeit Informationen zu ca. 24.000 Stoffeinträgen (Reinstoffe, Stoffgruppen, Produkte). Dies umfaßt Grunddaten wie Stoffnamen mit umfangreicher Synonymliste, Stoffregistriernummern, allgemeine chemische Charakterisierung und physikalisch-chemische Eigenschaften. Darüber hinaus liefert die GDL alle von den Arbeitsschutzbehörden benötigten stoffbezogenen Informationen zu den aktuellen Vorschriften. Sie berücksichtigt auch eine Vielzahl von Daten zu Stoffen und Zubereitungen aus dem Vollzug der Arbeitsschutzbehörden.

Als „Gemeinsame Gefahrstoffdatenbank der Länder und der Berufsgenossenschaften,“ wird eine Internetversion der GDL (<http://www.gefahrstoff-info.de>) zusammen mit der Datenbank GESTIS des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitssicherheit (BIA) (<http://www.hvbg.de/bia/stoffdatenbank>) angeboten. Weitere Informationen sind unter der angegebenen Internetadresse zu finden.

8.4 Zentraler Stoffdatenpool

In einem Gemeinschaftsprojekt der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) in Berlin und des BMVBW ist eine Internet-Version einer Datenbank GEFAHRGUT erarbeitet wor-

den. Als wesentliche Zielgruppen werden die Behörden des Bundes und der Länder angesehen, für die ein kostenfreier Zugang bzw. ein Erwerb zum Selbstkostenpreis vorgesehen ist.

Die Datenbank liefert aufbereitete und komprimierte Informationen, die für einen sicheren Transport gefährlicher Stoffe und gefährlicher Gegenstände benötigt werden. Die komplexe Recherchetechnik gestattet eine bisher nicht erreichte Sichtvielfalt auf verschiedenste Aspekte der Gefahrgutvorschriften, z. B. zur Selbstkontrolle bei der Gesetzgebung.

Die in den Stoffdatensätzen berücksichtigten physikal.-chemischen Stoffdaten erleichtern u. a. die Auswahl der zur Verwendung zugelassenen Verpackungen und Beförderungsmittel. Viele Stoffe, die nicht in den Gefahrgutvorschriften ausdrücklich genannt sind, wurden aufgenommen. Damit wurden die Kontrollmöglichkeiten erheblich erweitert.

8.5 Weitere Datenbanken

In den folgenden Tabellen sind weitere Datenbestände aufgeführt, die innerhalb des Chemikalienmanagement vorhanden sind. Bedingt durch die Vielzahl der beteiligten Institutionen geben die Tabellen nur einen Auszug der tatsächlich genutzten Datensammlungen wieder.

Art der Daten	Standort	Datenquelle	Wer hat Zugriff?	Wie wird Zugriff ermöglicht?	Format
Gefährlichkeitsmerkmale zu Altstoffen	European Chemicals Bureau der EG (ECB)	Industrie	European Chemicals Bureau der EG und zuständige Behörden der EG-Mitgliedstaaten	über CD-ROM	auf CD-ROM
Vergiftungen	Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)	Ärzte	Öffentlichkeit	Ärzte melden an Zentralstelle (BfR), diese leitet auf Datenträger an die Giftinformationszentralen der Länder weiter, die Kontakt zum Bürger haben	per Telefon (Giftnotruf)
Statistiken zum Vergiftungsgeschehen	Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)	Ärzte, Giftinformationszentralen der Länder	Öffentlichkeit, EG-Kommission	Anforderung beim BfR	Informationsbroschüre
Selbstverpflichtung der Industrie zu Zwischenprodukten	bei den einzelnen Chemieunternehmen	Literatur, Prüfungen	jeweiliges Unternehmen, Überwachungsbehörden	Auf Anfrage, z.B. per Telefon bei Unfällen	je nach Unternehmen unterschiedlich

Name	Zweck	Inhalt	Standort
Retrieval System Existing And Notified Substances (RE-NOCS)	Identifizierung von Stoffidentitäten bei Überwachungsmaßnahmen	EINECS-Daten und Daten zu angemeldeten Stoffen	BAuA (FB 5), Bundesländer
CHEMIS	Bewertung von Stoffen; Erarbeitung von Gewässerqualitätszielen	Daten zu etwa 12.000 Stoffen mit hoher Produktionsmenge	BfR UBA
Gefahrstoffschnellauskunft (GSA)	Auskunft zu Stoffen u.a. für Feuerwehr und Polizei.	Daten zu Stoffen zur Einleitung von Maßnahmen bei Unfällen und Katastrophen	UBA
Datenbankanwendung wassergefährdender Stoffe (RI-GOLETTO)	Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen	Stoffdaten, Literaturquellen	UBA
Datenbank für Wasch- und Reinigungsmittel	Erfassung der Inhaltsstoffe; Ermittlung der Belastung von Gewässern	Rahmenrezepturen, Angaben zur Umweltverträglichkeit	UBA
Vollzug Chemikaliengesetz	Bewertung im Rahmen der Anmeldung von neuen Stoffen	Stoffdatensätze für anzumeldende Stoffe	UBA
Informationssystem gefährlicher und umweltrelevanter Stoffe (IGS)	Information für Vollzug und bei Unfällen	Gesetze und Regelungen; Stoffdaten; Maßnahmen im Schadensfall; Arbeitsschutzmaßnahmen	MURL (Nordrhein-Westfalen)
Rufbereitschafts- und Ersteinsatzsystem (RESY)	Bekämpfung von Unfällen mit gefährlichen Stoffen für Seeschifffahrt, Küsten und Häfen	Stoffeigenschaften; Gesundheits- und Umweltgefahren; Schutzmaßnahmen; Einstufungen	Umweltbehörde Hamburg
Datenbank Vollzug Pflanzenschutzgesetz	Bewertung im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln	Stoffdatensätze zu Präparaten und Wirkstoffen	UBA

Kapitel 9 Technische Infrastruktur

Die technische Infrastruktur der am Chemikalienmanagement beteiligten Firmen, Behörden und Institutionen entspricht sowohl in Quantität als auch in Qualität der eines modernen Industriestaates, insofern erübrigt sich eine detaillierte Aufzählung. Flächendeckende DV-Unterstützung, ausreichende Laborkapazitäten, Zugriff auf internationale Datenbanken, Anbindungen an E-mail und Internet sind vorhanden.

Zur Konkretisierung sind beispielhaft zwei Bereiche dargestellt.

9.1 GLP-Verfahren

Als Folge des wachsenden Gesundheits- und Umweltschutzbewußtseins wurde in den letzten Jahren - vor allem in den westlichen Industriestaaten und Japan - eine Reihe von gesetzlichen Regelungen verabschiedet mit dem Ziel, chemische Stoffe vor ihrem Einsatz auf ihr Gefährdungspotential für Mensch, Tier und Umwelt zu prüfen.

Hersteller oder Importeure wurden verpflichtet, den Bewertungsbehörden, die bei Zulassungs-, Erlaubnis-, Registrierungs-, Anmelde- und/oder Mitteilungsverfahren tätig werden, Nachweise über durchgeführte nichtklinische experimentelle Sicherheits- bzw. Unbedenklichkeitsprüfungen vorzulegen. Dieses gilt für alle Stoffbereiche wie zum Beispiel Chemikalien, Biozide, Arznei- und Pflanzenschutzmittel. Allein anhand der eingehenden Berichte über physikalisch-chemische, ökotoxikologische und toxikologische Prüfungen, die von Auftragsinstituten, Industrielaboratorien oder wissenschaftlichen Instituten - auch im Ausland - erstellt worden sein können, müssen dann die Bewertungsbehörden eine wissenschaftliche Risikobewertung durchführen. Von besonderer Bedeutung ist deshalb die Zuverlässigkeit und Qualität der Prüfdaten.

Vor diesem Hintergrund sind bereits 1981 von Experten der OECD-Staaten Regelungen zur Verbesserung der Validität, Integrität und Transparenz experimenteller Prüfdaten sowie zum Zweck der internationalen Harmonisierung erarbeitet worden. In diesem Zuge entstand das Regelwerk der Guten Laborpraxis (GLP). GLP legt die Qualitätsgrundsätze für die Durchführung von Laboruntersuchungen sowie deren behördliche Überwachung fest. Damit sollen die Rahmenbedingungen für die Nachvollziehbarkeit, Rekonstruierbarkeit und Genauigkeit bei den geforderten Prüfungen vorgegeben werden, um einen vergleichbaren hohen Qualitätsstandard der Prüfungen zu erreichen.

Erstmals 1990 wurden in Deutschland die GLP-Grundsätze gesetzlich fixiert und verbindlich vorgeschrieben. Zur zentralen Koordination und als Anlaufstelle für Bund und Länder sowie für internationale Belange wurde die GLP-Bundesstelle (GLP-BSt) beim BfR eingerichtet. Die Überwachung der Einhaltung der GLP-Grundsätze in den deutschen Prüfeinrichtungen ist - wie bei vielen anderen gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland - Aufgabe der Bundesländer. Wichtigste Instrumentarien der staatlichen Kontrolle sind Inspektionen von Prüfeinrichtungen und die retrospektive Überprüfung von Prüfungen.

Die GLP-BSt erstellt und führt ein aktuelles Verzeichnis aller GLP-inspizierten Prüfeinrichtungen in Deutschland und veröffentlicht ein derartiges Verzeichnis jährlich im Bundesanzeiger. Die Veröffentlichung gibt u. a. potentiellen Auftraggebern eine Übersicht über für sie relevante Laboratorien.

Aufgrund von EU-Regelungen und OECD-Empfehlungen findet ein regelmäßiger international harmonisierter Informationsaustausch zwischen den Staaten statt. Listen von ausländischen Prüfeinrichtungen werden in der GLP-BSt gesammelt, um den Bewertungsbehörden gegebenenfalls Auskunft erteilen zu können. Die Verzeichnisse der ausländischen Prüfeinrichtungen

sind von Bedeutung hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von GLP-inspizierten Prüfeinrichtungen und der dort erstellten Prüfergebnisse. Gewährleistet ist diese Anerkennung mit den EU-Staaten, die die GLP-Regelungen befolgen, sowie mit den USA, Japan und der Schweiz.

Prüfeinrichtungen aus Nicht-EU-Staaten ohne gegenseitiges Abkommen zur Anerkennung von GLP, die im Auftrag deutscher Firmen GLP-pflichtige Prüfungen zur Vorlage bei deutschen Bewertungsbehörden durchführen, werden auf Antrag einer deutschen Firma durch die GLP-BSt überwacht.

9.2 Gute fachliche Praxis

Im Pflanzenschutzgesetz ist geregelt, daß Pflanzenschutzmittel nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden dürfen. Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muß, daß ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser oder sonstige nicht vertretbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat.

Der integrierte Pflanzenschutz stellt eine Kombination von Verfahren dar, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie Anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Damit werden nichttechnische Maßnahmen beim Schutz der Pflanzen favorisiert und chemische Pflanzenschutzmaßnahmen an das Ende einer Kette von vorübergehenden und nichttechnischen Abwehrmaßnahmen gestellt. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine der wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von trotz der Zulassung evtl. verbleibenden Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Weiterentwicklung und die breite Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes genießen in der Bundesrepublik Deutschland eine hohe Priorität.

Durch eine Vielzahl von Programmen und Aktivitäten von Bund, Länder und Organisationen wird der integrierte Pflanzenschutz gefördert und verwirklicht. Darüber hinaus gibt es eine Initiative verschiedener Anbauverbände (z.B. Obst, Gemüse, Wein, Hopfen), die die Durchführung integrierter Pflanzenschutzverfahren freiwillig kontrollieren lassen.

Auch bei der Verwendung von Biozid-Produkten ist gemäß § 15f GefStoffV ordnungsgemäß und nach **guter fachlicher Praxis** zu verfahren. Allerdings ist die gute fachliche Praxis für Biozide bislang noch nicht näher definiert worden. Es ist ein Ziel des Fremdforschungsprojektes F 1929 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - FB 5 - vorzuschlagen, wie die gute fachliche Praxis für Biozid-Produkte konkretisiert werden kann. Das Projekt mit dem Titel „Beschreibung der ordnungsgemäßen Verwendung und einzuhaltender guter fachlicher Praxis bei der Verwendung und Entsorgung von Biozid-Produkten der Produktarten 1 bis 14, 16, 18 bis 22 des Anhangs V der Richtlinie 98/8/EG" wird am 31. Dezember 2004 enden.

Kapitel 10 Internationale Beziehungen

10.1 Mitwirkung in internationalen Organisationen und Gremien

Die Bundesrepublik Deutschland wirkt aktiv in personeller und finanzieller Hinsicht bei der EG, OECD und in internationalen Chemikaliensicherheitsaktivitäten wie IPCS, IFCS und SAICM mit. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Unterstützung des Aufbaus von Fachkapazitäten in Entwicklungsländern im Rahmen von Programmen im Chemikaliensektor von UNEP, FAO, UNITAR und anderen UN-Organisationen.

Im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) hat Deutschland sowie die Europäische Gemeinschaft das Rotterdamer Übereinkommen zum Schutz vor gefährlichen Chemikalienimporten und das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe unterzeichnet. Um die im Rahmen der Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, wurden die Verordnungen (EG) Nr. 304/2003 und (EG) Nr. 850/2004 erlassen.

10.2 Projekte zur technischen Hilfe

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt Entwicklungsländer auf Antrag und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bei der Einführung und Umsetzung international akzeptierter Standards im Bereich Chemikalienmanagement. Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Partnerländern sind die Vorgaben aus der Agenda 21 der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung, speziell Kapitel 19 "Umweltverträglicher Umgang mit gefährlichen Chemikalien".

Das für die internationale Zusammenarbeit zuständige Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert in diesem Bereich bilateral länderspezifische und überregionale Vorhaben. Mit deren Durchführung beauftragt das BMZ die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Vorhaben der finanziellen Zusammenarbeit, die sich schwerpunktmäßig auf den Bereich Chemikalienmanagement beziehen, werden nicht durchgeführt.

Um zielgerichtet auf Anfragen aus Entwicklungsländern zum Umgang mit gefährlichen Chemikalien reagieren zu können, wurde in Abstimmung insbesondere mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) das überregionale "Konventionsvorhaben Chemikaliensicherheit" eingerichtet. Als zentrale Koordinierungsstelle hat dieses Vorhaben die Aufgabe, die Kontakte zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bzw. Partnern in Deutschland und in ausgewählten Entwicklungsländern zu fördern, sowie durch Vernetzung mit bestehenden Projekten und Programmen auch anderer Geber und internationaler Organisationen die vorhandenen Ressourcen zu bündeln und auf Synergie-Effekte hinzuwirken.

Weitere überregional arbeitende Projekte befassen sich im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit mit der Konzeptentwicklung und Umsetzung einzelner Schwerpunktbereiche des Chemikalienmanagements in Entwicklungsländern, z.B. der Substitution von ozonzerstörenden Substanzen durch natürliche Stoffe, dem weitgehend sicheren und umweltverträglichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der Entsorgung von nicht mehr verwendungsfähigen Pflanzenschutzmitteln. Daneben unterstützt das BMZ eine Reihe von Entwicklungsländern durch bilate-

rale Projekte, die von den Partnerländern speziell identifizierte Probleme im Bereich Chemikali-
enmanagement angehen (Beispiele siehe Tabelle).

Land	Dauer	Projektbezeichnung
überregional	10 Jahre	Konventionsvorhaben Chemikaliensicherheit
überregional	11 Jahre	Substitution von ozonzerstörenden Substanzen durch natürliche Stoffe
überregional	5 Jahre	Entsorgung von obsoleten Pflanzenschutzmitteln
überregional	3 Jahre	Informationsnetzwerk für nicht-chemische Pflanzenschutzverfahren in Entwicklungsländern
Ägypten	13 Jahre	Integrierter Pflanzenschutz
Algerien	5 Jahre	Entsorgung von toxischen Abfällen aus der Industrie
Argentinien	11 Jahre	Umweltschutz in klein- und mittelständischen Betrieben der chemischen Industrie
Brasilien	12 Jahre	Rehabilitierung von durch toxische Abfälle kontaminierte Gebiete
China	5 Jahre	Management von obsoleten Pflanzenschutzmitteln
Indien	11 Jahre	Unterstützung des Central Pollution Control Boards
Indonesien	9 Jahre	Umweltschutz in industriellen Betrieben
Kamerun	7 Jahre	Umweltschonender Pflanzenschutz
Mauretanien	3 Jahre	Entsorgung von obsoleten Pflanzenschutzmitteln
Marokko	8 Jahre	Umweltmanagement
Mexiko	10 Jahre	Luftreinhaltung Mexiko-Stadt
Regional Lateinamerika	6 Jahre	Transport und Lagerung von toxischen Substanzen in Häfen
Regional Zentralamerika	7 Jahre	Förderung des Einsatzes von Biopestiziden in der Landwirtschaft
Thailand	8 Jahre	Transport von gefährlichen Gütern

(Quelle: GTZ)

Deutschland hat für Chemikaliensicherheit in der internationalen Zusammenarbeit in den letzten 15 Jahren insgesamt etwa 320 Millionen Euro in mehr als 140 Projekten zur Verfügung gestellt. Mit den Leistungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit lag die gesamte Förderung bei insgesamt 342 Millionen Euro.

Anhänge

Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis

• A

AbfAbIV	Ablagerungsverordnung
AbfKlärV	Abfall-/Klärschlammverordnung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
ABI	Amtsblatt
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AbwV	Abwasserverordnung
AGS	Ausschuß für Gefahrstoffe
AltöIV	Altölverordnung
AltstoffV	Altstoffverordnung
AMG	Arzneimittelgesetz
AMG-EV	AMG-Einreichungsverordnung
AMSt ChemG	Anmeldestelle Chemikaliengesetz
AS	Arbeitsschutz
ASEAN	Association of South East Asian Nations

• B

BAFA	Bundesausfuhramt
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BAnz	Bundesanzeiger
BArBI	Bundesarbeitsblatt
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BBA	Biologische Bundesanstalt
BbodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BedGgstV	Bedarfsgegenständeverordnung
BEUC	Europäisches Büro der Verbraucherorganisationen
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BGBI	Bundesgesetzblatt
BG	Berufsgenossenschaft
BGAA	Berufsgenossenschaftliche Arbeitskreis Altstoffe
BGMG	Berufsgenossenschaftliche Meßsystem Gefahrstoffe
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BIA	Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitssicherheit
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BImSchG
BLAC	Bund/Länder-Ausschuß Chemikaliensicherheit

BLAC-UIS	Bund/Länder-Arbeitskreis Umweltinformationssysteme
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
BUA	Beratergremium Altstoffe
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
BzBIG	Benzinbleigesetz
BzBIGDV	Verordnung zur Durchführung des BzBIG

• C

CAS	Chemical Abstract Service
ChemBioZidZulV	Biozid-Zulassungsverordnung
ChemG	Chemikaliengesetz
ChemGifInfoV	Giftinformationsverordnung
ChemKostV	Chemikalien-Kostenverordnung
ChemPrüfV	Prüfnachweisverordnung
ChemStrOWiV	Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung
ChemVwV	Verwaltungsvorschrift zum ChemG
CI	Consumers International
CSD	Commission on Sustainable Development
CUB	Chemie-Umweltberatungsgesellschaft
CUS	Customs Union Service
CWÜ	Chemiewaffenübereinkommen
CWÜAG	Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen

CWÜVO	Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen	GABI	Gemeinsame Amtsblatt
		GDCh	Gesellschaft Deutscher Chemiker
		GDL	Gefahrstoffdatenbank der Länder
• D		GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
DGD	Decision Guidance Documents	GGAV	Gefahrgut-Ausnahmeverordnung
DüngMG	Düngemittelgesetz	GGBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
DüMV	Düngemittelverordnung	GGVBinSch	Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt
DNA	Designated National Authorities	GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
DüngeV	Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen	GGVSee	Gefahrgutverordnung See
DV	Datenverarbeitung	GISBAU	Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft
		GIZ	Giftinformationszentrum
• E		GLP	Gute Laborpraxis
		GLP-BSt	GLP-Bundesstelle
EC	European Commission	GMBI	Gemeinsame Ministerialblatt
ECB	European Chemicals Bureau	GrWV	Grundwasserverordnung
ECLIPS	European Classification and Labeling Inspections of Preparations, including Safety Data Sheets	GSBL	Gemeinsamer Stoffdatenpool des Bundes und der Länder
ECOIN	European Communities Core Inventory	GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
ECOSOC	Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen	GÜG	Grundstoffüberwachungsgesetz
EDEXIM	European Database on Export-Import of certain dangerous chemicals	GÜG-VV	Verordnung über Verstöße gegen das GÜG
		• H	
EEC	European Economic Communities	HEDSET	Harmonised Electronic Data Set
EFTA	European Free Trade Association	HELCOM	Helsinki-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets
EG	Europäische Gemeinschaft		
EHC	Environment Health Criteria	HKWAbfV	Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Substances	HVBG	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances		
EMEA	European Agency for the Evaluation of Medicinal Products		
EPA	United States Protection Agency	• I	
EU	Europäische Union		
EUREX	European enforcement project on Existing Substances	ICCA	International Council of Chemical Association
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	IFCS	International Forum of Chemical Safety
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	IG BCE	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie
		IGS	Informationssystem gefährlicher und umweltrelevanter Stoffe
• F		ILO	International Labour Organisation
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations	IMO	International Maritime Organisation
FB 5	Fachbereich 5 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – Chemikalien, Anmeldung und Zulassung	IPCS	International Programme on Chemical Safety
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoff	IRPTC	International Register of Potentially Chemicals
		IT	Informationstechnik
		IUCLID	International Uniform Chemicals Information Database
		IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
• G		IVA	Industrieverband Agrar
GAÄ	Gewerbeaufsichtsämter		

• U		• V	
UBA	Umweltbundesamt	VCH	Verband Chemiehandel
ÜChem	Überwachungsgemeinschaft Chemianlagenbetreiber	VCI	Verband der chemischen Industrie
UN	United Nations	VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development	vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
UNEP	United Nations Environment Programme	• W	
UNITAR	United Nations Institute for Training and Research	WassgefStBefV	Verordnung über wassergefährdend Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen
UVCB	Substances of Unknown or Variable Composition, Complex reaction products and biological materials	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
		WHO	World Health Organization
		WRMG	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Anhang 2: Adressenverzeichnis

Bundesbehörden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

www.bmu.de

Bundesausfuhramt
Frankfurter Str. 29-35

65760 Eschborn

www.bafa.de

Bundesministerium für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung
Friedrich-Ebert-Allee 40

53113 Bonn

www.bmz.de

Bundesinstitut für Risikobewertung
Thielallee 88 - 92

14195 Berlin

www.bfr.de

Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin
- FB 5 - Chemikalien, Anmeldung und Zulassungsgestellte Chemikaliengesetz
- FB 4 – Sicherheit und Gesundheit bei chemischen und biologischen Arbeitsstoffen
Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25

44149 Dortmund

www.baua.de

Umweltbundesamt
Seecktstr. 6 - 10

13581 Berlin

www.umweltbundesamt.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Rochusstraße 1

53123 Bonn

www.bmwa.bund.de

Biologische Bundesanstalt für Land- und
Forstwirtschaft
Messeweg 11/12

38104 Braunschweig

www.bba.de

Bundesinstitut für Arzneimittel
und Medizinprodukte
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3

53175 Bonn

www.bfarm.de

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebens-
mittelsicherheit
Rochusstr. 65

53056 Bonn

www.bvl.bund.de

Paul-Ehrlich-Institut
Bundesamt für Sera und Impfstoffe
Paul-Ehrlich-Str. 51-59

63225 Langen

www.pei.de

Bundesanstalt für Materialforschung
und -prüfung
Unter den Eichen 87

12205 Berlin

www.bam.de

Landesbehörden**Baden-Württemberg**

Ministerium für Umwelt und Verkehr
Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

www.uvm.baden-wuerttemberg.de

Bayern

Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2

81902 München

www.stmugv.bayern.de

Berlin

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
und Verbraucherschutz
Oranienstr. 106

10969 Berlin

www.berlin.de/sengsv

Brandenburg

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

www.mlur.brandenburg.de

Bremen

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend
und Soziales
Doventorscontrescarpe 172

28195 Bremen

www.bremen.de/arbeits senator

Hamburg

Behörde für Wissenschaft und Gesundheit
Hamburger Str. 37

22083 Hamburg

www.bwg.hamburg.de

Hessen

Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und
Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

www.mulf.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Umweltministerium
Schloßstr. 6 – 8

19053 Schwerin

www.um.mv-regierung.de

Niedersachsen

Umweltministerium
Archivstr. 2

30169 Hannover

www.mu1.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Land-
wirtschaft und Verbraucherschutz
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

www.munlv.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Umwelt und Forsten
Kaiser-Friedrich-Str. 1

55116 Mainz

www.muf.rlp.de

Saarland

Ministerium für Umwelt
Keplerstr. 18

66117 Saarbrücken

www.umwelt.saarland.de

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt
und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2

01097 Dresden

www.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Olvenstedter Str. 4

39108 Magdeburg

www.mlu.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Land-
wirtschaft
Mercatorst. 3

24149 Kiel

www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Thüringen

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz
und Umwelt
Beethovenplatz 3

99096 Erfurt

www.thueringen.de

Internationale Institutionen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi / Wetstraat 200

B - 1049 Brüssel

Belgium

www.europa.eu.int

EMEA

Europäische Arzneimittelagentur
7 Westferry Circus
Canary Wharf

GB - London E14 4HB

Großbritannien

www.eudra.org/emea.html

ILO

International Labour Organisation
4, route des Morillons

CH - 1211 Geneva 22

Switzerland

www.ilo.org

UNEP Chemicals

Case Postale 356

11-13, Chemin des Anémones

CH - 1219 Châtelaine, Genève

Switzerland

www.unep.org

WHO

20 Avenue Appia

CH - 1211 Geneva 27

Switzerland

www.who.org

JRC-ECB

Europäisches Büro für chemische Stoffe
Gemeinsame Forschungsstelle

I - 21020 Ispra (VA)

Italy

<http://ecb.ei.jrc.it>

IFCS
Intergovernmental Forum on Chemical Safety
Health Protection Branch
Health Canada
Tunney's Pasture, PL0701A1

CAN - Ottawa, ON K1A 0L2
Canada

OECD
Environmental Health and Safety Division
15, Boulevard Amiral Bruix

F - 750016 Paris
France

www.oecd.org

UNITAR
United Nations Institute for Training
and Research
Palais des Nations

CH - 1211 Geneva 10
Switzerland

www.unitar.org

Nichtstaatliche Organisationen

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Markgrafenstr. 66

10969 Berlin

www.vzbv.de

Gesellschaft Deutscher Chemiker
Varrentrappstr. 40 – 42

60486 Frankfurt/M.

www.gdch.de

Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaft
Alte Heerstr. 111

53757 Sankt Augustin

www.hvbg.de

Industrieverband Agrar (IVA)
Karlstr. 21

60329 Frankfurt/M.

www.iva.de

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
Kurfürsten-Anlage 62

69115 Heidelberg

www.bgchemie.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Karlstr. 21

60329 Frankfurt/M.

www.vci.de

60329 Frankfurt/M.
Deutsche Gesellschaft für Technische
Zusammenarbeit GmbH
Dag-Hammarskjöld-Weg 1 – 5

65760 Eschborn

www.gtz.de

Greenpeace
Große Elbestr. 39

22767 Hamburg

www.greenpeace.de

IG Bergbau, Chemie, Energie
Königsworther Platz 6

30167 Hannover

www.igbce.de

Verband Chemiehandel
Große Neugasse 6

50667 Köln

www.vch-online.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
e.V. (BUND)
Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

www.bund.net